





Der Durchleuchtigen  
hochgeborenen Fürsten vnd Herrn Her-  
ren Johannis Fridrichen / des Mittlers / Herrn Jo-  
hanns Wilhelm / vnd Herrn Johannis Fridrichen / des Jüngern /  
gebrüdere / Herzogen zu Sachsen / Landgraven in Thüringen /  
vnd Marggraffen zu Meissen / Pollicey vnd Landsordnung /  
zu Wolfart vnd besten / derselben Landen vnd  
Unterthanen / bedacht vnd aus-  
gangen.



Gedruckt Anno 1580.



118

ST. JOHN'S COLLEGE

LIBRARY

1872

NEW YORK

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872





**I**n Gottes Gnaden / Wir Johans  
Friderich der Mittler / Johans Wilhelm / vnd  
Johans Friderich der Jünger / Gebrüdere / Hero-  
zogen zu Sachsen / Landgraven in Thüringen /  
vnd Marggraven zu Meissen. Entbieten allen  
vnd jeglichen vnsern Prälaten / Grafen / Herrn / Ritterschafften /  
Haupt / vnd Amptleuten / Amptsverwesern / Schössern / Schul-  
theissen / Gleitsleuten / Castnern / Bürgermeistern vnd Räten  
der Städte / Gemeinden / vnd allen andern vnsern Vnterthanen  
vnd Verwandten / vnsern Gruß vnd Gnade zuuorn. Ehrwür-  
dige / Wolgeborne / Edlen / lieben Andächtigen / Räte vnd Bes-  
trewen. Nach dem ihr vnd gemeine Landschafft / auff nechst ges-  
haltenem Landtage zu Salsfeld / des verschienen drey vnd funffzig-  
sten Jahrs / weiland dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Johans  
Friderichen dem Eltern / Herzogen zu Sachsen / vnd gebornen  
Churfürsten etc. vnsern gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / selis-  
ger vnd löblicher Gedächtnuß / vnter andern / vnterthäniglich  
habt fürbringen lassen / vnd gebeten / Weil das Gotteslästern / Flus-  
chen vnd Schwestern / auch das Volsauffen / Zutrincken / vnd an-  
dere sündliche Laster vnd Leichtfertigkeiten / sehr einreissen / vnd vo-  
berhand nehmen thäten / Aber doch nicht gestrafft wurden / vori-  
ges deshalb ausgegangene Mandaten / vnd Befehl gnediglich  
zuuerneruen / auch darob festiglich zuhalten / Welches sein Gna-  
den vnd wir / von euch / als denen solche Gotteslästerungen zuwie-  
der / vnd mißfällig / auch die zu Ehre vnd Tugend / Lieb vnd Nei-  
gung tragen / zu gnedigem Gefallen vermarckt / Sein Gnaden  
hat auch solchs / doruff gnediglich gewilliget / des vorhabens / dero-  
wegen gebürliche Verschaffung vnd Einsehens zuthun / wo nicht  
seine Gnade / anderer ihrer obliegenden Sachen / auch zum Theil /



derselbigen Leibschaffen vnd Schwachheit halben / bey seiner Gnaden leben / daran verhindert worden weren.

Weil es aber durch seiner Gnaden tödlichen Abgang verblieben / vnd wir / als seiner Gnaden Erben / vnd regierende Fürsten / nicht weniger denn seine Gnade / alles das / so zu Christlichen Pollicien / vnd guten Ordnungen / in vnsern Landen vnd Fürstenthumen / dienstlichen vnd nütlichen / durch göttliche Verleihunge zu befördern / gnediglich geneigt / vnd dann die Gotteslästerunge / in göttlichen vnd weltlichen Rechten / bey hohen Peenen vnd Straffen verbotten / dadurch auch **G D E** der Allmächtige / nicht alleine gegen Gotteslästern / Sondern auch den Oberketen / die solchs zuwehren schuldig seyn / vnd gebunden / zu Zorn / vnd erschrecklicher zeitlicher vnd ewiger Straff bewegt wirdet / vnd Röm. Keis. Majestät / vnser allergnedigster Herr / vnd gemeine Stände des heiligen Reichs / vff dem Reichstage zu Augspurg 1548. solchs / vnd dergleichen mehr / auch vor notwendig bedacht vnd angesehen. So haben wir zu schuldigem Gehorsam gegen **G D E** / vnd höchstgedachteer Kei. Mat. auch berürter vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vatters / seliger Bewilligung nach / derwegen vnd sonst / folgender Sachen / Puncten vnd Artickel halben / in vnsern Landen / Verordnungen / vnd Vernehmung zu thun / nicht vnterlassen wollen.

I.

## Von Gotteslästerunge.

**U**nd damit eine jede Obrigkeit / vnd Richter / wissen vnd verstehen müge / wie Gotteslästerunge vnd Gotteschwur / vnterschiedlich zu straffen. So wollen vnd setzen wir / das es volgender Ordnunge nach / gegen den Gotteslästern / vnnachlässig solle gehalten werden. Nemlich / Wenn jemandes / weß Standes / von Manns oder Weibespersonen die weren / hinfort / bey Gott vnd seines Sohns / vnser HErrn Jesu Christi / Nahmen oder Blut / Krafft / Macht / Leib / Gliedern / Wunden / Tod / Marter / Sacramenten / vnd Elementen / schworen /



ren / vnd lästern wirdet / Der / oder dieselbigen / sollen durch die  
Obigkeit des Orts / da solches geschehen / Erstlich / vierzehnen  
Tage mit Wasser vnd Brod / im Gefängnis. Wo aber der / oder  
dieselben zum andernmal / in solcher Lästernge befunden / Als  
denn / mit dem Pranger oder Halßseisen / an öffentlicher Stelle /  
oder aber an ihrem Gut / nach gestalt der Ubertretunge gestrafft /  
das Geld in gemeinen Kasten gelegt / vnd fürder vff Hausarme  
Leute gewendet werden. Ob auch der oder dieselben / zum drittens  
mal / mit solcher Gotteslästernge vortbrechen / als denn sie an ih  
ren Leiben oder mit Vernehmung ehlicher Glieder / Wie sich das  
nach Gelegenheit der Vortbrechung vnd geübter Gotteslästernge  
auch Ordnunge der Rechten / eigent vnd gebürt / peinlich gestraffe  
werden. Vnd wo solche Lästernge geschehen / dabey zwo oder  
mehr Personen gewesen / Solle ein jeder schuldig seyn / solchs  
der Obigkeit des Orts / zum förderlichsten vnd zum längsten / in  
acht Tagen / den nechsten darnach folgend anzubringen / Darne  
ben auch anzuzeigen / wer mehr darbey gewesen / vnd die Lästernge  
gehört habe / Nach denselben / so sie es selbst nicht angeben / solle  
die Oberkeit / in Geheim schicken / vnd ihr jeden in abwesen des  
andern / nottürlichlich verhören / ob er die / oder dergleichen Gottes  
lästernge gehört / vnd wie solches allenthalben geschehen / mit  
allen Umständen fleißige Erfahrunge vnd Erkündigunge ha  
ben.

Wo dann die Obigkeit / in Wahrheit befinden würde / das  
solchs dem angeben gemess / vnd die Gotteslästernge geschehen  
were / Solle der Gotteslästerner / nach größe der Ubertretunge /  
durch sie / wie ob stehet / vnnachlässig gestraffe werden.

Welcher / oder welche aber / gemelte Lästernge hören / oder  
in ihren Häusern wissentlich gedulden / oder darzu still schweigen /  
vnd solches der Obigkeit des Orts nicht ansagen / oder eröffnen  
würden / die solle man (zudem / das sie sich damit gegen Gott  
schwerlich verschulden (nach gestalt der Sachen auch straffen.

Wo auch einer / berürt Lästernge / so er die gehört / auff Ero  
forderunge seiner ordentlichen Oberkeit / gefährlich vorhalten /  
vnd



vnd angeregter massen / nicht anbringen würde / derselbige solle / durch die Oberkeit ( als Mitverhenger der Gottslästerungen ) nach Gelegenheit der Sachen / es sey am Leib oder Gut / hertiglich gestrafft werden.

Würden auch unsere Graven / Herrn / Ritterschafft / oder andere / die Obergericht haben / vmb Geschencks / Gabe / oder Gunst willen / die jenigen / so angegeben / oder befunden / das Gott von ihnen gelästert / wie obberürt / nicht straffen / Sondern solchs wissentlich vnterdrücken vnd verbergen / oder die Lästernge selbst thun / gegen dem / oder denselben wollen wir / als die Landesfürsten / nach Gelegenheit selbst gebärlliche Straff fürwenden.

Vnd da solcher obgemelter Gottslästerer durch jemandes zu gebürender Leib oder Todesstraff / nicht bracht werden möchte / derselbe / so er des mit Rechte überwunden / solle darumb Ehrloß seyn / vnd für mennigliche dafür gehalten / der denn auch darauff / als Ehrloß geschwoiten werden mag / vnd dennoch nichts desto weniger / wo es geschehen / Peinlich / an Leben / oder Gliedern / nach Gestalt seiner Verwirckunge / gestrafft werden.

Welche auch hierüber die angezeigten Gotteslästerer / wie obstehet / wissentlich vnd freundlich / zu Diener annehmen / mit ihnen handeln / sie fördern / enthalten / vnd fürschieben würden / damit sie der Straff entweichen / gegen denselben wollen wir / wie sichs gebüren will / Rechtlich vorsehen lassen.

So denn einer / obgemelter Gotteslästerung halben / Rechte flüchtig würde / so solle nichts desto weniger / gegen ihme / oder seinen Gütern / wie sich in diesen Fällen / vermüge der Recht gebüret / gehandelt werden / Vnd ob man sich des Rechten / in obberürten Fällen belernen will / So soll dasselbe an vnserm Hoff beschehen.

II.

## Von Verachtung Gottes Worts.

**W**ir wollen auch / daß alle diejenigen / so vnter den Ampten vnd Predigten / vff den Märkten / vnter den Rathshäusern vnd and'n Plätzen / auch vff den Kirchhöfen zu



fen/zusehen/ vnd vmb die Kirchen zu gehen/ vnterrede vnd gewesche  
zuhalten/ oder in Häusern bey dem gebranten Wein/ vnd andern  
Zechen zusetzen pflegen/ Solches hinfürder gänzlich meiden sollen/  
Wer es aber würde vbertreten/ solle/ so offte es von Mannen/ oder  
Weibern / geschehen wirdet / vmb einen Ort eines Guldens ge-  
strafft werden.

Vff das auch die jenigen / so die Wein oder Bier Zechen vnt-  
er den Predigten pflegen zubesuchen / darzu desto weniger Ursach  
haben mögen / So wollen wir / das hinfürder / ein jeder / so Wein  
oder Bier schenckt / vnter der Predigt / vnd so lange dieselbige weret/  
es sey vor oder nach Mittage/ keine Gäste setzen noch setzen lassen/  
Vergleichen sollen die Räte vnserer Städte / in ihren Trinckstus-  
ben oder Rathskellern/ auch nicht gestatten/ oder vnter den Predig-  
ten/ aus den Wein oder Bierkellern/ oder gebrandenwein Häusern/  
in andere Häuser verkauffen / Vnd das solchs desto mehr vermied-  
en werde / so sollen an jedem Ort die Gerichtsdiener / darauff ein  
fleissiges Aufsehen haben/ vnd da jemandes (wie obgemelt) befuns-  
den vnd betreten würde / der soll den Gerichtsknechten allwegen  
zweyne Groschen geben.

Wir wollen auch / das alle Rathskeller vnd Schenckhäuser /  
auch alle andere/ so Bier vnd Wein schencken/ des Abends ihre Kell-  
ler / im Sommer vmb zehen Uhr / vnd des Winters vmb neun  
Uhr / gänzlich zugeschlossen halten / niemand von Gästen setzen/  
oder das Getranck in sonderliche Häuser verkauffen sollen/ Es we-  
ren denn Krancke / oder wandernde Leute / die etwas zu spat / vnd zu  
vngelener Zeit ankommen / vnd zureisen vorhetten / denen solle das  
trincken/ aber jeder Zeit mit vorwissen/ eins jeden Orts/ Oberkeit/  
verkaufft vnd gelassen werden / Doch solle sich niemands des trins-  
kens halben / bey denselbigen vnd vnter diesem Schein / mit ein-  
tringen / So offte aber der Schencke oder Wirt hierwieder thäte/  
der / oder dieselbigen / sollen der Obrigkeit einen Eimer desselbigen  
Getrancks/ oder den Wert/ so hoch solchs ausgeschenckt/ zu Straff  
geben/ welchs auch von ihnen vnnachleffig eingebracht sol werden.

Vnd sollen die Pfarrherz vnd Prediger das Volk fleissig ver-  
mahnen /



mahnien / wie hoch vnd beschwerlich wider die göttliche Majestät / durch angezeigt leichfertige Lestern / Fluchen vnd Schweren / auch Mißbietung vnd Verachtung Gottes / vnd seines heiligen Worts / gefündigt wird / wie sie denn solches / ihrem Ampt nach / wol werden zuthun wissen / vnd sie hinfürder / davon abzustehen / darumb Buss zethun / vnd sich zu Besserung gegen Gott / vnd fleißiger Anhörung vnd Behaltung seines göttlichen Worts / zuschicken / anhalten vnd weisen.

III.

### Vom Zutrincken.

**W**eiter wollen wir auch / das gedachte Pfarrherr vnd Prediger / alle Stende vnd Vnterthanen vnser Land / fleißig vermahnien / vnd sie mit Gottes Wort straffen / vnd erinnern sollen / von dem lesterlichen Sauffen abzustehen / mit Vermeldung / was Ergerniß / Nachtheils / vnd Schaden / an Seel / Ehr / Leib vnd Gut / mit mancherley Gefehrligkeit daraus entstehet / wie auch der Mensch / so er mit Trincken vberladen / setzner Vernunfft beraubt / vnd einem Bihe / da kein Verstand ist / gleich wirdet / Das auch Gott der Allmächtige / dadurch zu Zorn bewegt / vnd derhalben den Vollen / sonderlich Deutschen Personen / ein Zeit her / allerley Straffe vnd Plage zugeschickt / in massen solchs öffentlich vnd am Tage. Zudem / das viel hoher vnd nider Stende dapffere Leute / zu Vnmenschen werden / daß sie zu keinen redlichen mannlichen Thaten / Rächen vnd Sachen gebrauchet / auch von wegen des vnordentlichen Lebens / zu Vngesundheit kommen / vnd leiglich jämmerlich verdorben vnd gestorben /c. Darumb wir auch euch alle / hemit insonderheit / gnediglich vnd ernstlich vermahnien / vnd wollen / das ihr solches bedencken / vnd zu Herren führen / vnd hinfürder von dem hochschedlichen lesterlichen Zutrincken / ablassen / vnd euch desselben enthalten. Do ihr aber / auff diese vnser / als ewer Landsfürsten / Vermahnunge vnd Verbot / denen ihr Gehorsam zuleisten schuldig / nicht lassen wollet / das selbige / doch



doch vmb Gottes ewers Schöpfers Ehre/ des Nächsten / vnd son-  
derlich der Widerwertigen / des heiligen Wort Gottes / vnd der  
edlen vnerzogenen Jugend/ Ergernuß/ auch ewer Ruhm/ Gesunda-  
heit vnd Wolfare willen / vermeiden / vnd also ihr / vnd die ewern/  
so euch befohlen/ von diesem sündlichen Trincken / abstecken / vnd zu  
einem Christlichen vnd vnergerlichem Leben begeben sollet.

Als sich auch vnter dem gemeinen Mann / oftmals/ sonder-  
lich bey dem trincken / allerley vnrichtigkeiten zutragen / das einer  
den andern mit bösen trawlichen Worten vbergibt / daraus denn  
lezlich Zank / Hader / vnd thätliche Handlungen / daß sie einan-  
der schlagen / auch wol gar ertöden/ erfolget. So wollen wir/ das  
man von Vnsert / vnd jedes Orts Obrigkeit wegen/ Fried gebieten  
solle / Do aber einer oder mehr / solch Friedgebot verrechtlich halten/  
vnd sich darüber mit Worten oder Wercken / vergreifen würde /  
Der oder dieselben/ sollen von den Obrigkeiten jedes Orts/nach Ge-  
legenheit / gebürlich gestrafft werden.

Nach dem auch an vns gelanget / als sollen vff den Dörf-  
fern / esliche Pfarrherr / Prediger vnd Kirchendiener / des Gött-  
lichen Wort / mit solchem Laster des Sauffens / auch Spielens/  
besleckt seyn/ vñ sich desselbigen befließigen/ So wollen wir/das vor  
allen dingen/dieselben davon abstecken/solche Vbel meiden/vñ ihren  
Pfarrkindern vnd Verwandten / deren Seelsorge ihnen befohlen /  
mit guten Exempeln vnd vnergerlichem Leben vnd Wandel fúrge-  
hen / bey peen der Pfarre / vnd ihrer Dienst entschunge / auch ande-  
rer billichen Straffen.

IV.

## Von Hurerey vnd Ehebruch.

Als auch jehiger Zeit / vermittelt der Gnade  
Gottes / in diesen letzten Zeiten / durch sein heiliges reines  
Wort / mehr denn hieuvorn geschehen / bericht vnd gelehrt  
wird / worauff wir vnsern Glauben vnd Vertrawen setzen / vnd  
Gott



Gott den Allmächtigen vor allen dingen fürchten vnd lieben sol-  
len / So wil vns auch / desto mehr zustehen vnd gebühren / seiner  
göttlichen Gebot / mit dem höchsten warzunehmen / vnd von sünd-  
lichen Lastern abzulassen / denn sein Allmächtigkeit / nicht weniger  
durch andere Laster / als Hurerey / Ehebruch / vnehlliche Beywoh-  
nung / vnd dergleichen verletzt wirdet / vnd solchs alles wider sein  
Gebot ist. Demnach wollen vnd ordnen wir / daß ihr alle in ge-  
mein vnd insonderheit / durch euch vñ ewre Vnterthane vnd Ver-  
wandte / die Hurerey / Ehebruch / vnd vnehlliche Beywohnun-  
ge / iedlich nach seiner Gelegenheit / härtinglich vnd wie sichs ge-  
bürt / vnnachlässig vnd mit Ernst straffet / Auch darinnen vor euch  
selbst / bey obgesetzter Peen / vnsträflich lebet / darzu keine öffentli-  
che Huren / in vnsern Landen / vnd Gebieten / auch in ewer Ober-  
keit / leydet noch duldet / bey vermeidung schwerer vnd ernstlicher /  
auch nach Gelegenheit der Verwirrung / in rechten zugelassener  
Straffe.

V.

### Schandpare Wort.

**S**ollen auch schandpare vnd vnzüchtige Re-  
den / so Christen vnd erbarn Leuten nicht gebühren / nicht  
gestattet werden / Wo aber solches von jemandes vbertre-  
ten / Der / oder dieselben / sollen jedesmahls / davon abzustehen /  
durch die Oberkeit / oder andere / die es hören / ernstlich vermah-  
net / vnd im Fall der weittern Vbertretung / ein Ort eines Bülden  
zur Straff / in den gemeinen Kasten zu geben / verfallen seyn / vnd  
do es die Oberkeit selbst thut / sol sie doppelt gestrafft werden.

VI.

### Todschläger.

**D**erweil auch die Todschläge fast gemeine / So  
wollen wir / das in vnsern Landen die Thäter sollen zu heff-  
ten gebracht / vnd vermüge der Rechts gestrafft. Do aber  
solche



solche Thäter / von ihren Hab vnd Gütern flüchtig / So solle gegen denselben / mit Acht Gerichten / verfahren / auch darauff Execution gethan werden. Denn vnser Gemüch ist nicht / daß solche Thäter sollen vergleitet werden / vngeacht / Das deß Entleibten Freundschaft aus Armut vnd Invermögen (welches sie / do es nicht wissenlich vnd kundbar / mit ihrem Eyde behewren sollen) nicht klagen wolten / Sondern wir wollen / in allen vnsern Gerichten / aus Fürslichem Ampt vnd Oberkeit / wider sie verfahren lassen. Gleicher gestalt sollen sich auch alle die / so Gericht haben / gegen den Thätern halten vnd erzelen / vnd ewer keiner ohne vnser Vorwissen vnd Bewilligung / keine peinliche Sache / do das Leben verwickelt ist / Bürglich machen / auch solchs zu thun / den Partheien nicht verstaten / noch zu einiger Geld / oder andern Straff kommen lassen.

Es sol auch solche Rechtfertigung / nicht allein in vnsern / oder ewer jedes eigenen Gerichten geschehen / sondern vnser Amptleute / Schösser / vnd ein jeder Gerichts herr / sol den Thätern / in andern vnd frembden Gerichten / auch nachzutrachten / vnd obgeschriebener Masse wider sie zuverfahren / schuldig seyn.

Were auch die That also gewand / daß man dem flüchtigen Thäter / seine Güter confiscirte / vnd in die Gerichte zöge / So sol man den Vnkosten / der auff die Rechtfertigung / vnd das Nachtrachten / gehet / von denselben confiscirten Gütern nehmen.

Wo auch die Unterthanen / in allen oder etlichen Fällen / den Vnkosten / der vff die Rechtfertigung der Mißthäter gehet / vor Alters getragen / das sollen sie nachmals zu thun schuldig seyn / Aber niemands sol damit zur Newerung belegt / oder höher / denn vor Alters herkommen ist / beschwert werden.

VII.

## Vom Wucher.

**W**ach dem das wuchern an vielen Orten einge-  
rissen / vnd aber solches nicht allein / wider G. D. / sondern  
auch wider gemeine beschriebene Recht / der Keyserlichen

B ij

Majes



Majestät / vnd des heiligen Reichs / auch des Haus zu Sachsen /  
hie zuvor ausgangener besonderer Constitution. So wollen wir  
hiemit / den Wucher / vnd die wucherischen Contract / vnd Handel  
(Insonderheit aber von geliehem Gelde / etwas zunehmen) Weil  
dasselbe der heiligen Schrifft / auch den Rechten / vnd gemelten  
Constitutionen / zu wider ist / gänzlich abgeschafft vnd verboten  
haben. Auch nicht allein derhalben / den Wucherern keine Hülf  
fe ergehen lassen / Sondern dieselbigen / vermöge der Recht / vnd  
erwehnten Constitutionen / vnnachlässig straffen / darnach sich ein  
jeder zu richten haben möge.

VIII.

### Heimliche Verlöbnuß.

**N**ach dem wir auch befinden / das sich der heim-  
lichen Ehe / vnd Verlöbnuß halben / so ohne Vorwissen /  
beyderseits Eltern geschehen / allerley Vnrichtigkeiten zus  
tragen / So sind vermittelst göttlicher Verleihung / wir entschloß  
sen / zu vnser förderlichen Gelegenheit / derwegen auch ein sonder  
lich Ausschreiben zuthun / darnach man sich alsdenn / in vnsern  
Landen vnd Fürstenthumb / auch möge zu richten haben.

IX.

### Der Pfarzherz Zins.

**A**ls auch / durch die Pfarzherz / Kirchen vnd  
Schulendiener / mancherley Klagen / an vns gelangen /  
das ihnen ihr Getreidich Zins / vnd Decem / an vntügllichem  
Getreide / gerecht werden / So gebieten wir hiemit ernstlich / das  
ein jeder / wes Stands der sey / vnd den Priestern / Kirchen vnd  
Schulen Dienern / etwas zureichen schuldig / inen dasselbige / zu  
rechter Zeit / auch an reinem Getreide / so gut es inen erwechffet / her  
lich vnvermindert geben sol. Do es aber von einem oder mehr ges  
chicht / so sol als denn / off jr der Priester / Kirchen vnd Schuldie  
ner / ansuchen / durch die Berichtsherrn / wider die Schuldiger /  
schleunige Hülfte / geschehen / So wollen wir vns auch darüber /  
gegen



gegen den Vordrechern / sonderliche Straff / hiemit vorbehalten  
haben.

X.

## Von Mißbreuchen an Gerichten.

**I**n Kompt auch gneublichen für / Das an den  
Gerichten / durch die Richter selbst / auch von den Schöp-  
pen / Schreibern / Frohnen / Land vnd Stadknechten / viel  
Newerungen vnd auffsehe gemacht / vnd die Partheyen dadurch  
mercklich beschwert / vnd vbernommen werden sollen / als ordnen  
wir / daß man sich in deme / nach folgender Gestalt halten solle /  
Nemlich / Dem Richter solle von einem peinlichen Gerichte ein  
Gülden / Vnd den Schöpffen allen zugleich / einen Gülden / Dem  
Schreiber von einem jeden Blad / daß er schreiben / oder Abschrifft  
geben wirdet / acht Pfenninge / doch das auff ein jedes Blat / auff  
jeder Seiten / vnter vier vnd zwanzig Zeilen nicht geschrieben /  
Dem Frohnen / Land oder Stadknechten / ein halber Gülden / vnd  
mehr nicht gegeben werden / Dargegen solle der Frohnbote / das  
ander alles / was ihme gebüret / ausrichten.

Von einem Gast / oder Burglichen Gerichte / dem Richter  
ein halben Gülden / allen Schöpffen zugleich ein halben Gülden /  
Dem Schreiber von einem jeden Blad / acht Pfenninge / dem Froh-  
nen / Land oder Stadknechten / fünff Groschen.

X I.

## Oberleutung.

**W**ir ordnen vnd setzen / das auff ergangene vn-  
terredliche Urteil / Interlocutorien genant / an vnserm  
Hoff / vnd von vnsern Commissarien / keine Oberleu-  
tung angenommen werden sollen.

X II.

## Appellation.

B iij

Were



**W**ere es auch Sach/ das sich jemandt / wer der  
were / in vnsern Landen / Herrschafften vnd Gebieten ge-  
fessen / an den ordenlichen Gerichten in vnsern Landen  
nicht würde benügen lassen / Sondern davon beruffen vnd Appella-  
tiren / oder sonsten ausländische Gerichte / wieder die vnsern / zu-  
der der löblichen / vnd im Hauß zu Sachsen wolher gebrachten  
Freiheit vnd Gewonheit / suchen / Der solle seiner Ehen vnd Erbi-  
güter verlästigt sein / oder in Mangel der selbigen am Leibe gestrafft  
werden.

XIII.

### Von fürfordern der Schuldiger.

**S**olle dem Land / Stad / oder Gerichtsknecht /  
so fern der Schuldiger / in oder vor der Stad vnd Dorff  
gefessen / vier Pfening / Da er aber dem Schuldiger weis-  
ter nach reiten / oder gehen müste / von einer jeden Meil / ein Gros-  
schen gegeben werden.

Von einem jeden Gefangenen / solle man dem Land / Stad /  
oder Gerichtsknecht / alle Nacht ein Groschen / zu sitzgeld / (doch  
ohne die Kost) zugeben schuldig seyn / Es were denn an ehlichen  
Ortern / geringer herbracht.

Wenn der Richter oder Schöpffe / eine Wunden / oder Leibs-  
schaden besichtiget / So solle demselbigen von einer Wunden / klein  
oder groß / fünff Groschen / vnd von einer Blutrünst / Plaw / oder  
Braun / zweene Groschen gegeben werden.

Von einem Messerzug / solle dem Land / oder Stadknecht  
dren Groschen gegeben werden / vnd die Wehre dem Gericht ver-  
fallen seyn.

Von einer Citation in peinlichen Gerichten zuschreiben / sol  
man fünff Groschen geben / Als dren dem Schreiber / vnd zween  
dem Richter / Aber in bürgerlichen Gerichten / zweene Groschen /  
einen dem Schreiber / vnd den andern dem Richter.

Da ein Urteil auff belernunge steht / solle das Urteilgeld  
vnd



vnd Botenlohn/ durch eine jede Parthey/ die helffte erlegt/ vnd das  
rüber nicht beschweret werden.

Was man in des Ampts/ Stad vnd Gerichtsbuch/ zuschreis-  
ben bittet / davon einzuschreiben / sollen jede Parthey einen Gros-  
schen/ vnd von jeder Abschrift/ auch ein Groschen geben.

Einen Groschen von einer Vorschrift / sie geschehe vom  
Ampt / Rath / oder Richter.

Einen Groschen/ von einem schriftlichen Vorbeschied / von  
einem jeden Part.

Zweene Groschen/ von einem Vorzecht einzuschreiben.

Acht Pfennige / von einem Blat Recess / Vertrege / oder  
Verfassung zuschreiben.

Sechs Pfennige vor Abschrift eines jeden Urteils.

Ein halben Gulden / von Abschieds/ vnd geburts Brieffen.

Fünff Groschen dem Richter.

Einen Groschen den Schöppen.

Acht Pfennig von jedem Blat gemeiner Inventarien.

Were aber an eslichen Orten / in einem / oder mehr dieses  
Artikels Puncten / vor des weniger gegeben / Das sol durch diese  
Satzung nicht erhöhet seyn/ Sondern bey dem/ wie es vor des her  
bracht / vnd gewohnheit ist/ nochmals bleiben.

XIII.

## Bekentliche Schulden.

**Z**u öffentliche / wissentliche vnd bekentliche  
Schulden/ die man auswertigen/ oder ein Unterthan dem  
andern Pflichtig ist / Solle der / oder dieselbigen / so der  
Schulden bekentlich vnd bestendig / vff des Klagenden ansuchen /  
gewiesen werden inwendig vierzehen Tagen / den nechsten dem  
Kleger ausrichtung zuthun / vnd ihn zufrieden zustellen.

Da aber solchs in der Zeit nicht geschehe / auff den Fall / solle  
als denn auff des Klägers ferner ansuchen vnd begehren/ ausgangs  
vier Wochen / wider den Beklagten / vmb die bekentlichen vnd  
wissentlichen Schulden / schleuniglich / vnd vnweigerlich verholff-  
ten werden.

Zu



## Zum Helfgeld.

**S**olle dem Richter / von einem jeden Gulden /  
 seinen Groschen zu Hülffgelde gegeben werden.  
 Ein Groschen dem Schreiber / ein Hülffstag anzuse-  
 hen.

Fünff Groschen dem Richter / der die Hülffe thut.

Fünff Groschen / von der Wüderunge des verholffenen  
 Guts.

Fünff groschen / von der Einweisung.

Einen Groschen einem jeden Schöpffen / so zur hülffe ge-  
 braucht wird.

Fünff Groschen dem Schreiber / von den verholffenen stü-  
 cken zu beschreiben.

Sechzehen Pfening / dem Fronboten.

Sechzehen Pfening / dem Fronboten / von einem kummer.

Vnd sollen sich Richter / Schöpffen / Schreiber vnd Fron-  
 boten / an obberürter ordentlicher Besoldung gnügen lassen / vnd  
 darüber aller Zugänge enthalten.

## Lehenwahr.

**N**ach dem auch manchfeltige Klagen an vns ge-  
 langen / das die Lehenleute / von den Lehenhern / mit ober-  
 mesziger Lehenwahr / belegt vnd beschweret werden. So  
 ordenen wir / das hinfürter in Fellen / da sich Lehenwahr zunemen  
 gebürt / als / wo die Güter verkaufft / oder vorwechfelt / vnd der  
 Kauff oder Wechsell / wirklich volzogen / von Zwanzig Gulden  
 einer / vnd mehr nicht / zu Lehenwahr solle gefordert vnd genömen.  
 Wenn aber die Lehenhern oder Lehenleute / versterben / oder sich  
 sonst Verenderungen zutragen / So solle zu bekentnis der Lehen/  
 ein Schreibschilling gereicht werden / Es were denn Sach / Das  
 es jemandes / ober rechts verwerte zeit / gerüglich / anders herbracht /  
 vnd geübet hette.



## Rüge Gericht.

**Z**eweil auch / durch Rüge Gericht viel vbelß  
gestrafft / vnd mancher dardurch Böses zuthun / abgesehw  
et wirdet / So wollen wir / daß man dieselben nicht abgea  
hen lassen / sondern jährlich zum wenigsten zwey halten solle.

Vnd solle in solchen Rügegerichten gehalten werden / wie  
vor alters gebraucht vnd herkommen ist.

Aber insonderheit sollen die Verbrecher dieser vnser Ordnun  
ge / geruget vnd gestrafft / Auch solches von den Rüge Richtern /  
fürder der Obrigkeit jedes Orts / angezeigt werden.

## Advocaten vnd Procuratorn.

**N**ach dem wir auch vermercken / das ehliche Pro-  
curatores / vnd Wortredener / viel mals einsteils aus Vn  
verstand / eins theils aber ihres eigen willens / gesuchs vnd  
Nuß halben / die Leute in vngegründe / auch bißweilen in mutwils  
lige Gezänck führen / vber das / auch die Rechtsachen / vnnottürff  
tiger Weise / vorzihen / vnd in Verlengerunge bringen / auch in  
Recht setzen / ihre Gegentheil vnd Saker / mit beschwerlichen schmes  
lichen Worten antaßten vnd beleidigen / daraus allerley Vnrath /  
Nachtheil / Kosten / vnd Weiterunge erfolget / Als wollen wir /  
das hinfort keiner an vnserm Hoff zu Procuriren zugelassen solle  
werden / er habe sich dann zuvorn bey vnsern Hoffrätchen angeges  
ben / welcher seiner Geschicklichkeit halben Erforschunge sollen ha  
ben / vnd solle als dann derselbige Pflicht thun / den Leuten / so viel  
er in seinem Verstand befindet / trewlich / vmb Befoldunge / wie  
vnten zubestinden / zudiene / vnd sie nicht zuübersehen / Vnd ob er  
aus seinem Vornemen / vnd Verstandnuß der Part Sachen /  
nicht gegründet / vermerckt / vermittelst seiner gethanen Pflicht /  
schuldig seyn / dieselbigen davon abzuweisen / vnd zu mutwilligem  
vngerechtem Gezäncke / nicht zuverleiten. Wollen sie sich aber  
nicht



nicht abweisen lassen / ihnen ferner / oder weiter / nicht Reden / Sehen oder Schreiben / dann was ihme zu Reden oder zu Sehen / eingeben vnd befohlen.

Es sollen auch die Procuratores / bey vermeidung der Peen des Rechts / sich enthalten / in Sehen oder Reden / schmechtlicher vnd beschwerlicher Wort / daraus dann den Partheyen / kein Nutz erfolget / auch an ihme selbst / Vnerbar vnd vnrecht ist / zugebrauchen.

Desgleichen der Partheyen Notcurffe / ordentlich / dem Rechten nach / so viel möglich zuthun / kürzlich vnd dienstlichen Worten / vnd in göttlichen Handlungen / zur süne Reden / vnd zu Vertrag rathen.

Vnd do einer oder mehr in dem / nicht Gehorsam vnd Gesolgig seyn / Sondern dieser vnser Ordnunge / entgegen handelt würden / So sol der / oder dieselben / ihrer Besoldunge verlustig seyn / auch von dem ihren / darüber ein Gilden zur Straff geben.

So befehlen wir auch hitemit euch allen / so Gerichtszwang / Amt vnd Verwaltung haben / Das ihr gleichfalls keine Procuratoren / aufferhalb deren / welchen an vnserm Hofe zu Procuratoren verstadtet ist worden / vnd des Schein haben / zulassen sollet / vor euch zu Procuriren / in Sachen zu Reden sehen oder Schreiben / dieselbigen haben sich dann / bey euch auch angeben / vnd ihrer Geschicklichkeit halb / auch das sie Redlich / vnd hierzu Verstandig / zulassung vnd Erlaubnuß erlangt / darüber auch Pflicht gethan / den Partheien treulich ihrem Verstand nach / zu Rathen vnd zu Dienen / bey Vermeidung ernstlicher / vnnachlässiger Straff / darzu ohne das / vnd wenn ein sechlicher / ohne Unterschied / zu solchem Procuriren gelassen / volget / wie vor Augen / das sich besessene Bürger / Bawern / Handwerckleute / vnd andere / die solcher ding keinen natürlichen Verstand haben / vnd sonst mit ihrer Handarbeit ernehren köndten / dieses Handels vmb Geld zu reden / Schreiben vnd zusehen / alleine die Arbeit zuthun / vnd ihrer Faulheit nachzuhengen / vnter stehen / die als dann damit sie sich bey solchem faulen Leben erhalten / die Leute in vnnottdürfftig Gezenck führen /



ten / dieselbigen verwirren / auch verlängern vnd verschleiffen / Das  
mit sie desto mehr Genieß vnd gesuchs / von solchen zenclichen Sas  
chen erlangen / darauß armen einseitigen Leuten / auch gemeinem  
Nutz / dieser Lande nicht geringer nachtheil erfolget.

## Tax der Procuratorn / so Leyen seyn.

**I**n einer Supplication zubegreifen vnd zu  
schreiben / drey Groschen.

Von haltung eines gültlichen oder rechtlichen Termins /  
in gemeinen Sachen zureden oder sehen / in Emptern oder Staa  
den / fünf Groschen.

## Tax der Procuratorn / die in Rechten studirt vnd Magistri oder Baccolaurij Juris

seyn / so sich an vnserm Hoff oder sonst  
gebrauchen lassen.

**I**n haltung eines gültlichen oder rechtlichen  
Termins / in einer gemeinen Sachen / ein Guld.

Von haltung eines Termins zur Güte oder Recht / in  
einer wichtigen Sachen / zwey Guld.

Von einer Weill ein halben Guld vber die Zerung.

Vnd solle in vnser Hoffreche / der Obrigkeit / oder Befehlhas  
ber jed Ort / da die Sachen anhengig werden / ermessigung stehen /  
welche Sache gemein oder wichtig / vnd in welchen Fleiß oder Bne  
fleiß gebraucht sey / darnach ihnen auch der Taxt vermindrung  
oder vermehrung zu thun / hiermit vorbehalten seyn sol.

Welche Procuratores aber studirt / vnd nicht gradirt / denen  
sol von einer gemeinen Sache ein halben Taler / vnd einer wichti  
gen ein Taler / auff einen Termin / der sey zur Güte oder zur Rechte  
angesezt / gegeben werden / dazu von einer Weill sechs Groschen  
vber die Zerunge.

Vnd sollen die Procuratores / so / wie obstehet / erlaubnis  
erlangt /



erlanget / den Partheien auff ihr ersuchen zudienen schuldig seyn.

Es sollen aber hiemit die Doctores vnd Licenciaten / die in vnsern Landen advociren werden / nicht gemeint seyn / Denn wir achten es vnzweiffentlich dafür / das sie sich / ihrem Stande / der Sachen / vnd ihrer Arbeit / Gelegenheit nach / gebürlich vnd der billigkeit zuhalten / zu vnnottürfftigem Gezäncke vnd Weitleufftigkeit nicht Ursach geben / sich auch an zimlicher Verehrung / vnd vergleichung ihrer gehalten Mühe / besettigen lassen werden.

Wil aber jemandes in seiner Sachen reden / oder einen seiner Freunde vermögen / seine Notturffe fürzutragen / das soll einem jeden frey stehen / vnd hiemit vnverbotten seyn.

XIX.

### Notarienlohn in Bürgerlichen Sachen.

**L**In Groschen von einem Zeugen zu citiren.  
Zweyne Groschen den beklagten zu citiren.  
**L** Fünff Groschen von einem Zeugen zu examiniren seine aussage zu protocelliren / vnd in ein Form zubringen.

### Notarienlohn in peinlichen Sachen.

**L**Znen halben Gilden von einem Zeugen zuhören zu Examiniren / zu Extendiren vnd Registrirn / da der Artickel vnter funffzehen sein.

Do aber der Artickel bis in dreissig oder darüber seyn / solle ihm ein Gilden gegeben werden.

Do aber der Artickel noch mehr / solle die Tax bey ermestigung des Richters / vor dem dieselbe Sache henger / stehen.

XX.

### Von Inventarien.

**L**In Gilden dem Richter wenn er vber fünf-  
hundert Gilden Inventirt.

Ein



Ein Gulden dem Schreiber / doch daß er allen Parten vom  
Inventario / ein Abschrift gebe.

Ein Groschen jedem Schöpp en.

XXI.

## Ober / vnd Erb Gerichte.

**Z**weil wir auch in Erfahrung kommen / das  
zwischen vnsern Emptern vnd Vnterthanen / der Ober  
vnd Erbgerichts Felle halben / viel Zanks vnd Unwillens  
entstehet / welchs fürnemlich daher stessen solle / das nicht ein jeder  
zuentscheiden weiß / was zu Ober oder Erbgericht gehöret / So has  
ben wir zuvorkommung solchs Zanks hternach vnterschiedlich  
setzen / vnd verleiben lassen / was vor Felle vngesährlich zu Ober os  
der Erbgerichte gehören.

**Zu den Ober vnd Halsgerichten ge  
hört / Nemlich /**

Keheren.

Zauberen.

Kirchenbrecher.

Blutschand.

Notzihet.

Beglagern.

Friedbruch.

Ehebruch.

Rauberen.

Mord.

Mordbrand.

Vergifften.

Verrathen.

Meinender.

Auffrur.

Auffleuffer.

Item Jungfraw oder Wittwen entführen.

Mit zweyen Weibern sich verloben oder verheyrathen.

Mit vnernäfftigen Thieren Vnkeuschheit treiben.

Pflüge vnd Mälen berauben.

Verweissung oder Verbiebung der Gerichte / Stede vnd  
Dörffer.

Item wann einer den andern mit gewappenter Hand in den  
seinen sucht / in willens ihne zu töden.

E iij

Aller



374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440  
441  
442  
443  
444  
445  
446  
447  
448  
449  
450  
451  
452  
453  
454  
455  
456  
457  
458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
640  
641  
642  
643  
644  
645  
646  
647  
648  
649  
650  
651  
652  
653  
654  
655  
656  
657  
658  
659  
660  
661  
662  
663  
664  
665  
666  
667  
668  
669  
670  
671  
672  
673  
674  
675  
676  
677  
678  
679  
680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738  
739  
740  
741  
742  
743  
744  
745  
746  
747  
748  
749  
750  
751  
752  
753  
754  
755  
756  
757  
758  
759  
760  
761  
762  
763  
764  
765  
766  
767  
768  
769  
770  
771  
772  
773  
774  
775  
776  
777  
778  
779  
780  
781  
782  
783  
784  
785  
786  
787  
788  
789  
790  
791  
792  
793  
794  
795  
796  
797  
798  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
810  
811  
812  
813  
814  
815  
816  
817  
818  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859  
860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
910  
911  
912  
913  
914  
915  
916  
917  
918  
919  
920  
921  
922  
923  
924  
925  
926  
927  
928  
929  
930  
931  
932  
933  
934  
935  
936  
937  
938  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
990  
991  
992  
993  
994  
995  
996  
997  
998  
999  
1000

374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440  
441  
442  
443  
444  
445  
446  
447  
448  
449  
450  
451  
452  
453  
454  
455  
456  
457  
458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
640  
641  
642  
643  
644  
645  
646  
647  
648  
649  
650  
651  
652  
653  
654  
655  
656  
657  
658  
659  
660  
661  
662  
663  
664  
665  
666  
667  
668  
669  
670  
671  
672  
673  
674  
675  
676  
677  
678  
679  
680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738  
739  
740  
741  
742  
743  
744  
745  
746  
747  
748  
749  
750  
751  
752  
753  
754  
755  
756  
757  
758  
759  
760  
761  
762  
763  
764  
765  
766  
767  
768  
769  
770  
771  
772  
773  
774  
775  
776  
777  
778  
779  
780  
781  
782  
783  
784  
785  
786  
787  
788  
789  
790  
791  
792  
793  
794  
795  
796  
797  
798  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
810  
811  
812  
813  
814  
815  
816  
817  
818  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859  
860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
910  
911  
912  
913  
914  
915  
916  
917  
918  
919  
920  
921  
922  
923  
924  
925  
926  
927  
928  
929  
930  
931  
932  
933  
934  
935  
936  
937  
938  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
990  
991  
992  
993  
994  
995  
996  
997  
998  
999  
1000

Aller Diebstal über drey Schilling wert.

Diebe hausen vnd herbergen.

Diebstal verhelen vnd verbergen helfen.

Abschneiden oder verderben menschlicher Glieder / oder Wels  
ber Brüste.

Item wider sein Oberkeit oder Erbherrn rathen oder helfen.

Tode Körper berauben.

Schmehen die Peinlich beklaget werden.

Item hohe befreyte Personen / die im Regimente seyn / schelten  
ten vnd injuriren.

Item der einen an befreyten Orten / als Schloßern / Rath  
häusern oder Kirchen schmehere.

Wegführen vnd verkaufen der Leute.

Falsche Brieff einem andern zu schaden machen.

Brieff felsen / mit auslesen oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Vottschafft zumachen.

Falsche Münz machen / die wissenlich auszugeben / oder  
dazu zuhelffen vnd zurathen.

Münz / groß oder klein / zubeschneiden.

Münz schmeltzen.

Münz zu geringern.

Falsche Wahr / Gewicht vnd Maß machen / oder gebraus  
chen.

Item / wann sich jemandes / vor einen Fürsten / Graven /  
Herrn / Ritter / oder einiges Wirdigen standes ausgibt / auch ein  
niger Meister kunst / der er doch nicht ist / betrieglich berühmet.

Item / da jemandes / seinen Namen / Wappen / Gemerck /  
oder Zeichen / den andern zu schaden / verendert.

Wann einer ein ding zweyen verkauft / oder versetzt.

Wann einer eines Brieffs inhalt / dem andern / so er zu schet /  
zuschaden / dem widertheil offenbaret.

Item / Da ein Amptmann vmb Giffe / Gaben oder verhelfs  
sung willen / etwas thut / das nicht recht ist / oder das lezt / das er  
hette thun sollen.



Hauffriedebruch / Thüren oder Fenster freventlich beschneiden / ausschlahen oder auswerffen.

Bezogene Messer oder Waffen / damit einer den andern verwundet / gelembd / oder erwürgt.

Peinliche / vnd scharffe Fragen.

Malbäume / oder Malstein / zuharwen / oder aufzuwerffen.

Neue Zoll auffsetzen.

Leich abstecken / zergraben / oder darzu helfen / oder ratzen.

Schendliche Schmehebschriften zuertichten / anzuschlahen / oder andern zu offenbaren.

Gerechtigte Vbelthäter / oder Mißhändler / wissentlich zu herbergen.

Der mit Teuffels seggen / oder Zegeunerischen Warsagen umghehet.

Alle Kampffbare / Fleisch vnd offene Wunden.

Schandmal vnter dem Angesicht.

Stich oder Schlege / slossen oder werffen / da gefehrlichkeit des Todes aus folgen möchte.

Da einem Hände / Finger / Bein / Füße oder Zehen abgeschlagen werden.

Den Hauffrieden brechen.

Stad oder Schloßmauren / bey der Nacht zubrechen.

Vnd die Folger vnd Helfer / oberleiteter Mißethaten.

Do aber vnser Ampter / oder ewer einer oder mehr der die Halsgerichte hat / esliche Zelle / in die Erbgerichte gehörig / ober rechts verwerte Zeit / auch herbracht vnd geübet hette / Dem sollen dieselben / vngeacht / dieser vnser Ordnung / nochmals bleiben.

Zu dem Erbgerichten gehört / Nemlich /

Alle burgliche Sachen.

Als /

Gulden.

Schulden.

Güter



Güter / ligend oder fahrend / stehend / beweglich vnd unbeweglich.

Scheden.

Pfandungen.

Item / alle burgliche Sachen / die von Peinlichen nicht herfließen.

Hierüber die kleinen vnd geringen Brüche vnd Mißhandlung zustraffen. Als /

Diebstal vnter drey Schilling.

Item / verbotene Wahr feil haben.

Verbotene Messer vnd Waffentraget.

Verbotene Spiel treiben.

Harrauffen.

Item / stossen / werffen / braun vnd plawschlagen / Maulschellen / Nasenbluten / Zehnbluten / die nicht wackeln / Nagelkrassen / vnd andere Blutrünsten vnd verletzungen / daraus keine Geheiligkeiten des Todes / Lemen / Fleisch kampfbar / noch öffentliche Wunden / entstehen.

Lügenstraffen.

Item / schlechte Schmehewort / die nicht an freyen Orten / oder hohen Personen geschehen / vnd peinlichen nicht geklagt werden.

Item / Do einer den Gerichten vngheorsam würde / oder vor Gericht sich vnzünftig erzeiget.

Item / Der sich vor Gericht etwas bewilliget / vnd demselben nicht nachkommet.

Item / Der Schulden / So auff ihnen mit Recht gewonnen / nicht bezalte.

Setten auch unsere Empter / oder ewer einer / oder mehr / dem die Erbgerichte zustendig / enliche Stelle / in die Ober Gerichte gehörig / ober rechts verwerte Zeit herbracht vnd geübt / Bey demselben



demselben sollen sie / vngesacht / dieser Ordnung / nachmals gelassen werden.

Vnd wiewohl mehr Felle seyn mögen / denn oben verzeichnet seyn / welche in die Ober oder Erbgerichte gehören / Dieweil sie aber selten vorkommen / vnd allhier zuerzelen / zulang were / So sollen sich die Ober vnd Erbrichter / da deshalben / oder von der oberleibten Stück wegen / zwischen ihnen Irrungen oder Mißverstand vorkiele / bey den Rechtsgelehrten / Rechts erhohlen / auff das niemands vnrecht geschehe.

Dieweil auch die Kercker vnd Gefengnis / nicht darumb gebawet / die Gefangenen damit zuquelen / Sondern alleine zuverwaren / So sol ein jeder Gerichtshelder / bey verbietung der Gerichte / sein Gefengnis der massen anrichten / das die Leut / so darcin gesetzt / datin keinen Schaden leyden.

Wir wollen auch / das sich vnser Untertanen von der Rittertschaft / Steden vnd Bawern vnser Ort Landes zu Francken / voriger Ordnung / so durch die Befehlhaber der Landgebreehen / mit vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vattern seligen / vnd ihrer Bewilligung volzogen vnd vffgericht / auch bisher in übung vnd brauch gehalten worden ist / noch mals vnd hinfürder / allenthalben festiglich vnd vnvorbrüchlich gehalten / Inmassen auch dieser Landsordnung / sonst in allen Puncten vnd Articlen / so berürter voriger Ordnung ( die in allwege ausgenommen seyn solle ) nicht zuwider / von ihnen den Untertanen vnser Ort Landes zu Francken / auch nachgegangen solle werden dergestalt / das sie bey derselben vorigen Ordnung / durchaus bleiben / was aber darüber vnd ferrer in der Landsordnung begrieffen vnd in der vorigen Ordnung nicht stehet / demselbigen zugeleben / auch schuldig seyn sollen / Das also / ein Ordnung / wider die andere / nicht lauffe / Wie auch solches vnser Gemüt vnd Meinung nicht ist / Darnach sich ein jeder Untertaner vnser Ort Landes zu Francken / wirdet wissen zurichten.



## Von Schmeheſchand Gedichten vnd Gemelden.

**Z**weil wir auch hievor / neben vnſerm freund-  
lichen lieben Brüdern vnd Vettern / dem Churfürſten zu  
Sachſen ꝛc. der Schmehe / Schand / Gedichte vnd Ge-  
melde halben / ein Mandat in Druck haben ausgehen laſſen / Als  
wollen wir daſſelbige / hiemit widerumb ernewert / vnd zuhalten be-  
fohlen haben.

## Vormundſchafft / Widwen vnd Weyſen.

**Z**weil wir auch bericht / das mit armer Wid-  
wen vnd Weyſen Gütern / durch die verordente Vormun-  
den / bißweilen vntrewlich ſolle gehandelt werden / zu dem /  
daß auch etliche derſelben gar vnbevormundet bleiben / Als wollen  
wir / das vnſere Amptleute / Schöſſer / in den Ampten. Deßglei-  
chendie Räte der Städte / allen Widwen vnd Weyſen / ſo bald  
ihnen die Männer / oder Eltern abſterben / Bevormunden / vnd die  
Bürger vnd Bawern darzu vereiden vnd verpffichten ſollen / ihnen  
getrewlich fürzuſehen. Solcher Vormünder Rechnungen / auch  
alles ihres einnehmens vnd außgebens / Jährlich hören / vnd do da-  
ran Mangel befunden / denſelbigen zuendern / oder die Vormun-  
den abzusezen / vnd an ihre ſtat andere getrewe Leute zuerwehlen.

Gleicher geſtalt / Sollen es vnſere Graven / Herren / vnd die  
vom Adel / an den Orten / da ihnen diß Falß die Botmeßigkeit zu-  
ſtehet / auch verordenen vnd halten / Mit dieſer gnedigen vnd ernſten  
Verwarnunge / da hierinnen Leßigkeit geſpüret / daraus Widwen  
vnd Weyſen Schade entſtanden / der berürter geſtalt / heſte vor-  
kommen können werden / Daß wir als die Landſfürſten / denſelbi-  
gen



gen Schaden / bey denen / die ihnen verursachen / suchen vnd wissen wollen.

XXIII.

## Vnnötürfftige Klagschriften.

Nach dem sich auch viel vnnötiges Klagens vnd supplicirens an vns begiebt / da doch zu vorn die ordentliche Oberkeit / jedes Orts / nicht ersucht / Als wollen wir zu abwendung desselbigen / vnd vermeidung vergeblicher Mühe vnd vnkosten / das hinfürder niemands / an vns / oder an vnsern Hoff / mit Klagschriften gelangen solle / er habe dann zu vorn / die ordentliche Oberkeit / desselbigen Orts / ersucht / vnd ihme Recht vnd Billigkeit versagt.

Wärde aber sich jemandes / vnersuchter Oberkeit / dahin die Sache gehörig / an vnsern Hoff zuklagen / vntersehen / Desselbigen Klagschriften / oder Supplicationen / sollen nicht angenommen / Sondern damit an seine ordentliche Oberkeit geweißt / vnd da befunden / daß er solch s mntwillig / vnd ohne mercklich Ursachen gethan / er / vnd der Supplicationeschreiber / vnnachlässig gestrafft werden. Darumb befehlen wir euch allen / die Botmessigkeit vnd Gerichtszwang haben / daß ihr die Leute in ihren anliegen / gern vnd gutwillig hören / nicht vbel anfahren / die Partheyen ohne verzug / bescheiden / vnd sie in der Güte / der Billigkeit gemeyß / zuvertragen / allen möglichen Fleiß anwenden sollet.

Ob aber die Güte enstünde / die Partheyen zu schleunigem Rechten / mit ihrer Bewilligung vorfassen / wie wir dan ein Form / schleuniger Verfassung / zu Ende dieser vnser Ordnung / haben drucken lassen.

Da sich aber die Partheyen / in schleunig Recht nicht lassen wolten / So sol als dann die Oberkeit / zum förderlichsten / als sich leyden wil / ordentlich Recht verfügen / vnd was darauff in Recht erlangt / so bald die Dritt ihre Krafft erreichen / gebürlich Exequi-



ten / vnd insonderheit fleißig darob seyn / das die Leute nicht leicht-  
lich in Recht gefürt / oder gewiesen werden.

Wo aber die Oberkeit / ober angewanten Fleiß die Partheyen  
in der Güte nicht vertragen könden / vnd sich dieselbigen ins Recht  
zulassen bedencken hetten / Sondern vns zuvorn / in derselbigen Sa-  
chen / ersuchen wolten / denen sollen die Berichtsherrn schriftlichem  
Bericht der ganzen Sachen / neben ihren gethanen Fürschlegen /  
vnd an welchem Theil der Mangel gewesen / an vns zustellen / vnd  
darauff vnsern weitem Besehens gewarten / Doch wollen wir / da  
vns mehr / dann in einer Sachen Bericht geschicht / oder mehr denn  
eine Sache an vns klagende gebracht / das solches durch sonderliche  
Brieffe / oder eingelegte Zeddeln / solle geschehen / vnd hinfürder in  
einer Schrift / nicht mehr / denn eine Sache berichten / oder beklaget  
werden.

Begebe sich aber / das die Oberkeiten die Partheyen nicht  
wolte hören / oder keinen Bericht zustellen / oder aber / das sie für sich  
selbst den Leuten vnrecht thäten / Rechts vnd Billigkeiten weigerten /  
in solchen vnd dergleichen Fellen / solle einem jeden vbenommen  
seyn / sein klagen vnd suppliciren an vns / oder vnsern abwesens / an  
vnserer Kette zubringen / darauff solle / was billich vnd recht ist / ver-  
schaffet werden.

Vnd dieweil sich auch se zu zeiten zu regt / das von etlichen / a-  
ber des mehrern theils mutwilligen Personen / alte / vnd hie zuvorn  
vertragne Sachen / darinnen an vnserm Hoff entlicher Bescheid  
gegeben worden / widerumb geklagt vnd erregt werden / Als wollen  
wir / das in denselbigen vertregen / vnd billichen gegebenen Beschei-  
den / kein Supplication oder Klage angenommen / Sondern solle  
darbey gentslich gelassen / vnd die Personen / so vertragne Sachen  
mutwillig erregen / ernstlich gestrafft werden.

XXV.

Gunsten.

Dies



**Z**eweil auch allerley vnzimliche Handlungen /  
in Widerkauffs schein vnd sonst auff schwere vnd ungebür-  
liche Verschreibungen / vielmals vermerckt vnd befunden /  
daraus denn der Vnterhanen Schade vnd Nachtheil erfolget /  
So wollen wir / daß niemands ohne vnser / als der Lands vnd Le-  
hensfürsten / auch der mibelehnten / Gunst vnd Bewilligung / die  
Manlehen / Zins / oder Frohngüter / es sey mit Verkäuffen / Ver-  
pfenden / oder anderer gestalt / beschweren solle.

XXVI.

### Der Ampter Gerechtigkeit.

**E**s sollen auch vnser Haupt vnd Amptleute /  
Amptsverweser / Schösser vnd Schultheissen / vber vnser  
Ampter Gerechtigkeit treulich halten / vnd was davon ent-  
zogen / wider darzu bringen / vnd da ihnen deßhalben Sachen für-  
fallen würden / Es belanget Eigenthumb / Obigkeit / Folge /  
Stewr / Gericht / Jagd / Wildban / oder anders / vns dasselbige  
berichten.

Aber widerumb sollen sie auch wider die Billigkeit / niemands  
beschweren / oder an dem seinen eintrag vnd verhinderung thun /  
Auch vnnottürfftigen Zanck zuregen / vermeiden.

XXVII.

### Hufen Habern.

**W**elche Dörffer vnsern Eltern vnd Vorfaren  
Hufen Habern gegeben / die sollen denselben / wenn wir  
ihn vor vnser Hoff leger bedürffen / nachmals zugeben  
schuldig seyn / Doch sol er ihnen aus vnsern Emptern / allem her-  
kommen nach / in billichem Wert / jedesmals / par vber bezalt / vnd  
niemands zur newerung / in solchen Hufenhabern gezwungen / o-  
der damit wider als herkommen beschweret werden.

D iij

In



## In Bereitschafft zu sitzen.

**D**erweil sich auch die Zeit vnd Leuffte geschwinde anlassen / So wollen wir vnser vnd vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vaters seligen Mandata vnd Gebot / welche der Wehre vnd Rüstung halben / im Druck ausgegangen / hiermit abermals vernewert / vnd denen / die vns Ritterdienst zuleisten schuldig / hiermit insonderheit gnediglich vnd ernstlich geboten haben / Sich mit ihren Ritterdiensten / denselben nach gefast zu machen / Damit ein jeder auff den Fall vnser Auffmanung / die Gott gnediglich verhalten wolle / vns zu folgen vnd zudienen geschickt seye.

## Von Jagten / vnd Weidwerck.

**W**ir wollen vnd verordnen auch / das sich hinfürder niemands in vnsern Wäldern / Bohn / Forsten / Heiden / vnd andern Gehülken / da vns die Wildfuhre vnd Behege zustehen / vnd wir die herbracht haben / Hirschen / wilde Swen / Behren / Rehe / vnd ander Wilpret / zufahen vnd zu schieffen / auch Kelber auffzuheben / oder mit Hunden darein zugehen / oder zu reiten / anmassen solle.

Damit auch dem Wilpret sein Gang nicht gewehret / noch dasselbige aus vnser Wildfuhre / in andere Herrschafft gewiesen / oder zugehen gedrungen / so sol sich niemands dieselbige vnser bestreute Wildfuhre / zuengern vnd zuverhindern / in was Wege dasselbige geschehen möchte / vntersehen / bey Vermeidung vnser ernstest Straff vnd Bgnad.

Wir wollen auch ober alles das / was in voriger vnser gnedigen lieben Herrn vnd Vaters Aufschreiben den Leuten nach gelassen / verstaten / das sie mit kleinen Hunden / die nicht Jaghunde seyn / das Wilpret von ihren Früchten abschewen mögen / Vnd  
thun



thun vns darüber gnediglich erbieten / welcher hierüber von dem  
Wilspret Schaden leydet / vns solchs anzeigen / vnd den Schaden  
bescheinen wirdet / daß wir vns gegen denselbigen gnediglich erzeigen  
wollen.

So sol auch kein Bawersmann / Er sey Richter oder Schul-  
theiß / hinfürder Birsch oder selb zündende Büchssen / oder Arm-  
brust aus seinem Haus / in vnser Wildfuhre / Gehülze vnd Gehe-  
ge tragen / es sey dann / daß er von vnsern Amptleuten oder Befehl-  
habern / zur Folge erfordert wirdet / Darzu auch keine wilde Enden/  
Gense / Trappen / Awerhanen / Birekhanen / Kephüner / Keiger/  
Kranchen / vnd Hasen / in Welden / Gehülz / Feldern / Wassern  
oder Teichen / desgleichen in den Weinbergen / vnd im schnidz  
Schieffen / fahen / noch desselbigen Federwilspret / vnd aller ander  
Gevögel / Eyer oder jungen ausnehmen / auch sich Vogelstellens  
vnd fahens / von Fastnacht biß auff Johannis / gentslich enthalten/  
bey Peen zehen Gilden.

So auch bey einem Bawersmann Hasenneke / vnd daß er  
Hasen jaget / schüsse oder lauset / befunden / der sol in gleichnuß bey  
solcher Peen gestrafft / ihme auch die Neze genommen werden.

Es solle auch ein jeder von Graven / Herrn / Adel vnd Ste-  
den / den andern in seinen Gerichten / Reichbild vnd Fluhren / mit  
jagen / hezen / pirschen / vnd Weidewerck treiben / nicht berüren /  
Sondern ein jeder auff dem seinen bleiben / doch vnser Wildfuhre /  
vnd hergebrachte Amptsgehege / hierin ausgezogen / bey Peen hun-  
dert Gilden / So oft einer gegen dem andern dißfals verbricht / halb  
in vnser Kammer / vnd die ander helfft dem jenigen / so den Scha-  
den leydet / vnd den Verbrecher angezeigt verfallen zuseyn.

Vnd zu solcher Geldstraff / sol das nechst vnser  
Ampt / vnd desselbigen schziger vnd künfftiger Haupt vnd Amptmañ /  
Schösser / Schultheiß / oder Casiner / dem ansuchenden vnd be-  
schwerden / wider den Verbrecher / Es sey ein Cansley oder Ampts-  
sach /



soß/ Krafft diß vnser Mandats ( so fern derselbe der That gestendig  
oder überwiesen wirdet ) schleunige Hülff thun.

Vnd sol hinfürder nach solchem vnserm Aufschreiben/ keines  
den andern derhalben mit newer Rechtfertigung zubelangen haben/  
wo die Sach nicht allbereit zu Rechte anhengig worden / Sondern  
ein jeder sol sich dieser vnser Verordnung/ genzlich vnd vnweigerlich  
halten.

Aber auff welchen vnsern Ampten vnd Klöstergütern ( die  
nicht verkaufft oder verandert ) keine Gehege durch vnser vorsehen/  
vnd vns auffgericht / auch do auff jetzt berürten vnser vnverander-  
ten Gütern / keine Hegezeulen gesetzt seyn / Wollen wir geschehen  
lassen / das die anstossenden vom Adel / altem herkommen nach /  
auff denselben Gütern / Weidewerck zutreiben / Macht haben sol-  
len / wie sie vor alters herbracht / Doch das derselben keiner andere  
vom Adel / Hezer oder Weidelenute / die es der Ende nicht herbracht/  
zu sich zihet / oder mit sich dahin führet / Alles bey obgemelder Straff.

Würden aber vnser Empter oder Klöster / einem oder mehr  
anstossenden vom Adel / sein gerümbtes herbringen nicht gestehen /  
Der oder dieselben vom Adel / sollen ihre angegebene Übung vnd  
gerügliches herbringen / binnen Jarsfrist nach dato dieser vnser  
Ordnung beweisen vnd ausfüren / beschicht es aber in bestimmter  
Zeit nicht / so sol er damit weiter nicht gehöret werden.

Vnd dieweil sich auch etliche heimlich auff vnsern Wäldern  
vnd Gehälzen / nach Wilpret zuschieffen vnterstanden / So wol-  
len wir euch die vom Adel vnd Bürger / hiemit gnediglich vnd ernst-  
lich verwarnet haben / daß ihr euch genzlich enthalten sollet / das  
Wilpret / so also heimlich geschossen / vnd fürder verkaufft wirdet /  
von denselben anzunemen / Sondern ihne oder sie alsbald dem Ge-  
richtsherrn ansagen / damit der oder dieselbigen / gefenglich ange-  
nommen / vnd ihrer Verwicklung nach / gestrafft werden.

So sol sich auch ewer jeder / weß standes der sey / von Fast-  
nacht an / bis auff Bartholomei / sárlichen Jagens / Beißens / He-  
gens /



gens / oder Weidewerck treibens / in seinen Gerichten / Weichbil-  
den vnd Flühren / ausgenommen das hohe Wilpret / so fern das  
jemandes zujagen befugt ist / enthalten / Auch ihren Unterthanen  
in den Weinbergen oder Früchten / keinen Schaden thun.

X X X.

## Roden vnd Verwüstung der Ge- hölze.

Nach dem auch die Bawern ein theils ihre Ge-  
hölze übermässig vnd unpfleghch verhalten vnd verwüsten /  
dadurch die Güter in Abfall kommen / So wollen wir / das  
vnser Ampts / auch deren von der Ritterschafft Unterthanen / wel-  
che sonderlich Hölzer / Busch oder Flecken / in vnsern Gehölzen /  
Welden vnd Heiden / darauff ons die Wildban zustendig / eigens-  
thümlich ligend haben / derselbigen anderer Gestalt nicht / Dann  
alleine zu ihrer Bebede / auch eigen Feuerwercks notdurfft / mit  
vorwissen vnser Amptleute / Schösser / Oberauffseher / Forstmeis-  
ter vnd Förster / jedes Orts / gebrauchen / vnd im Fall / das jema-  
des vnter ihnen der Dürfftigkeit oder Armuts were / das er vmb  
seiner vnd seiner Kinder Unterhaltung vnd Notdurfft willen /  
etwas aus derselbigen seinen eigen Gehölzen verkäuffen müste /  
So sol dem / oder denselbigen / durch gemelte vnser Amptleute /  
Schösser / Oberauffseher / Forstmeister vnd Förster / etwas an  
Busch vnd Stamholz / nach Gelegenheit eines jeden eigenthumb-  
lichen Holzes Grösse / des Jars / doch das solch Stamholz / nicht  
Platzweise / Sondern bey einzeln / vnd auch elisten vnd windfelli-  
gen Bewimen zuverkäuffen nachgelassen / den Leuten auch zu solcher  
Anweisung / im Jar zwier / gewisse Tage angefest werden / dar-  
über auch vnser Forstmeister vnd Förster / ein sonder fleissig auffsehen  
haben / auch die arme Leute auff den benannten Tag nicht vmbsonst  
oder vergeblich gehen lassen solle.

Vnd wiewol sich auch epliche / so also ohne Unterschied ihre  
Gehölze zu ihrem selbst Schaden vnd Nachteil / auch zu Abbruch  
vnser



vnser Wildfuhre / das Stamholz plagweise verhawen / bisher ohne einig vorwissen / sondern heimlich vnterstanden / dieselbigen Pleze zu roden / vnd zu Ecker / Ariselt / oder Wiesewachs zumachen / Welches vns aber nicht leidlich ist / So wollen wir / das niemands / weß Vnterthanen die seyn / hinfürder mehr gestattet werden solle / ichtwas in vnser Wildfuhre zu roden / oder Acker vnd Wiesen zu machen / bey Peen vnd Straff / die wir nach empfangenem Bericht / befehlen vnd ermessen werden.

Nach dem aber an eslichen Orten / aufferhalb vnser Wildfuhre / Sondern Nachteil vnd Verödunge der Gehölze / den Vnterthanen / esliche Rodacker zumachen / wol verstadtet werden kan / Als wollen wir auff ansuchen der Leute / welche vnsern Emptern zustehen / dieselbigen orter besichtigen / vnd darinnen billichen Bescheid geben lassen.

Was aber einer jedes Vnterthanen Gehülze anlanget / welche nicht in vnserer Wildfuhre gelegen / darinne sol ein jeder obberürter Maß vnd Gestalt / die Anweisung des Holzhawens / oder die Nachlassung des Rodens / zuthun haben / doch das darinne erwerkeiner / seinen eigenen Nutz suche / vnd vmb desselbigen willen / die Verödung der Gehülze / seinen Leuten verstatte / Auff den Fall / wir vns auch / als die Landes vnd Lebensfürsten / einsehen zu thun / wollen vorbehalten haben.

Vnd nach dem wir auch berichte / das etliche die selbst eigene Gehülze haben / das ihre auff Zerrung halten / vnd aus vnsern Gehülzen vnd gehewen / Holz verkeuffen / Als wollen wir mit vnsern Oberauffsehern / Förstern / Schössern / vnd andern / die des Holzkauuffs zuthun / hitemit geschafft haben / das sie denselbigen kein Holz verkeuffen sollen / So sollen sie auch vnsern Vnterthanen das Holz so ihnen zu verkeuffen befohlen / vor außwertigen Leuten zukommen lassen / auff das nicht den Frembden das Holz verkaufft / vnd die vnsern daran Mangel leyden müssen.

XXXI

Kauff der Rittergüter.

Wir



**W**ir wollen auch / das niemands sein Lehen gut  
seinem andern zuverkauffen / noch dieselbigen abzutretten  
oder einzureumen unterstehen solle / Es geschehe denn mit  
vnserm vorwissen vnd Bewilligung / welcher aber solches vbertret-  
ten wirdet / zu desselbigen Güter wollen wir vns / vermüge des  
Recht zuhalten / auch den Abkeuffer in Straff zuziehen wissen.

XXXII.

### Verkauffung der Bawerngüter.

**I**n gleichnuß wollen wir auch aus bewegenden  
Ursachen / vnd sonderlich darumb / das die Landfolge vnd  
Stewr dadurch vermindert / auch in den Zinsen zerrüttung  
ge gemacht werden / nicht mehr verstaten / das vnserer Ampter  
Bawern / so ohne Mittel mit Lehen vnd Zinsen / denselben vnsern  
Ampten zugehan / denen vom Adel ihre Güter verkauffen sollen /  
Darumb wird sich ein jeder desselbigen zuenthalten wissen.

XXXIII.

### Verenzelung der Güter.

**N**achdem wir auch berichtet / das die Bawers-  
leute ihre Hufen / Zins / Erblehen / vnd Fronbare Güter /  
von vns vnd vnsern Emptern oder Unterthanen / zu Le-  
hen rürende / zureissen / von einander theilen / vnd verkauffen / das  
rauß dann den Zinshern Abbruch vnd Verminderunge / oder zum  
wenigsten viel Vnrichtigkeitten der Zins erfolgen / darzu der An-  
spann vnd die Frohndienste vermindert / Welchs doch in andern  
Landen / vnd vielen vnsern Amptern gar nicht verstatet wirdet.

Als wollen wir in dem Gleichheit gehalten haben / das nun  
hinfürder niemands sein Lehen vnd Zinsgut / durch Kauff / Wechs-  
sel / Erbfall / Verpfendunge / oder anderer Gestalt / ohne Bewillig-  
ung des Lehenhern / zureissen vnd vereinzeln solle.

Erügen sich aber Todes Felle zu / das sich viel Erben aus  
einem Gut vergleichen müssen / So sol ein Erbe dasselbige alleine

E ij

behalten /



behalten/vnd die andern mit Gelde ablegen/oder aber solchs semptlich/oder eilliche aus ihnen vnzertheilt/vnd für eine Haushaltung behal- ten / es würde denn beim Lehenhenn anders erlangt.

Würden auch vnter zweyen Erben / ein jeder das Gut behal- ten wollen / So sol der Elteste dasselbe widerin / vnd der Jüngste solchs anzunehmen die Wahl haben.

Do auch des verkaufften vnd zertrenten Guts etwas feil wir- det / So solle der jenig in des Gut es gehöre/vnd etwas des gespilt hat / den Vorkauff vor andern doran haben.

Es sollen auch vnser Amptleute / Schösser / Schultheissen vnd Kastener/ohne grosse merckliche Ursachen/in die Trennung der Güter nicht bewilligen oder dieselbe nachzulassen.

XXXIII.

### Verreinigung der Felder.

**D**erweil wir auch befinden / Das durch das Abpflügen in Feldern/viel Haders/Vakosten Mühe vnd Arbeit/gemacht/auch zwischen den Nachbarn viel Zwietracht vnd Vneinigkeit erfolget / So ordnen wir / das man alle Dorfffluhr erstlich /vnd denn derselben Felder / Wiesen vnd Ges- hütze / welche zuvorn nicht verreinigt / versteinet/oder vermahlet seyn/ in bey seyn beyderseits Nachbarn /vnd der Gerichtsherrn/ binnen Jarsfrist nach dato / durch die geschwornen Feldscheider oder Steinscher / der ein jedes Dorff / zweene wehlet / verreinigen / ver- steinen vnd vermahlen solle/ Vnd zu solchem verreinigen/ sollen bey- der theil/den Raum vnd Plas geben/oder aber die Steine auff gleich- en Vakosten verschaffen.

Vnd da sich die Nachbarn solcher Verreinigungen nicht ver- gleichen köndten/ Sondern die Richter Schöppen oder Feldscheider / jedes Orts gebrauchen müsten/ So solle man denselbigen ei- nen Tag nicht mehr denn zweene Groschen/vnd einen halben Tag/ einen Groschen / ohne einige Kost geben.

Welche aber solche Verreinigungen in bestimmter Zeit nicht thun werden / Der oder dieselben sollen den Gerichten einen Guld- den



den zu Buß geben / vnd gleichwol zu berürter Vermalunge vnd Verreinunge / bey gesetzter Peen / angehalten vnd gewiesen werden.

Zielen aber in solcher Verreinigung vnd Steinung/an Länge vnd Breite / Irrunge für / dieselben sollen die geordnete Steinseszer vnd Elekten jeder Stad / Fleck vnd Dorffs / nach Gebrauch jedes Fluhrs / zuentscheiden Macht haben / Was sie auch aussagen / vnd wie sie solchs auff ihre Pflicht vergleichen werden / darbey sol es endlich allerseits bleiben / Vnd sollen dieselben Steinseszer vnd Elekten / derhalben von niemandes mit Worten oder der That / beschwert werden / bey Straff zween Gùlden der Oberkeit jedes Orts zugeben / verfallen zu seyn / So wollen wir auch / das sich niemand vnter stehen solle / in Feldern / Gärten vnd Wiesen / für den Städen / Flecken vnd Dörffern / an den Früchten / Bäumen / Gresserey / Sommerlatten / vnd andern einigen Schaden zuthun / Do es aber geschehe / sollen der oder dieselben mit dem Korbe / so jedes Orts / oder da keiner ist / solle auffgerichtet / oder da der Schaden groß / vermüge der Recht andern zur Abschewe / vnnachlässig gestrafft werden.

XXXV.

### Wugfröne.

**Z**etweil auch befunden / das die Bawer sleute / sonderlich die Reichen / die Pferde hinweg thun / vnd den Acker vmb Lohn bestellen lassen / daraus sich denn leichtlich vrsachen würde / das die schuldigen Dienste vnd Landesfolge / nicht geleistet noch in fürfallender Landsnot / vns / als den Landsfürsten zu Rettunge der Lande / kein Heersart oder Fürsichunge einiger Wagnpferde / geschickt vnd gethan künde werden / Zu dem das viel Acker zu bestellen ligend bleibe / oder mit vnmessigem Lohn (ober das es in andern Landen / die Pferde von den Gùtern zuthun / nicht verstatet) muß beschickt werden / So ordnen wir / das hinfürder ein jeder Bawer der drey Hufen Landes hat / vier Pferde /

E iij

vnd



und der anderhalb / oder zwei Hufen hat / zwei Pferde halten solle.  
Setten auch an etlichen Orten die Bawern auff weniger A-  
ckers Pferde gehalten / das wollen wir hiemit nicht auffgehoben /  
oder die abzuthun nach gelassen haben. So gebieten wir auch /  
das die Fröner zu rechter Zeit / an und ausspannen sollen / Bey  
Straff eines Tags Frönen / so offte einer verbricht.

XXXVI.

### Zinsreichung.

Nach dem auch bey den Zinsleuten / bisshero /  
allerley verzügliche Entrichtunge für gefallen / So wollen  
wir / das ein jeder Zinspflichtiger / der in vnserm Ampt / oder  
andern Gerichts und Zinsherren / dieselben zurichten schuldig / sei-  
ne Geldzins / die Michaelis fellig / binnen vierzehen Tagen dar-  
nach / und die Getreide Zins / so Michaelis vertagt / vor Martini  
entrichte / Aber alle Walpurgiszins / binnen vierzehen Tagen /  
die nechsten darnach / bezahlen solle / Er könne denn bey seinem  
Zinsherren / lenger Frist erhalten.

Da aber an etlichen Orten gebreuchlich / das man die Zins  
auff einen stracken und gewissen Tag erlegen muß / das wollen wir  
hiemit nicht geendert haben.

Es sollen auch die Zinsleute das Zinsgetreidig geben wie es  
ihnen erwechft / und sie es selbst gebrauchen / verbacken / oder umbs  
Geld verkauffen / und dem Zinsherren nicht das geringste reichen /  
bey Straff doppel Zinses / so offte es gefährlicher Weise / von dem  
Zinsmann geschicht.

XXXVII.

### Bäume zu pflanzen.

Nach dem die tägliche Erfahrung gibt / das in  
vnsern Landen / die Gehölze und Welde / vnser Fürstens  
thunbs fast vbermässig / zu gebeuden / und nordürfftigen Feners  
werck / angegriffen / und noch täglich gebraucht werden / Daraus  
leglichen



leslichen erfolgen würde/das alle notdürfftige Gebäude vnd Feuer  
werk / davon nicht ersetzt vnd genossen werden köndten / So man  
sie solcher gestalt darnieder schlagen / vnd zu ihrem gebürlichen  
wachsen / wiederumb nicht auffkommen lassen solte / Vnd es deß  
meniglich in guter Erfahrung hat / wie ein Nus vnd fürreglich  
Ding es vmb die Weiden vnd Obsbäume ist / Als wollen wir / das  
ein jeder Vntersatz / in Städten / Flecken vnd Dörffern / welcher  
bequemen Raum an seinen Gütern in Felden / Wiesen / vnd Ger-  
tern / an Wegen vnd Graben / der Ecker hat / sätlichen ein Anzal  
Obsbäume / Weiden / Espen / vnd andern Gehülts setzen / Dara-  
zu auch Saffran pflanzen / Hopffe legen / auch wann es die Gele-  
genheit gibe / vnd in etnes vermögen ist / Bienenstöck zeugen / vnd  
es in dem allen / an ihrem Fleiß / ihnen selbst zugut / nicht Mangeln  
lassen sollen.

Vnd auff das solches vnerweigerlich gehalten werde / So  
sollen die Schultheissen / Richter / vnd zweene aus der Gemeine je-  
des Dorffs / hierauff fleißiges auffachten haben / vnd darob seyn /  
auch bey der Gemeine anhalten / vnd sie vermanen / solchem / wie  
gemelt / zugeleben / vnd den Ampteuten / Schössern / vnd Befehls-  
habern / auch sonst eines jeden Orts Gerichtsherrn / auff den  
Tage / da man das gemeine Bier zutricken / oder sonst Heim-  
bürgen vnd andere Ampte zu bestellen pflegt / verzeichent zustellen /  
Was / vnd wie viel Obsbäume / Weiden vnd anders gesetzt vnd  
gepflanzt seyn.

Vnd da einer oder mehr / in demselben Jahre nichts gepflanzt  
oder gepflantz hette / da er es doch der Gelegenheit seiner Güter  
halben / wol zuthun gehabt / derselben jeder sol so manich Jar es  
geschicht / ein Guldin zur Straff geben.

Wärde auch jemandes einen Obsbaum oder Weiden dem  
andern zu Schaden / mutwilliger Weise abhawen / der sol so offte  
es geschicht / mit dem Gefängnuß gestrafft / Vnd da er deß mehr  
denn einsten vberkommen / leslich deß Landes verwiesen werden.

XXXVIII.

Dörffer



Dörffer vnd Feldgreben / Wander-  
strassen / Wege vnd Schlegezuma-  
chen.

**E**s sollen auch die Feldgreben vnd die gemelten  
gewöhnlichen Wanderstrassen vnd Wege / jährlichen durch  
die jentigen / so es zuthun schuldig / in Besserung vnd gutem  
Wesen erhalten / deßgleichen die Gräben vmb die Dörffer / auch  
die Schlege vnd Battern / da die eingangen / den nechsten Some-  
mer / nach Dato / bey Peen zehen Galden / widerumb angerichte /  
Ob welchem auch / ihr die Ampfleute / Schösser vnd Befehlhaber /  
zu jeder Zeit Erinnerung thun / vnd verfügen sollet / das dem jäh-  
lichen / vnd so offte es nott ist also nachgegangen / In Gleichniß sol-  
len auch die Landstrassen / so vns zuhalten gebären / nordurfftiglich  
gebessert werden.

XXXIX.

Die hohe Landstrassen zu fahren.

**I**nd nach dem die Vortrege / so zwischen den  
Thur vnd Fürsten des Hauses zu Sachsen auffgericht / vn-  
ter andern klar vermögen / Das die hohe Strasse von Leip-  
zig nach Franckfurt / nachfolgender Gestalt solle gehalten werden /  
Nemlich das man von Leipzig aus / auff Weissenfels / Ekersberge /  
Dittelrad / Erfurd / vnd do dannen nach Eisenach oder Creus-  
burg faren sollen / 2. Als wollen wir dieselben Vortrege / vnd die  
derwegen ausgegangenen / gedruckte Mandata / hiermit vernewert /  
vnd menniglich verwarnet haben / das er sich derselben hohen Land-  
strassen / von Leipzig nach Franckfurt / im hin vnd widerwege / bey  
Vermeidung ernster Straff halte / vnd sich der nicht anders gebrau-  
che / vnd damit sich niemandts mit der Vnwissenheit zu entschuldig-  
gen / So haben wir / das vorige derwegen ausgegangene Mandat  
hiernach widerumb / einleiben vnd vmbdrucken lassen.

Von



**Von Gottes Gnaden Jo-**  
hannes Friderich / des heiligen Römischen Reichs  
Erzmarschal / Churfürst / vnd Burggrave zu Magdeburg / Mor-  
tiz vnd Johannes Ernst / gebettern vnd Gebrüder / Herzogen  
zu Sachsen / Landgraven in Thüringen / vnd  
Marggraven zu Meiss-  
sen.

**M**en vnd jedlichen vnsern Vnterthanen /  
auch auswertigen Kauffleuten / Fuhrleuten / vnd denen /  
die ihr Gewerb vnd Handthierung / in vnd durch vnser  
re Lande / Chur vnd Fürstenthumb üben / vnd sich der  
Strassen mit reisen / fahren vnd treiben gebrauchen.

Lieben Getrewen vnd besondern / Vns ist glaublich fürkom-  
men / das die Hohe vnd Oberstrassen / in vnsern Landen / von Leip-  
zig auff Franckfurt. Desgleichen von Leipzig auff die Schlesing /  
von ewer ertliche gemitten / vnd vngewöhnliche Beywege gesucht  
werden / Welchs vns aber aus allerley Ursachen nicht zu zusehen  
noch zu gedulden seyn wil. Demnach begeren vnd gebieten wir hiez  
mit ernstlich / das alle die jenigen / so hinsurt von Leipzig auff Franck-  
furt / oder an den Neinstrom faren / ziehen vnd reisen wollen / von  
Leipzig aus / auff Weissenfels / Eckersberg / Dittelsted / Erffurd /  
Eisenach / oder Creutzburg / welches die rechte vnd oberverwerte  
Zeit / hergebrachte Landstrasz gewesen vnd ist. Vnd hinwieder /  
welche von Franckfurt oder vom Neinstrom nach Leipzig wollen /  
auff jetzt benante Städte vnd Flecken / faren / reisen vnd ziehen / vnd  
daselbst / wie vor alters die Zölle vnd Geleit geben sollen. Desglei-  
chen welche Fuhrleute vnd Kauffleute von Sachsen / Thüringen o-  
der Meissen / gegen Preßlaw / oder in der nachbenannten Städte  
eine faren / treiben oder reisen wollen / das die von Leipzig aus / auff  
Eulenburg oder Grim / vnd weiter auff Oschas vnd Hain / vnd  
so fürder die geordnete Strasz / Nemlich / auff Künspurg / Kamitz /  
F Bau



Handbiffen / Görlitz / Lawent / Bunklen / Lignitz / Neuenmarkt /  
vnd denn gegen Preßlaw fahren / treiben vnd reifen / Vnd wider  
rumb / die so von Preßlaw / oder aus den berürten Städten / nach  
den benannten Landen / fahren / treiben / oder reifen wollen / auff der  
angezeigten Strassen auch bleiben sollen. Aber außserhalb jese  
angezeigter Strassen / sollen die Fuhrleute vnd Kauffleute zufah-  
ren / treiben oder reifen vngedrungen seyn. Da aber hierüber / oder  
mehr angezeigte Landstrassen umbfahren / Vnd die vnser Gebot  
obertreten würden / Der oder dieselben / sollen vnser beyderseits /  
Fürstlichen Schutzes / in solchem umbfahren vnd Reisen verlustig  
seyn / auch Pferde / Wagen / vnd was sie eigens bey sich haben / fū-  
ren oder treiben / verwirckt haben / Vnd solchs dem Fürstlichen teil  
verfallen seyn / in des Fürstenthumb / Landen / Landeschutz / Am-  
pten / Städten oder Dörffern / solche Oberferer begriffen werden.  
Vnd auff das ob solchem vnserm Gebot festiglich gehalten wer-  
de / so wollen wir vnsern Amptleuten befehlen / auch hiemit ernstlich  
befohlen haben / fleißige Achtung hierauff zu geben / vnd vorberür-  
te Straff gegen den obertretern vnnachlässig fürzuwenden. Das  
rumb sich ein jeder wirdet vor Schaden in dem wissen zuverhüten.  
Des zu vorkund / haben wir diß vnser Mandat vnd Gebot mit vns-  
ern Secreten besigeln / vnd öffentlich anschlagen lassen. Geben  
am Tag Michaelis / Anno Domini 1541.

XL.

## Der Bawer Harnisch vnd Wehren.

**D**Ammit auch die Harnisch / Spieß vnd andere  
Wehren / so den Dorffschafften zu der Landfolge auffere-  
legt / vnd der Gemeine jedes Orts / zustendig nicht ver-  
derben / So sollen dieselbigen an einem gemeinen Ort / ver-  
warlich beygelegt / vnd durch die Richter / Schultheissen  
vnd Heimbürgen / jedes Orts zuwarten vnd zu wischen / im Jar  
einmal / aus gemeinem Beutel verordnet werden. Welche Rich-  
ter / Schultheissen vnd Heimbürgen / das nicht thun / Sollen von  
Ampt



Ampelweyen / Schößern / vnd Berlechsberren / so offtes geschichte /  
vmb fünff Galden gestrafft werden / Was aber ein jeder Bauer  
vor eigenen Harnisch oder Wehren hat / die wird er in seinem eigen  
Hauß zuverwaren vnd rein zuhalten wissen.

XLI.

## Verleuffen der Früchte im Felde.

Es auch grosse verderbliche beschwerden / des  
Armen gemeinen Volcks / in dem befunden / das denselben  
durch esliche eigennütze Geizige Leute / im Schein der  
Kauffmanschafft / auff ihre Früchte / so noch auff dem Felde stehen /  
Geld oder ein anders / hinaus geben vnd leihen / dadurch dieselbigen  
armen notdürfftigen Leute / solchs ( das sie gar hertiglich erar-  
beiten / vnd ihnen zu vnwiderbringlichem Schaden reicher ) neher /  
denn sich sonst nach gemeinem gewöhnlichem Kauff gebüret zu ge-  
ben / verursache vnd gedungen werden.

So wollen wir / das ewer jedem / einem armen Man / in der  
Not / damit er seine Güter desto stadlicher erbawen möge / auff  
Früchte / nach dem Werde des gemeinen Kauffs / was derselbige in  
vnsern Landen an jedem Ort / zur Zeit / da die Früchte einbrachte  
werden / seyn wird / fürzustrecken vnd zu leihen vnverbotten seyn /  
Wo aber anders / denn jetzt gemelt / gehandelt / vnd hierinnen eini-  
ger Vortel / Arglist / Gefahr oder Betrug gebraucht / So sol sol-  
cher Abkäufer oder Ausleiher der Hauptsomma verlustig seyn /  
vnd darzu von der Oberkeit jedes Orts / nach Gestalt vnd Gele-  
genheit der Sachen gestrafft werden.

XLII.

## Vom Fürkauffen.

Es kompt auch für / das sich esliche vnterste-  
hen / sonderliche Vorkauff anzurichten / vnd damit Stei-  
gerung der Wahr zumachen. Darumb wollen wir / das  
dieselbigen gefehrllichen Vorkauff in vnsern Landen vnd Städten /

A ij

nicht



nicht sollen geduldet oder verstatet werden/bey Neen zwanzig Guld  
den/ vnd Verlust der Wahr/ so offte die Ubertretung geschicht.  
Doch do denen von der Ritterschafft/ oder andern/ jemandes Ge  
treidiche/ Fisch/ Wollen/ oder anders ablauffen vnd abfüren wol  
te/ das sol ihnen nicht verboten seyn/ Allein das darin kein Gefahre  
gesucht/ Sondern das der Käufer solche Wahr den Städten zu  
bringe/ oder die vor sein Haus oder Handwerck gebrauche.

XLIII.

### Liecht vnd Vnschlit.

**Z**u Ber das/ werden wir auch bericht/ als solle das  
Armut mit dem Vnschlit kauf vnd Liechtzihen/ hoch vber  
setzt vnd vertewrt werden/ So wollen wir/ das die Rätze  
der Städte/ das Vnschlit von den Fleischhawern kaufen/ vnd den  
dasselbige den Liechtzihern forder ernstlich zukommen lassen/ Auch  
denselbigen Liechtzihern Masse sehen/ wie groß vnd schwer die  
Liecht gezogen vnd verkauft werden sollen/ Wolte aber ein Bür  
ger vor sich vnd zu seiner Haus notdurfft/ bey den Fleischern selbst  
auch Vnschlit kaufen/ das solle ihm hiemit nicht benommen seyn/  
Vnd welche Liechtzihern/ sich des Raths Ordnung nicht halten/  
denen solle man die Liecht nehmen/ vnd ferner kein Liecht zu zihen  
verstaten.

XLIIII.

### Fleischer.

**N**ad wiewol ein jeder Rath vnser Städte/ ohne  
das schuldige Verfügunge zuthun/ auff das gemeine Bür  
gerschafft jedes Orts/ mit Fleisch/ Brod/ Wein/ Bier/  
vnd ander Notdurfft/ versorget vnd versehen. So werden wir  
doch berichtet/ das voran/ sonderlich aber am Fleisch/ se zuzeiten  
nicht alleine Mangel fürfelle/ Sondern dasselbige wird auch  
thewr gefast/ vnd sampt dem eingeschneite/ an Kopf/ Geschlino  
ge/ Gekröse/ Kaldäunen/ Füßen/ vnd andern (welchs den Leu  
ten zu dem Fleisch/ so sie kaufen/ vnd ohne das thewr bezalen/ mit  
zunehmen auffgedrungen) zum theursten gegeben. Dem



Demnach wollen wir / daß ein jeder Gerichtsherre / auch die  
Räthe vnser Städte / in Merkten / Flecken vnd Dörffern / da Fleische-  
hawer zugelassen / hierinnen das einsehen haben / auch vnnachles-  
sig mit dem Handwerck der Fleischhawer ernstlich verschaffen sol-  
len / das alle dasjenige / so von Ochsen / Kalbern / Lemmern /  
Schöpffen / Schweinen vnd dergleichen geschlacht wird / zu den  
Wochenmerkten / oder andern Tagen / in der Wochen in die of-  
fene Fleischbencke solle getragen / vnd nicht heimlich in Häusern  
(doch nach billichem Wert / wie es jederzeit durch die verordnete  
Fleischschesser / dem Einkauf nach / geschah) verkauft / Es were  
denn / das einem Gastgeben oder andern / vnversehens Beste ins  
Haus kernen / darinnen sol der Bürgermeister Nachlassung zu  
thun macht haben.

Deßgleichen solle den Leuten nicht auffgedrungen werden /  
neben einem jeshlichen viertel Fleisch / die Köpff / Geschlinge / Krö-  
se oder dergleichen / von ihnen den Fleischhawern / nach ihrer Sas-  
kunge anzunehmen / Sondern solle dißfals den Keuffern frey ste-  
hen / welcher Fleischer aber das darüber thet / der solle den Gerichts-  
herrn oder dem Rath zu Straff einen Gulden geben.

Alle Schaff / Schöps / so die Fleischer weiden / sollen an dem-  
selbigen Ort geschlachtet / vnd an andere Ort nicht verkauft wer-  
den / bey verlust des Geldes / das aus dem verkauften Bihe gelöst  
wird / so offte es geschieht.

Wir wollen auch / das in vnsern Landen an allen Orten / ein-  
gleich Fleischgewicht seyn solle / wie wir des den Räten der Stä-  
de / Jhene / Aldenburg / Weimar / Gotha / Eisenach / Salsfeld /  
Nawstad vnd Coburg / Proben zugestellet / bey denen ihr andern  
euch desselben Fleischgewichts / erholen sollet / Vnd welcher Fleische-  
hawer vber vier Wochen / nach Eröffnung diß vnseres Gebots /  
ein kleiner Gewichte hat / dem sol das schlachten gelegt vnd verbot-  
ten werden / Es sollen auch die Räthe in Städten Gewalt haben /  
den Fleisch Kauff / so offte es not ist / im Jar zuverndern / vnd dem-  
selben nach Gelegenheit des Einkaufs / gemeinem Nus zu gutem /  
auff eine billtche Maß zu setzen / vnd zurichten / darinnen sich die  
Fleischer nicht sollen widersetzig machen. Wir



Wir wollen auch / daß die Bawern auff den Dörffern / die nicht Fleischhawer sind / kein Bihe schlachten / mit dem Gewichte oder nach der Hand / halb / stück / oder viertels weise andern verkauffen / oder umb Wahr verstecken / vnd verparthieren sollen / Sondern ein jeder Bawersman / der Pfunds oder viertels / halb oder stückweis Fleisch kauffen wil / der sol sich desselben bey den Fleischhawern in den Städen vnd Merckten erholen / bey Peen zweyer Galden / so offte es vbertretten wird / welcher einen / der jensige / der das Fleisch verkaufft / vnd den andern / der es solcher Gestalt annimpt / geben sollen.

XLV.

### Becken.

**I**nd wiewol hie zuvorn manchfeltige Ordnungen gemache / Wie es die Becken mit dem Brodbacken halten sollen / so gelanget vns doch an / das demselbigen wider durch die Becken / noch Räte der Städe / nachgegangen wirdet / Als wollen wir / das unsere Aempteute vnd Schösser / neben den Räten der Städe / die Becken Ordnungen an allen Orten widerumb vernewern / das Brod zu wegen / vnd Wochentlich auffzusuchen / fleißige vnd unverdächtige Leute bestellen / die vbertreter ohne Nachlassunge büßen / oder von vns selbst / ihrer Scumnis halben Straff gewertig seyn sollen / damit das Armut / so selbst zu backen unvermögend / mit dem Brod auff nicht obersetzt noch beschwert werde.

XLVI.

### Auffnehmen frembder Leute.

**I**r wollen auch / das niemands des andern vntersassen / an vnd auffnehmen solle / er bringe denn von seinem Herrn / vnter dem er gessen / gewöhnliche Abschiedsbrieffe / bey Peen fünf Galden / wie sich auch ein jeder Gerichtsherre dieselben Abschiedsbrieffe / oder Kundschafft zugeben nicht weigern solle.

Unbr



## Unbekandte Leute nicht zu herbergen.

Nach dem die Erfahrung gibt / das sich bishero viel schädlicher Leute bey den Wirten und Kreschmarn / zu förderst auff den Dörffern / vnterschleiffen / daraus allerley Bescheidigung vnd Plackereien auff den Strassen erfolget / So wollen wir / das hinfürder in vnsern Städten / Märkten vnd Dörffern / auch Wirts häusern / Kreschmarn / vnd sonst allen andern Enden / niemandes ober eine Nacht gehauet noch geherbriget werden solle / des Person Wesen vnd Geschäfte nicht bekand / vnd sollen die Wirte / solche unbekandte Geste / zu ihrer Ankunfft mit glimpfflichen Worten befragen / wie sie mit Namen heissen / vnd was ihr Geschäfte seyn / vnd solchs der Oberkeit jedes Orts anzeigen / da auch kein Argwon vermärckt / solle demselbigen seiner Gelegenheit nach / lenger zu bleiben nicht gewehret werden.

In gleichnuß solle kein unbessener / der da kein Gewerbe oder Arbeit hat in vnsern Landen / geduldet noch gelitten werden / Do aber sich jemandes hlerüber vnterschleiffen vnterstände / der oder dieselben / sollen als balde den Gerichten angesagt / vnd als denn hinweg gewiesen / auch der zeitige / so sie auffgenommen / vnd vnangesagt in seinem Hause geherberget oder geduldet / vmb fünf Gulden gestrafft werden.

## Wüssigenger nicht zu dulden.

Es sollen auch die Rätbe in den Städten / viel die Gerichtsherrn in den Dörffern / keine Wüssigenger dulden oder leyden / Sondern dieselbigen zur Arbeit anhalten / Auch mit den Eltern verschaffen / das sie ihre übrige Söhne vnd Töchter / die sie zu ihren Handwerger / oder anderer ihrer Arbeit nicht bedürffen / andern Leuten vermieten / oder sie Handwerger



ger lernen lassen / vnd da sich die Kinder den Eltern darinnen zu folgen / weigern werden / als denn dieselben aus den Städten vnd Dörffern treiben / damit dem Müßiggang / so vñt möglich / gestewert vnd geweret werde / Wärdem aber die Räte der Gerichtsherrn auffm Lande darinnen seumtig befunden / So sollen sie von jeder Person ein Guldin zur Straff geben / vnd gleichwol dieselbigen Müßigenger hinweg verwiesen werden.

X L I X.

### Niethäuser.

**Z**weil auch befunden / das in Städten vnd Dörffern viel Niethäuser / vmb geringes Nus willen / gebawet / vnd darein leichtfertige / vnd von allen Orten verloffene / unbekande Leute gesetzt werden / welches den andern Bürgern vnd Bawern / auch vns selbst / in Feldern / Gehülzen / Gärten vnd anderm / das ihre entwenden / vnd Schaden zufügen. So wollen wir / das ohne vnser oder vnserer Amptleute / vnd sonst eines jeden Orts Gerichtsherrn / sonderlich Vorwissen vnd Erlaubniß / in noch von den Städten vnd Dörffern / weiter keine Niethäuslein / auffgerichtet werden sollen / Es were denn / daß jemans des zu einem neuen Häuslein Feldgüter hette / davon er sich ohne der Leute Schaden / erhalten vnd nehren könde.

L.

### Dienstboten oder Gesinde.

**E**s solle auch niemands dem andern sein vngelurtaubt Gesinde abspannen / Mieten oder auffnehmen / Es sey denn von seinem Herrn oder Frawen / mit Willen oder aus erheblichen Ursachen abgeschieden / oder habe seine Zeit ausgedienet / Wer aber diß obertreten wirdet / der solle Fünff Guldin dem Gerichtsherrn / darunter er gefessen / zu Straff geben / vnd der Dienstbot die übrige Zeit seinem Herren oder Frawen / denen er entlauffen / vmbsonst ausdienen / oder im Lande nicht geduldet werden.

Do



Do aber jemand ein Gesinde hette / daß ihme nicht gefellig /  
der mag es mit dem Lohn / nach verlauffener Zeit / vrlauben.

Würde aber jemandes ein Gesinde vor der Zeit / ohne erheb-  
liche / redliche Ursachen / vrlauben / der solle demselben sein Lohn  
für voll geben.

Hienwiderumb / do ein Gesinde ohne dergleichen Ursachen  
aus seinem Dienst gehen würde / demselbigen sol man kein Lohn zu  
geben schuldig seyn.

LI.

## Wirts vnd Gasthoff.

**Z**erweil auch ein gemeine Klage / daß die Wirt  
vnd Gastgeber / die Leute nicht gerne herbergen / auch mit  
der Zerungae ubermessig beschweren / So wollen wir / das  
alle Wirt vnd Gastgeber in Städten / die wandernde vnd webernde  
Leute / sie kommen zu Ross / Wagen oder Fuß / willig aufnehmen  
vnd herbergen / vnd dieselben nicht zu andern Leuten weisen sollen /  
sie hetten denn allbereit so viel Gäste / das sie die nicht einnehmen  
kündten / Do aber befunden / das einer oder mehr Wirt / einem  
Gast / welchen sie wol hetten herbergen können / von sich gewiesen /  
derselbige sol / so oft das geschicht / den Gerichten einen Galden zu  
Straff verfallen seyn.

Vnd sollen den Gästen / gemelte Wirte / auff eine Malzeit /  
uber fünf Gericht nicht geben / vnd dafür zweene Groschen / doch  
das Getrânck von dem Gast / sonderlich bezalt nehmen / wolte aber  
der Gast nach der Malzeit / umb sein Geld mehr Getrâncks haben /  
das solle ihm der Wirt auch verschaffen.

Würde aber der Gast sondere Bestellung thun / darumb sol  
er sich mit dem Wirt vergleichen.

Da auch ein armer Gast / die rechte Malzeit nicht würde esse /  
sondern sich an einer Suppen vnd stückfleisch benügen lassen wol-  
len / dem solle der Wirt solchs vmb gleichmässige gebürliche Beza-  
lunge



lunge geben / vnd ihne zu der ordentlichen Malzeit nicht bringen.  
Wo auch eines Gasts diener / außserhalb seines Herrn Bes  
fentlich / Wein / Bier / Kefe / Brod oder anders fodern vnd bekom  
men würde / solchs sol des Dieners Herr / dem Wirt zubezalen  
nicht verpfflicht seyn / Sondern der Wirt mag dasselbige entraten /  
oder sich dessen an dem Diener erholen.

Damit auch die Wirt / die Gäste / mit dem Haberkauff nicht  
übernehmen / So wollen wir / das die Bürgermeister vnd Rätthe  
der Städte / alle Quartal den Wirten den Habern setzen / vnd ders  
selben Sakunge / durch des Stadtschreibers Hand / ein Zeddel öf  
fentlich an das Wirtshaus anschlagen lassen / vnd sollen die Tax  
nach Gelegenheit des Kauffs / wie der zu derselbigen Zeit ist / das  
hinrichten / das der Wirt an einem Erffurder malder Habern /  
ungefährlich vier vnd zwenzig Groschen oberlaufft / vnd zu Ge  
winst habe.

Für Stallmiete vnd Rauchfutter / sollen die Wirte eine Nacht  
von einem Pferde nicht mehr denn zwölff Pfening nehmen / wols  
te aber ein Gast das Hewe vnd Stro sonderlich haben / darumb  
mag er sich mit dem Wirte vergleichen.

Es sollen auch alle Wirt ihren Gästen / die Zerung nicht in  
einer Summa / sondern stückweise anzeigen / damit ein jeder weiß /  
was er verzert / vnd wofür er sein Geld gibt.

Welcher Wirt der eines oder mehr nicht halten wird / der  
solle vom Ampman / Schösser / oder Rath derselbigen Stad vnd  
jedes Orts Gerichtsherrn allwegen vnd so offte es geschicht / umb  
einen Galden gestrafft werden.

Doch sollen die Wirte in vnserm Ort Lande zu Francken  
aus bewegenden Ursachen / zwey Jar lang / die nechsten folgens  
den zu dieser Ordnung vnderbunden seyn / Aber nach Endung  
derselbigen / sich als denn dieser vnser Ordnunge vnd Sakunge  
gemeh / vnd nicht anders halten.

Wir wollen auch / das alle Gasthöfe vnd Wirtshäuser / die  
auff Dato dieser vnser Ordnunge / als öffentliche Gast vnd gemein  
ne Wirtshäuser befunden / also bleiben / durch Kauff oder Gebens  
de /



de / nicht verendert / sondern für vnd für offene Gast vnd Wirtshäuser / auch der Vorrath von Beigewand vnd andern darbey bleiben / vnd in Besserunge / auch befohlichem Wesen gehalten / vnd nicht anderer Gestalt verkaufft werden sollen.

Gleicher Gestalt wollen wir auch nicht mehr gestatten / das die grossen Häuser in vnsern Hofflegern / vnd vornemisten Stads den (zuförderst die / welche am Marckt / oder in den besten Gassen liegen) solten zurtheilt / oder zurissen / vnd aus einem zwey oder mehr gemacht werden / vnd da es die Rätthe vnser vornemisten Stads de / vnd in vnsern Hofflegern / ohne vnser Vorwissen zulassen / So sollen sie derwegen von vns der Straff gewertig seyn.

LII.

## Wein vnd Bier Keller.

**S**ollen auch die Rätthe der Städte / vnd andere / so Wein oder Bierkeller haben / gut Wein vnd Bier verschaffen / dasselbige vnvermendet / vnd vnverfalschet / den Wirten vnd Leuten / vmb gleichmetsige Bezahlung zukommen lassen / vnd in allewege die Keller oder Schenckstad / dermassen anrichten vnd verwaren / das der Schencke / oder des Schencken Gesinde / zu den Gassen vnd Spunden des Weins oder Biers / ohne nebey seyn der verordneten Kemmerer oder Weinmeister / nicht kommen können / auch ernstlich verfügen / vnd selbst darauff sehen / das den Wirten vnd Leuten / rechte Maß vnd Ohme gegeben werde / alles bey Peen vnd Verlust des angezapften Weins vnd Biers.

LIII.

## Kretschmar auff den Dörffern.

**Z**e Wirt oder Schencken auff den Dörffern sollen einem Pferdner oder Anspanner / vber ein Galden / vnd einem Hinderstiedler oder Gärtner / vber einen halben Galden / vnd einem Hausgenossen / vber drey Groschen / nicht borgen / bey der Dusz eines Galden / von jeder Person / vnd da es

¶ ij

flaa



klagende an den Gerichtsherrn gelanget / Solle man dem Wirt  
vber solche Schulden nicht verhelffen / Auch keinem Weib in den  
Dörffern oder Flecken / da sie gefessen / oder Häußlich wohne / im  
Kreßschmar zu Sechen gestatten.

LIIII.

### Gemeine Bier.

**G**emeine Bier / zu den Zeiten / Als Weinnach-  
ten / Fastnacht / vnd Pfingsten / der Ende es bißher / alter  
Gewonheit nach / gehalten / die mögen fortan / mit Erlaub-  
niß eines jeden Orts Oberkeit / Gerichtsherrn vnd Beuelhabers /  
auff Bitt der Leute / auch gestadt werden / doch mit einer benanden  
Maß vnd Anzal des Biers / auch nach Gelegenheit der Leute men-  
nige vermögens / vnd daß er für oder vnter der Predigt Göttlichs  
Wors / nicht getruncken / vnd daß sie Weinnachten vnd Fastnacht /  
vmb acht Uhr / vnd vmb Sommer / vmb neun Uhr / widerumb  
zu Hauß gehen / vnd niemand zu solchen gemeinen Biern / oder  
zu dem vertrincken der Pfande vnd der gleichen zwingen / bey Peen  
eines Galden / von einer jeden Person.

LV.

### Von Bürgerlichen Handthierun- gen.

**N**ach dem auch Handthierung / Rauffmanschaft  
vnd Handwerck zu treiben / desgleich Melken / Schencken  
vnd Brewen / den Bürgern in Städten gebüret / So wol-  
len wir / daß ihr die von der Ritterschafft / vnd ewre / auch vnser  
Ampter / Bawern vnd Dörffschafft / derselbigen hinfürder genß-  
lich müßig gehen / vnd ihr die von der Ritterschafft / euch / ewrer  
Rittergüter / vnd die Bawern ihres Pflugs vnd Ackerwercks hal-  
ten / vnd also ewrer voreltern Fußstapffen nachfolgen sollen / dar-  
mit vnter Adel / Bürger vnd Bawern / ein Vnterscheid zufinden  
sey / Doch sind hierinnen ausgeschlossen / welche von vnsern Vorn-  
faren /



saren / oder vns Brewens vnd Schenckens / Privilegiert / oder des  
selbigen durch die Vortrege / in Landgebrechen befüget.

LVI.

## Bestettigung alter Ordnung vnd Vertrege.

**W**ir wollen auch die Ordnungen vnd Vertrege  
so zwischen den Grafen / Herrn / denen von der Ritters  
schafft / Städten / Flecken vnd Dorffschafften / Melzens /  
Brewens / Schenckens vnd handthierens halben / hievor auffge  
richtet vnd gemacht / nicht auffgehoben / sondern die hiermit confir  
mirt / bestettiget / vnd ob denselben gehalten haben.

LVII.

## Rauchleder vnd Fellwerck.

**N**ach dem sich auch die Gerber / Kürschner / Sat  
ler / Beutler / vnd andere dergleichen Handwerker in Stä  
den beklagen / das des Rauchfelwerck / nicht mehr zu Marck  
bracht / Sondern von Frembden vnd andern Störern vnd Bus  
cherern / auff dem Lande vor vnd auffgekauft / vnd also den Hand  
werksteuten in Städten / das Brod vor dem Maul abgeschnitten  
wirdet / Als wollen wir denselben vor oder Auffkauff vffm Lande /  
hiermit gentslich / vnd bey Verlust desselben Fells oder Leders / ver  
botten haben / wer aber desselben Fellwercks zuverkauffen hat / der  
mag es in die Städte / oder zum Marck bringen oder schicken.

Vnd damit dem vor oder wucherischen Auffkauff in dem  
auch in Städten gewehret / vnd das auch ein jeder sein Fellwerck  
vmb billichen Wert / gelösen kan / so sol vor dem Wisch / den die  
Städte in den Jar vnd Wochenmärkten auffzustrecken pflegen /  
keiner den der es vor sich selbst verarbeiten kan / oder zu seines Haus  
Notdurfft / gar machen lassen wil / Rauch Fellwerck kauffen / Was  
aber nach dem Wisch vberbleibet / das sol jederman zu kauffen frey  
stehen.

G iij

Der



Der Handwergger Seraff / vnd das sie  
sich frembde Arbeit zu bessern nicht wei-  
gern sollen.

**N**ach dem auch weiland obgenanter vnser lieber  
Herr vnd Vatter seliger / im vorgangenen 41. Jar / sich  
mit etlichen Chur vnd Fürsten / auff gehaltenem Tage zur  
Raumburg / der Handwergkmeister vnd Gesellen / eingefürter  
Mißbräuch halben / eines Mandats vorglichen / wie dasselbig  
hernach eingeleibt ist.

**V**on Gottes Gnaden Jo-  
hans Fridrich / Herzog zu Sachsen / des heiligen  
Römischen Reichs Erzmarschal vnd Churfürst / Landgraff  
in Thüringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burg-  
graff zu Magdeburg.

**A**llen vnd jeklichen vnsern Graven / Herrn /  
Landsvoigt / Haupt vnd Amptleuten / denen von der  
Ritterschafft / Schössern / Schultheissen / Castnern /  
Voigten / Richtern / Räten der Städte / Gemeinden /  
vnd sonst allen andern vnsern Vnterthanen vnd verwandten /  
vnsern Gruß zuvor / Wolgebornen / Edlen / lieben Räte vnd ge-  
trewen / Vtewol den Handwergern / hin vnd wieder in Städten /  
Deutscher Nation / begnadunge / Junfft / vnd Innunge gegeben /  
vnd nach gehenzet / damit sich Meister vnd Gesellen / zu Förde-  
rung guter Polteey / vnd gemeines Nuzes / auffrichtig vnd erbar-  
lich halten sollen / So hat sich doch daraus ein Zeitlang zugetra-  
gen / das die Handwergkmeister / vnd Gesellen zum theil / in vns-  
ern vnd andern umbliegenden Städten / vnter dem Sehein / ihrer  
Innungsstraffe / allerley Mutwillens gebrauchte / vnd sich vnter-  
standen haben / die Straffe vmb Sachen / auch außserhalb ihres  
Handwerges / vnd höher / dann sie vermöge ihrer Innungsbriefel /  
vnd



vnd sonst mit Fuge vnd Billigkeit zu thun haben / zustricken / vnd  
diejenigen / auff die sie ihren Vnwillen gewant / auffzutreiben / vnd  
vor vnredlichen zuhalten / wann sie sich / in die Straffe / nach ih-  
rem Volgefallen / nicht einlassen oder begeben wollen / Derglei-  
chen vntersehen sie sich zu dringen / wann ein Gesel oder Meister  
einem andern Gesellen / oder Meistern etwas vnehrlisches zumist /  
oder aufflegt / das er solle geübt haben / das sich derselbige / ehe dann  
er durch den Schmeher / der That overkommen / mit schwerer vne-  
kost vnd reisen / der beschuldigten Sache ausfüren / oder vor vnred-  
lich gehalten / vnd hin vnd wider auffgetrieben werden muß / Das  
auch die Meistere / die ihme Arbeit geben / sampt den Gesellen / die  
beneben ihme arbeiten / vor vnredlichen gehalten werden / Also auch /  
wann je zu Zeiten durch die Oberkeit / oder einen Rath / in Stä-  
den / Ordnunge gemacht werden / wie sich die Handwerker / mit  
der Arbeit halten / zu welcher Zeit sie an die Arbeit gehen / wie lang  
ge sie Morgen / vnd Vesper Brod oder Ruhe halten / Item was  
einer ansehet / das es der ander verbringen möge / vnd dergleichen  
mehr / zu gemeinem besten / vorgewant vnd gebotten wirdet / Das  
die Meistere vnd Gesellen zum theil / nicht alleine solcher Ordes-  
nunge / nicht gehorsam leisten / Sondern auch diejenigen / so derer  
als fromme gehorsame Leute / nachgehen / vnd folge thun wollen /  
vormessenlich sampt den Gesellen / die ihnen arbeiten vnd dienen /  
verachten / hindern vnd aufftreiben / Vnd wiewol auch ihre In-  
nungs vnd Zunftbrieffe gemeiniglich / mit dem Vorbehalt / ihnen  
gegeben worden sind / das ihren Obern / darunter sie wonhafftig /  
frey stehet / dieselbigen nach Gelegenheit der Leute vnd Zeit / zu en-  
dern / zu erklären / zu mehrern oder zu wenigern / Daher denn auch  
bischweilen / die Beschwerden / die Ampteute oder die Räte in  
Städen / welche die Gerichte vber sie haben / ansuchen / vnd bitten /  
Einschunge zu thun / damit ihnen die vnbilliche Straffe / zu billi-  
cher Masse gelindert / der Schmeher geweißt werde / die bezichtigte  
Sachen / auff sie / wie erbarlich vnd recht ist / gnugsam zubringen /  
vnd sie sonst zur Billigkeit nicht zu hindern / So wollen sie doch /  
die Gesellen / bisweilen auch die Meistere selbst / durch die Ampts-  
leute |



leute / Räte in Städten / vnd Gerichtsherrn nicht weisen lassen /  
vnd ob auch die Sache an die Landesfürsten gelanget / wollen sie  
sich doch daran auch nicht kehren / Sondern faren mit ihrem auff-  
treiben / hindern vnd straffen / vormessenlich fort / welches auff  
die Länge der Oberkeit vnd Gerichten zu Schmelung / vnd zu  
Verachtunge vnd entlichem Vngehorsam geraten wolle / Vnd  
wiewol hierin / durch die Römische Keiserliche Majestät / vnsern  
aller gnedigsten Herren / vnd die Stände des heiligen Reichs / auff  
längstem Reichstag zu Augspurg / so Anno etc. xxx. gehalten / vor-  
sehunge geschehen / So wirdet doch mit verüßter Vnordnunge  
jimmer fort vnd fort gefaren / Demnach haben sich die Ehr vnd  
Fürsten / so nechst verschienes Gall / zur Naumburg besammen  
gewest / mit vns / vnd wir mit ihren Liebden / freindlichen dieser  
Ordnung / Gebots vnd Verwahrung veraltlichen / vnd vereinigt  
sind auch bedacht / darüber zuhalten / Nemlich das die Handwer-  
ger / Meister vnd Gesellen / in ihren Liebden / vnd vnsern Fürsten  
thumben vnd Landen / hinsüder keine Straff / in keinerlei Sa-  
chen haben / thun oder nehmen sollen / Dann die / so ihnen die Ampt-  
leute oder Räte in Städten / so die Gerichte haben / darunter sie  
wonen / oder darunter sich die Sachen vnd Gezänke / darumb sie  
straffen wollen / zutrugen werden / nachlassen vnd erlauben / Aber  
die Straff / die ihnen in ihren Zunftbrieffen ausdrücklich nachge-  
lassen vnd gegeben ist / mögen sie üben / doch vnshedlich den Ge-  
richten / das sie / vermöge der Vorbehaltung / in den Innungsbrie-  
ven / auch solche Straffe / aus vorstehenden / billichen Ursachen /  
lindern / oder auffheben mögen / Do sich auch solcher Straff hal-  
ber / oder auch / von wegen des Schmehens vnd aufftreiben / zwis-  
schen den Meistern vnd Gesellen / oder zwischen den Gesellen vns-  
ter sich selbst / Irrung zutrügen / derer sie sich selbst / nach gutem  
erbarem Brauche / nicht gülich verrichten köndten / darin sollen  
sie / vnserer Amptleute / oder aber der Räte vnserer Städte / die  
vber sie Gerichte haben / weisung dulden / vnd in allwege / den zu-  
ten Ordnungen / die durch die Oberkeit vnd Gericht gemacht / ge-  
horsamlich geleben vnd nachkommen. Wo aber jemandes / es sey  
einer



einer oder mehr / Meister oder Gesellen / der Weisunge / so vnserer  
Amptleute / oder Räte vnserer Städte / die ober sie die Gerichte  
haben / der Straffe oder anderer Irrung halben / thun werden /  
oder auch derselben Ordnung halben vermeinen / das ihnen zu  
kurtz vnd vnrecht geschehe / die mögen / vns / als die Landsfürsten /  
darumb ansuchen / oder sich an vns gebürlich beruffen / dem sol bey  
vns / an Billigkeit vnd Rechten kein Mangel seyn. So auch eines  
den andern gedencet auffzutreiben / vnd ihm etwas vnehrluchs / das  
er solt gelibt oder gehandelt haben / zumessen würde / der sol das iea  
nige / was er dem andern auffgelegt oder zu gemessen hat / vor der  
Oberkeit des Orts / auff den geschmechten / den er wil auffreiben /  
wie gnugsam vnd recht ist / brengen / vnd ehe er das auff ihnen füh  
ret vnd brenget / sol der Geschmechte in seinem Handwerge gefoda  
dert werden / vnd vnauffgetrieben bleiben / auch die Gesellen / die  
beneben ihm arbeiten / vnd die Meistere / die ihm auff ihrer Werck  
stad Arbeit geben / redlich seyn / vnd nicht auffgetrieben werden /  
Vnd so der Schmecher die Sache / in einer Zeit / die ihm die Ober  
keit vnd Gericht / des Orts / darzu bezeichnen sol / wie recht vnd  
gnugsam ist / auff den Geschmechten / nicht erweisen noch bringen  
würdet / vnd also in dem / vngheorsam vnd seumig oder sellig era  
schiene / so sol er für vnredlich gehalten werden / so lange bis er sich /  
mit deme / den er geschmechet / vnd mit den Gerichten vertrage.  
Vnd welche Meister / Sohn oder Geselle / in vnsern Landen vnd  
Fürstenthumben / obgemelte vnserer Ordnunge / nicht annehmen  
noch halten / Sondern in einem oder mehr / wissentlich vnd vors  
sentlich / dawieder thun oder handeln würde / den vnsern / vnd die  
vnter vns wonen / oder arbeiten / zu Schaden / der sol in vnsern  
Lande vor vnredlich gehalten / vnd sein Handwerck zu treiben nicht  
zugelassen / Sondern ausgetrieben / vnd hinweg geschafft / Oder  
auch / do er ein mutwillig auffstehen machte / oder darzu Ursach  
geben würde / zu Gefengnis eingezogen / vnd nach grösse seiner  
Vbertretung gestrafft werden / Hierumb begehren wir ernstlich  
empfelende / das ihr alle / vnd jeder in sonderheit / ob dieser vnser  
Ordnung / gestrafft haltet / vnd die Vbertreter / wie obgemelt /  
in



in Straffe nehmes/ vnd hierinne an ewerm Gleisse nichts erwinders  
lasset/ Daran geschibet vnser genliche Meinung/ Zu vrlund mit  
vnserm hierunden auffgedrucktem Secret besiegelt / Vnd geben  
zu Torgaw / Montag nach Martini / Anno Domini. 1541.

Demnach wollen wir obberürtes ausgangenes Mandat hie  
mit wiederumb ernewert / vnd festiglich darob zuhalten / mennig  
lich geboten haben / mit dieser Verwarnung / do ewer einer oder  
mehr / dem es gebüret / vnd in sonderheit ihr die Käthe der Städte /  
die Vordrecher nicht straffen / vnd darob halten werdet / das der  
oder dieselben vns fünfzig Gulden zur Straff / so offte es geschicht /  
sollen verfallen seyn.

Vnd darüber befehlen wir / das sich niemands von Hand  
werken / Es seyen Goldschmide / Platner / Kleinschmiede / Sata  
ler / Schlosser / Tischer / Steinmessen / Zimmerleute / Töpffer /  
Schuster / Schneider / vnd andere Handwerker / wie die Namen  
haben mögen / keinen ausgenommen / wetzern solle / ander Arbeit /  
do er gleich die nicht anfanglich gemacht / zubessern / sondern schäl  
dig seyn / dieselbe Besserunge / er habe die Arbeit zuvor gemacht /  
oder nicht / auff eines jeden ansuchen / vmb gebüliche Vorgleich  
unge vnd Lohn zuthun.

LIX.

## Von Erzten vnd Apoteccken.

**W**ir wollen auch bestellen / das alle Apoteccken  
in vnsern Landen / durch vnser Leib oder andere erfarnere  
Erzte / jährlich ein mal sollen visitirt / vnd da vntüglliche  
Materialien befunden / von dannen geschaffet / auch die Apoteccken  
vnd ihre Gesellen / verurtheilt werden / ein ietliche Medicin / der ges  
ordensten Tax nach / vnd nicht höher zu geben / bey Peen fünf Gul  
den / so offte es vom Apoteccken ubertreten wirdet.

Es sol auch die gewönlliche Tax auff eine Tafel gezeichnet /  
vnd öffentlich angehengt werden / damit ein jeder wisse / wie ihwer  
ein jedes stück Taxirt vnd gewirdet sey.

Dieweil wir auch berichte / das sich vtel vnerfarnere Leute denn  
Krancken



Krancken Erkney in Leib zugeben vntersehen / vnd damit man  
chen Menschen vmb sein Gesundheit / auch wol esliche vmb's Les  
ben bringen sollen / Als wollen vnd gebieten wir / hiemit ernstlich /  
Das sich niemandes / es sey Manns oder Weibs Person / Lands  
ferer / Zaubrecher / Driacuskremer / oder andere / weß Ampts oder  
Beruffs / Geistlichs oder Weltlichs sie seynd / vntersehen solle /  
den Leuten vmb's Geld oder Geldes wert / Geschenck oder Vereha  
rung / Arzney in Leib zu geben / auch die Rache vnser Städte / kei  
nen Arzt auffnehmen / oder bey ihnen dulden / er habe denn seiner  
Lehre / Kunst vnd Schicklichkeit von einer Vniuersitet oder gela  
ten Ersten / glaubwürdige Kundschaften vnd Gezeugniß / bey Peen  
10. Guldten / so offte es vbertreten vnd vorlust / aller Apotecken  
Wahr / die bey ihme (andern Leuten vmb's Geld oder oberwende  
Libnuß zu curiren) funden.

L X.

### Wurtze vnd Zucker.

**S**o solle auch der geferbte Ingwer / Saffran /  
vnd gefelschte Hutzucker / hinsürder in vnsern Landen nicht  
geduldet / vnd da sich jemandes denselbigen zuverkauffen vnt  
ersehen würde / Demselbigen solle der geferbte Ingwer / Saff  
ran / vnd Hutzucker genommen werden.

L X I.

### Goldschmide.

**A**lles Silber / So die Goldschmiede in vnsern  
Landen verarbeiten / solle ein jedes Markt / vermüge des  
Reichs Ordnung vierzehnen Loht fein Silber halten / Doch  
sollen sie sich vermüge des Reichs Ordnunge / vnd bey Vermeis  
dung darauff gesetzter Straff enthalten / einige Münz in Tigel  
zuwerffen / oder zu granuliren.

Damit man auch wissen möge / wo ein jede Arbeit gemachte  
sey / So solle ein jeder Goldschmied sein gewöhnlich Zeichen auff  
sein Arbeit machen / bey Peen ein hundert Guldten / so offte es an  
derst gehalten wirdet.

H ij

Kands



## Kandelgießer.

**D**amit auch der Kandelgießer Befehring / die sie mit übermässigem zusatz des Bleis / unter das Zien gebrauchen abgeschritten / So solle hinfürder auff das Gesetz / so die Kandelgießer verkeuffen / auff zehen Pfund Zien / nicht mehr / denn ein pfund Bley gesetzt / vnd darauff eines jeden Zeichen / vnd des Raths Wappen / darunter er gefessen / gepreget werden.

## Vom Holtzkauff.

**D**amit auch der Betrug / so im Holtzkeuffen geschicht / so viel möglich / verkommen / Wollen wir / das die Räte vnser Städte / ihre rechte Klafftermaß / an öffentliche stellen der Städte halten / vnd die Bawern schädlig seyn sollen / das Holz / so sie zu Marck führen / nach ganzen oder halben Klafftern / zu verkeuffen / vnd nach verürtem Maß / zugeweren / welcher sich aber dessen weigern würde / der solle das Holz / so er zu marck gefürt / dem Bericht verlustig seyn. Vnd sol das Klaffter Holzes / ein jedes Scheid / nicht vnter vier Mans Schuen / oder zweyen Werckelen / lang seyn / Aber die Scheid lenger zumachen / steht in eines jeden gefallen.

Vnd dieweil wir auch bericht / wie es auch öffentlich am Tage ist / das unsere Unterthanen / an Baw vnd Brenholz / Gebrauch vnd Mangel leyden / So wollen wir / das die Bawern / welche vnserm Oberauffseher der Gehülte / Forstern / oder Holtzknechten / Baw / oder Scheidholz abkuffen / Dasselbige nicht aus vnsern Landen / Sondern in vnserre Städte / zum freyen Marck führen sollen / bey Verlust des Holzes / wo sie damit antreffen vnd beirekten werden.



## Bawen.

Nach dem auch von Bürgern vnd Bawern / in Städten vnd Dörffern / ein grosser Mißbrauch vermerck / in dem / das ein jeder / mit Holz bawen wil / da doch die Gehülze / vnd Welde / trefflich abnehmen vnd verwüestet werden / Als gebieten wir / das die Bürger in Städten / mit Steinen / In gleichniß die Bawern auff den Dörffern auch / oder mit Wellerwenden / zubawen sollen anhalten / vnd nicht verstadtet werden / hinfürder / von Grund mit Holz / sondern zum wenigsten / den vntersten Gaden / steinern / auffzubawen / oder die Decher in Städten / mit Schindeln zudecken / darzu denn ihr / die Räte der Städte / den Bürgern / mit Steinen / Ziegeln / Kalk / Leymen vnd Sand / Förderung vnd Vortel thun / auch zu den Ziegeln vnd Kalkhüten / eigene Steinbrüche / Leym vnd Sandgruben verschaffen / mit dem Abraum vnd sonst in guten Wesen halten / vnd damit also geparen sollet / damit ein jeder Bürger oder Einwohner vmb ein gleichmässig Gelt / Stein Leym vnd Sand bekommen möge / vnd nicht ein jeder die Steine / Leym oder Sand / selbst brechen / graben den Abraum machen / vnd den Grund kuffen müsse.

Vnd damit die Bürger vnd Einwohner in Städten / desto mehr Willen vnd Neigung haben mit Steinen zubawen / So wollen wir / das die Räte der Städte / vor die Steine nicht mehr / denn das Brecherlohn / bezalt nehmen sollen.

Vnd wo solchs hertzzwischen Pfingsten nicht geschicht / vnd vorgeschriebener Gestalt ins Werck bracht / welchs vns unsere Ampfleute vnd Schösser berichten sollen / So wollen wir den Rath derselbigen Stad ernstlich zustraffen wissen.

Vnd damit diese Befordernunge desto bequemer vnd gewisser geschehen möge / So sollen die Räte der Städte / als bald eine tügliche Person aus ihrem Mittel / oder sonst aus ihren Bürgern /



welcher darzu tüglich vnd geschickt zu einem Bawmeister / gegen zimlicher Belohnunge / erwählen / vnd denselbigen nicht alle Jar entsetzen / Sondern zum wenigsten drey oder sechs Jar / daran bleiben lassen / auff das derselbige Bawmeister den Vorrath mit Holz / Steinen / Sand / Leimen vnd andern das von nöten / mit so viel besserem Rath zeugen vnd schicken möge / Es sollen vns auch die Räte in Städten diese Person / auff die nechste / vnd alle folgende Verenderung eines neuen Raths / in sonderheit namhaftig machen / dem wir auch nach Befindung zu bestetigen / vnd auff sein Verursachunge zuentsetzen haben wollen / Dann wir gedensken darinnen lenger keines andern zu zusehen / wie wir denn auch nicht zweiffeln / das viel Bürger zubawen geneigt / wo sie alleine von euch den Räten der Städte mit Vorrath / vmb zimliche Bezahlung gefördert werden.

Ob auch jemandes in Städten / Stadliche neue Gebewde fürnehmen wolte / So sol er dasselbige mit Rath verständiger Bawleute thun / wie wir auch vnsem Bawmeister vergönnen wollen / einem jeden vmb gebürliche Vergleichunge hirtinnen retzig zu seyn.

LXV.

### Kerner Lohn.

**D**On einem Kernen Schurt / Schlamm / oder Re-  
Trich / für das Thor zu sären / Sollen vier Pfennige gegeben werden. Was aber mit Wagen / oder Karren vor Stein / Leimen / Sand / Zigel / Holz oder anders / gefüret wirdet / derwegen solle die Oberkeit jedes Orts / binnen vierzehen Tagen / nach Eröffnung dieses vnser Mandats / nach Gelegenheit / billiche Tax setzen / vnd dieselbigen öffentlich verkündigen / auch dorob bey Vermeldung vnser ernstern Straff / festiglich halten.

LXVI.

### Werckleute vnd Tagelöhner.

Nach



**N**ach dem wir auch berichtet / das durch die Werck-  
leute / die Leute hoch sollen gestreigt vnd vbersezt werden /  
Damit nun ein jeder wisse / was er den Werckleuten vnd  
Tagelöhnern zu lohn geben solle / So ordenen wir / das man es mit  
denselben hinfürder / folgender Gestalt solle halten.

Einem Meurer vnd Zimmerman / die Meister seyn / vnd ih-  
re eigene Waffnen haben / sol man ein Wochen / ohne die Kost / ein  
Gülden / vnd derselbigen Gesellen / achtzehen Groschen zu lohn  
geben.

Einem Steinmehen / der Meister ist / vnd seinen Zeug hat /  
Sol man die Wochen ein Gülden geben / vnd ihme darzu die  
Scherff halten / auch den Zeug / do derselbige zerschlagen / wieder  
rumb zurichten lassen / wie er den an die Arbeit gebracht.

Einem Fischer / der sein Waffnen vnd Zeug hellet / Solle  
man die Wochen / ohne die Kost / einen Gülden / vnd seinem Ges-  
ellen funffzehen Groschen geben / Wolte aber jemand die Kost  
geben / derselbige / solle gegen der Kost / den halben theil des Lohns /  
abziehen.

Den Steinmehen / Meurern vnd Zimmerleuten / Meister  
vnd Gesellen / Sol ein feyer / oder Regentage / in der Wochen ver-  
lonet werden / Do aber in einer Wochen / ein feyer vnd Regentag  
vnd also beyde zusammen stelen / So solle ihnen nicht mehr denn  
ein Tag verlohnet werden.

Stelen auch mehr Regentage ein / so solle man ihnen dieselben  
alle / bis auff einen / an ihrem Wochenlohn abkürzen.

## Tagelöner.

**E**inem Tagelöner / oder Handlanger / Solle  
man von Petri Catedra bis auff Pfingsten zwenzig Pfenn-  
ning vor ein Tagarbeit geben.

Von Pfingsten bis auff Bartholomey / zweene Groschen.

Von Bartholomey / bis auff Galli / zwenzig Pfenninge.

Von Galli bis auff Catedra Petri / achtzehen Pfenninge.

Wer



Wer aber die Kost gibet / der solle den halben theil des obge-  
setzten Taglohns / vnd nicht mehr geben.

Vnd sollen alle Steinhewer / Meurer / Zimmerleute / Lis-  
scher vnd Taglöhner / von Ostern / bis vff Bartholomey / früe vmb  
vier Vhr an / vnd gegen dem Abend / wenn es Sechs schlegt / von  
der Arbeit gehen.

Von Bartholomey aber / bis vff Ostern / sollen sie mit dem  
Tage an / vnd vffn Abend / mit der Sonnen Nidergang / von der  
Arbeit gehen.

Früe / mögen sie eine Stunde / vnd im Mittage auch eine  
Stunde ruhen / Früe eine halbe / vnd im Mittage / anderthalbe  
Stunde essen oder feyren.

Der guten Montag / welchen die Gesellen zu machen pfle-  
gen / solle genzlich / vnd bey Verlust des Wochenlohns / abgeschafft  
seyn.

Einem Zigeldecker solle man bey seiner Kost / ein Tag zude-  
cken / auff seine Person / vierdhalb Groschen / vnd seinem Gesellen  
der decken hilfft / drey Groschen zu lohn geben / vnd was der Zigel-  
decker nicht gut machet / das sol er auff seinen Kost / vnd darlegen /  
wider omb sonst machen.

Wo auch erfahren / das ein Taglöhner den andern / verhetet /  
vnd vnterwiltich zu arbeiten ermanet / der solle acht Tage mit dem  
Thurn gestrafft werden.

Es sollen auch die Meister vnd Gesellen / desgleichen die  
Taglöhner / niemandes zu den Bedingen dringen / Sondern / vmb  
obberürten Lohn / menniglich zu arbeiten schuldig seyn / bey Peen  
zehen Gulden / so offe es geschicht / oder aber bey Duz / ein viertel  
Jar zu feyren.

Wärde sich aber ein Bauherr mit einem Meister / Gesellen /  
oder Taglöhner eines Bedinges vergleichen / So sol man darüber  
weiter nichts nachzugeben fordern / noch entrichten / Bey Straff  
fünff Gulden / die jeder theil / so offe es geschicht / erlegen sollen / Do  
aber der Bau anders gemache / denn er verdinget / darumb werden  
sich beyde Theil zu vergleichen wissen.



## Werckleute vnd Tagelöner / so außser halblandes arbeiten.

**W**Es wir auch berichtet / das sich Steinmeken /  
Meurer / Zimmerleute / Tagelöner / vnd dergleichen Perso-  
nen / in Städten vnd Dörffern / außser halb Landes / im Som-  
mer zu Arbeit begeben / vnd denn im Winter wieder kommen / das  
rans allerley Nachtheils / Schadens vnd Vngleichheit / zwischen  
ihnen vnd denen / so im Lande bleiben / auch Mangel vnd Steige-  
rung der Arbeit erfolget / So wollen wir / das hinfürder niemands  
mehr / der vnsern aus vnsern Landen / vmb Taglohns willen wans-  
dern solle / Wer aber darüber in andern Landen arbeiten wirdet /  
der solle in vnserm Fürstenthumb nicht wieder eingenommen / ge-  
hauset oder geherberget / vnd da jemandes den oder dieselbigen das  
rüber auffnimpt / dem Gerichtsherrn / so offte es geschicht / drey  
Gulden zur Buß geben.

Könde aber einer oder mehr keine Arbeit in vnsern Landen be-  
kommen / Der oder dieselben / sollen sich bey dem Gerichtsherrn  
jedes Orts angeben / die sollen ihnen auff den Fall / do sie ihnen zur  
Arbeit in vnsern Landen nicht Anleitung zu geben wissen / außers  
halb Landes zu arbeiten / erlauben vnd vergönnen / auch dieselbigen  
verzeichnen / Doch sollen die Gesellen der Zunffthandwerker / an  
ihren Lehrjaren vnd Wanderschaften / dadurch vngehindert seyn.

LXVII.

## Botenlohn.

**I**n einer jeden Meil wegs / hin vnd herwider  
zu gehen / solle man einem Boten im Sommer vnd Win-  
ter / zwölff Pfening geben / vnd da der Bote an einem Dre-  
stilligen müste / vnd weder Essen noch Trincken hette / ihme off  
den Fall zum stillige Geld einen jeden Tag / achtzehn Pfeninge  
reichen.

LXVIII.

3

Bom



## Vom Holzhaben.

**Z**um Schock Reisholz zu haben / zubinden / vnd die grossen Klöppel auswerffen / Sol man ein Groschen / vnd keine Kost zu Lohn geben.

Von einer Klaffter Scheidholz zu legen / oder zu haben / vnd darnach zu spalten / auff vier / drey / oder zwey theil / nach Belegensheit des Holzes / fünfzehn Pfenninge / bey des Tagelöhners eigener Kost.

Könde aber jemand mit dem Tagelöhnern eines geringern Lohns einig werden / das sol ihme frey stehen / Aber darüber solle niemandes geben / bey Straff eines Guldens / so oft vnd dick es geschieht.

Würde aber auch ein Tagelöhner sich an diesem gesetzten Lohn nicht fettigen lassen wollen / der sol aus der Stad gewiesen / vnd lenger darin nicht geduldet werden.

Gleicher gestalt solle es von euch den Braven / Herrn / Ritter schafft / Haupt / Amptleuten vnd Schöffern / in ewern Graffschafften / befohlenen Amptiern / Gerichten vnd Botmesitzketten / auch gehalten / damit die Müßiggenger zu der Arbeit gebracht / oder in Weigerung des / aus dem Lande gewiesen werden.

LXIX.

## Von Hochzeiten.

**N**ach dem auch offenbar vnd am Tage / das mit den Hochzeiten / Kindtaufften / vnd Verlobnissen / schedliche mißbräuche eingerissen / vñ grosser oberflus gebraucht wirdet / So wollen wir / das es damit hinfürder / folgender gestalt solle gehalten werden.

Die Bürger vnd Einwohner vnser Städte / die für sich selbst Hochzeit halten / oder Söhne vnd Töchter ausgeben würden / Solen zu einer Hochzeit / Nemlich / ein Bürgermeister oder Raths Person / nicht mehr / denn acht / vnd ein gemeiner Bürger / sechs Tisch / vnd darüber nicht zu bitten macht haben.



Die Schultheissen / Heimbürgen / Anspanner oder Huffer  
ner auff den Dörffern / sollen zu ihren selbst vnd ihrer Söhne vnd  
Töchter Hochzeiten / vff vier Tisch / die Hinderfiedler drey Tisch /  
vnd die Tagelöhner vnd Hausgenossen / zweene Tisch / vnd nicht  
mehr zuladen haben.

Es solle aber eine jede Hochzeit / nicht lenger denn zweene Tage  
werden / Der gestalt / welche Hochzeit vff den Abend angehet / die  
solle auff den folgenden ganzen Tag werden / Welche aber früe an-  
gehet / solle desselbigen ganzen Tags / vnd den folgenden Tag ala-  
leine des Abents werden / Das also auff einer jeden Hochzeit nicht  
mehr denn drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden / Es were  
denn / das jemandes frembde Hochzeit Gäste hette / die mag er das  
rüber / noch eine / oder zum meisten / zwo Malzeiten / vnd darüber  
nicht speisen

Wo aber an eslichen Orten gebreuchlich were / weniger Leu-  
te vnd Malzeit zu den Hochzeiten zuladen vnd zugeben / so solle  
solchs darbey auch bleiben / vnd darnach gehalten werden.

Verlöbnuß / Zu allen Verlöbnussen / sollen von den Bür-  
gern vnd Einwohnern vnser Städte / auff zweene / vnd von den  
Bawern / Tagelöhnern vnd Hausgenossen / ein Tisch / doch alle-  
ne zu einer Malzeit / gebeten werden.

## Essen auff den Hochzeiten vnd Verlöbnussen.

**S**emelte Bürger vnd Einwohner / vnser Städte /  
Sollen zur Morgenmalzeit / nicht mehr denn sechs / vnd  
auff den Abend fünff Gerichte geben.

Die Bawern / Tagelöhner vnd Hausgenossen / Sollen vff  
den Morgen auch nicht mehr / denn vier / vnd auff den Abend drey  
Essen geben / Aber darunter zureichen / solle niemands verbetten  
seyn.

Gleicher gestalt / vnd vnterschied / Solle es mit dem Essen /  
auff den Verlöbnussen / auch gehalten werden.



## Schencken auff den Hochzeiten.

**E**s solle hinfürder / von den vornehmen / Man-  
nes vnd Weibespersonen / nicht mehr / denn ein halber Gül-  
den groschen / vnd darüber nicht geschenckt werden.

Aber die andern gemeinen Personen / sollen darunter vnd wenig-  
ger schencken / die Gesellen vnd Jungfrauen aber / nur zween Gros-  
schen / vnd darüber nicht schencken.

Was aber / Vater / Mutter oder nahe Freund / vnd Ver-  
wandten seyn / denen solle frey stehen / sich mit ihrem Geschenke /  
nach eines jeden Gelegenheit vnd Gefallen zuerzeigen.

LXX.

## Tanzen.

**E**s sol auch niemands in Städten / wer nicht zur  
Hochzeit gebeten ist / mit den geladenen / oder vngebetenen  
Jungfrauen / zu Tanzen sich anmassen / In gleichnuß /  
sollen die gebetenen / kein Jungfraw oder Fraw / die nicht geladen  
zum tanzen auffsthen / Sondern die geladnen Hochzeitgeste / alle-  
ne mit einander tanzen lassen.

Der Diener / so vff den Hochzeiten Essen vnd Trincken auff-  
tragen / sollen nicht mehr / denn nach Anzal der Tische / vnd vor  
einem jeden zweene zuwarten / vnd darüber nicht geladen werden.

Alle Winkeltänze / nach der AbendMalzeit / aufferhalb des  
Rathhauses / vnd andern gewöhnlichen Orten / da man öffentliche  
züchtige Tänze / zuhalten pflegt / sollen abgethan vnd verboten  
seyn / es sey zu Hochzeiten / Verlobnussen / oder in allen andern  
Pauketen.

Darzu solle das Verdrehen vnd abstoffen / in allen Tänzen  
verboten seyn / Welcher sich aber darüber / des drehens / oder ab-  
stoffens vnter stehen würde / der sol zum erstenmal / zweene / vnd zum  
andern mal / drey Gulden zur Straff geben.

Do er aber zum drittenmal / in solcher Vberfarung besun-  
den / Sol er / wo er ein Student / oder Hoffgesinde / Bürgers  
Söhne /



Söhne / oder Handwercks Geselle ist / mit dem Thurn gestrafft  
werden.

So wollen wir auch / das zwei Personen / vom Rath / in Städten / vnd Gerichtsheldern / neben den Stadtknechten / vnd vff den  
Dörffern / die Heimbürgen vnd Gerichtsknecht / zu solchen Tänz  
ken sollen verordnet werden / auff die Vorbrecher vffmercken zu  
haben / Damit sie zu gebürlicher Straff genommen.

L X X I.

## Spielleute.

**W**elchem acht / vnd sechs Tische / Geste zu bit  
leuten / vnd einem jeden / so sie zu ihrer selbst / vnd ihrer  
Söhne vnd Töchter Hochzeit gebrauchen werden / zehen Gros  
schen / vnd die andern fünf Groschen / zu lohn geben / Welche aber  
darüber geben vnd nehmen / solle ein jeder / so offte es geschicht / vmb  
ein Gilden gestrafft werden.

Es sollen auch / alle Hauswirt / vnd Hausmütter / ihre Töchter  
vermanen / sich züchtig vnd ehrlichen zuhalten / alle vngederbe  
vnd vbelstand im tanz zu vermeiden / vnd do darunter ein Jung  
fraw oder Weib vermarktet / die sich vngebürlich hiele / der sol das  
Tanzhaus landern zur Abschew / ein Jahr lang zu meiden / vers  
botten werden.

Weil auch gebreuchlich / das der Burgermeister oder Ge  
richtsherr jedes Orts / auff den Raths oder Tanzhäusern zutanz  
ken / ersucht vnd gebeten wirdet / So solle der Burgermeister vnd  
Gerichtsherr / ehe vnd zuvorn / dann er Erleubnuß gibe / trewlich  
vnd ernstlich vermahnen / den Spielman darzuhalten / daß er zu  
keinem vnzüchtigen Tanz / Ursach gebe / Oder vnter den  
Predigten Göttlichs Worts / Tansen gestatten. Dann solchs  
von den Spielleuten / anders vermarktet oder befunden / Sollen sie  
derwegen gefenglich eingezogen / gestrafft / vnd hinfürder zu Spiels  
leuten nicht gelitten. So wollen wir auch / das aufferhalb der  
Hochzeit / vnd Verlöbnuß / ohne Erlaubnuß der Oberkeit jedes  
Orts



Dies / kein Tanz solle gehalten noch verstatet werden.  
Es solle auch im Sommer / vber Zehen / vnd im Winter vber neun Vhr / kein Trummel oder ander Seltenspiel / vff der Gassen oder in Häusern geschlagen / Noch auch kein vngebührlich Gassengescrey / getrieben werden.

### Auspeisen.

**W**An solle hinfürder niemandes von Hochzeiten / denn allein dem Schulmeister vnd Knaben / die in der Kirchen gewesen / so der Bräutigam vnd Braut vertrawet werden / speisen / vnd denselbigen geben / zwey Essen / vnd zwey stüblichen Geträncke / So aber jemandes sonderliche Gessens bestellen würde / Der solle dem Schulmeister / vber das Essen vnd Trinken / fünf Groschen geben / daraus sich der Schulmeister / mit seinen Gesellen wider zu vergleichen wissen / Aber allen andern Personen (aufferhalb frembden geladenen Gästen) die sich bisher angemast / auff Hochzeiten / essen vnd trinken / auch Suppen zu holen / solle solchs / dergleichen Essen von den Tischen / aus der Hochzeit zu tragen / hiemit abgeschafft seyn.

Dem Organisten / wo der in der Kirchen schlegt / solle drey.  
Dem Calcanten ein.

Vnd dem Küster zweyne Groschen / von dem jenigen / so vff acht / oder sechs Tisch / haben wirdet / gereicht werden.

Wer aber darunter hat / sol einen Groschen geben.

LXXII.

### Kindtauffen.

**W**Et dem einbinden / zu den Gevatterschaften / solle es wie jetzt / von dem Geschencke / vff den Hochzeiten gemeldet / gehalten / auch mit den Kindtauffen / vber Tag vnd Nacht / nicht verzogen werden.

Diweill aber gemeiniglich bisher der Gebrauch gewest / das nach der Kindtauff / auch in vnd nach den sechs Wochen / Gastereyen



reyen sind gehalten worden / So sollen dieselben künfftiglich gänke-  
lich nachbleiben / wenn aber die Frawen / von der Lauff kommen /  
so mag man ihnen einen trunck Wein / oder Bier / nach eines les-  
den Gelegenheit / reichen / Aber die Wehemutter / Gebäter / vnd  
andere Weiber / so bey der Frawen / in der Kind Not gewest / mö-  
gen gespeiset / Aber an den Orten / do es nicht breuchlich / solle es  
auch nicht angefangen werden.

Wo aber das / so von den Hochzeiten / Verlobnussen / vnd  
Kindtauffen / geordent / hinfürder von jemandts ubertreten wür-  
de / der oder dieselben / sollen dem Gerichtsherrn / vor solche Ver-  
brechung / so offte es geschicht / zu Straff geben vier Galden / als  
bald / vnd vnweigerlich entrichten.

LXXIII.

## Von vbermessiger Zerung / Kir- messen vnd Spielen.

**Z**nd wiewol / aus Gottes Straff vnd Verheng-  
nuß / Jeso besondere dranckselige Zeiten / von Thewrungen  
vnd sonst ist / wie denn andere mehr Gefehrligkeiten mit  
zufallen / Derhalben sich billich ein jeder / mit seinem Leben vnd  
Wesen / darnach auch richten vnd halten solte / So wirdet doch /  
nichts desto weniger / vnd des vngeachtet / von den Vnterthanen  
in vnserm Fürstenthumb / durch aus / vbermessige Zerung vnd  
Müßiggang / mit Quessereyen / besuchung der Wirtshäuser /  
vnd sonst / geübt vnd gebraucht / Damit aber solches hinfürder ver-  
hütet vnd verkommen / so wollen wir / das ihr bemelte vbermessige  
Zerung / vnd leichtfertige Wesen / durch gebürliche Ordnung / ver-  
bott vnd zimliche Straff vnvorzüglich abschaffet / auch darüber fe-  
stiglich haltet / vnd also die Vnterthanen / zu Besserung ihrer Güt-  
ter vnd Narunge / anhaltet / auff das sie sich selbst / auch ihre Weib  
vnd Kinder / in fernern nachtheil vnd ermehrung / nicht führen /  
Darzu wollen wir / das alle Kirmesse / Kugelleich / oder Ples / dar-  
innen man mit zinnen Gefes / vnd aller andern Wahr / Wucher



zusuchen pflegt / Desgleichen andere Spiel / mit Würfel vnd  
Karten / omb Geldes vnd Genies willen / in gemeine Schenck  
der andern Häusern / in den Städten / Mercken / Flecken vnd  
Dörffern / zuvornemung des übrigen verthuns / vnd verschwendens  
/ auch anderer daraus wachssenden Vnrichtigkeiten / hinfürs  
der genzlich sollen abgethan / vnd weiter nicht gehalten. Welcher  
aber hierwieder thete / der oder dieselben sollen / so oft es geschicht /  
omb ein halben Gilden / vnd der Vire / der es verstatet / oder der  
Oberkeit nicht ansaget / oder rüget / omb einen Gilden / vnd also  
doppel gestrafft werden.

Doch sollen die geselliglichen Kugelplex / so zu Kurzweil an  
gefangen / den gemeinen auff den Dörffern / nachgelassen seyn /  
Also / das einer ober ein Groschen nicht verspiele / auch keinen frem  
den oder Nachbarn darzu zihen.

Aber die Jar / vnd andere gewönlliche Mercke / desgleichen  
das gesellig Schiessen / mit den Büchssen vnd Armbrüsten / zu den  
Feyertagen / sollen darmit nicht gemeint / Aber doch gemeint spielen  
mit der Kugel / vnd das schiessen / für vnd vnter der Predigt Götts  
lichs Worts / genzlich verbotten seyn.

LXXIII.

### Wüstung vnd Laiden.

**E**s sollen auch hinfürder keine Laiden / die ekli  
sche Jar vnd bis in verwerte Zeit / zu Vitherriffen vnd Huts  
weiden / gebraucht / hinfürder / ohne Vorwissen der Ober  
keit / vnd Gerichtsherrn / jedes Orts / ombgerissen werden.

LXXV.

### Schaf halten.

**A**ls auch die vermügenden Bawern / viel Schaf  
halten / wie sich die andern / so keinen Acker haben / zuthun /  
in gleichnuß beflüssigen / vnd damit die Triffen / engen /  
auch denen / welche ihre Lenderen erkauft / verdienen / verzinßen  
vnd versteinen müssen / nicht geringe Beschwerung zufügen / So  
ordnen



ordnen wir / das die jenigen / so keinen Acker haben / auch kein Schaff halten sollen / Die andern aber / so Schaff zu halten herbracht / vnd berechtiget / mögen vff eine jede Hufen / acht Schaff / vnd also vff vnd ab / nach dem ein jeder viel oder wenig Acker hat / vnd darüber nicht halten / bey verlierung der vbrigen Schaff / die das Gericht / von den Oberreutern vnnachlessig nehmen / Doch sollen die Bawern ihre Schafe nicht alleine hüten / Sondern für den gemeinen Hirten treiben / Do auch esliche vertrege zwischen den Leuten / ihren Erbherrn oder benachbarten / deshalben vffgericht / die sollen hierdurch nicht vffgehoben seyn / sondern bey Wirten bleiben / Welche aber keine Schaff zu halten herbracht / sollen sich auch dieselbigen fürder zuhalten / nicht anmassen.

Weil wir auch befinden / das die Schaffrißten / in vnserm Ort Lande zu Francken / mit frembden Schafen / oberlegt werden / dadurch den armen Leuten / so dieselben auff ihren Feldern vnd Eckern / nehren müssen / an ihrer Nahrung / Abgang vnd Schaden zugesügt / So wollen wir / das einer jeden Stad / vnd Flecken / eine namhafte Anzal Schafe / nach Gelegenheit vnd Vermügen der Grenzen / dahin sie hüten / durch vnser verordnete Befehlhaber / hinfürder solle gesetzt / darzu allen vnd jeden Städten vnd Flecken / vffgelegt / auch darüber festiglich gehalten werden / da solche frembde Schaff / wider wolten hinweg getrieben vnd verkauft werden / da sie zuvorn den Städten Fleischhawern / vnd andern vnsern Untertanen / ob sie deren selbst notdürfftig / angeboten / vnd vmb gebürliche Bezalunge gelassen / wie sich denn vnser erachtens / des niemandes zu beschweren / Nach deme dieselben Schafe in vnserm Ort Lande / genehret vnd geweidet / das sie auch billich / vnser Untertanen / vnd nicht Frembde / vnd Außwertige genießen.

LXXVI.

**Larben halten.**

**R**

**Die**



**Z**erweit auch ein großer Mißbrauch vermarckt /  
in dem das die Personen / welche wenig / oder gar nichts /  
auffsehen / viel Tauben halten / vnd damit ihre Nachbarn /  
auff ihren Eckern beschweren / So wollen wir / das hinfürder / auff  
ein Hufen Landes / nicht mehr / denn acht bar Tauben mögen ge-  
halten / Welcher aber keine halbe Hufen Landes im Felde hat / dem  
sollen Tauben zuhalten nicht verstattet werden / bey Peen eines Mal-  
der Habern / welche der Gerichtsherre / jedes Orts / von den Ver-  
brechern / einbringen solle.

So solle auch niemand / keinen Taubenschlag halten / den  
man zuhien kan / auch daren keine Schlingen / oder Schleiffen  
legen / andern ihre Tauben abzufassen / bey Peen eines Guldens / so  
offtes geschicht / vnd solche Schlege / sollen in Städten vnd Dörf-  
fern / sätlich durch die darzu verordente Personen / besichtiget / vnd  
die Vbertreter gestrafft werden.

LXXVII.

### Von Jüden.

**N**ach dem auch weiland vnser gnediger lieber  
Herr vnd Vater seliger / der Jüden vnd derselbigen Paß  
halben / im vorschienen Neun vnd dreisseigsten Jar / ein of-  
fen Ausschreiben gethan / So wollen wir dasselbige / hiemit vorne-  
wert haben / mit dieser Ordnunge / das alle Jüden / vnd ein jeder  
in sonderheit / das ordentliche vnd gewöhnliche Getreid vnd Zoll / von  
ihren Personen / da sie sonderlich geleitet werden / vnd von ihren  
Gütern / jedes Orts / da solchs zu geben pfeglich vnd gebrauchlich  
ist / reichen / auch sich keiner vntersuchen noch anmassen / in vnserm  
Fürstenthumb vnd Landen / heußlich / oder sonst niedr zu thun /  
vnd zu wohnen / noch darin ober ein Nacht / an einem Ort zublei-  
ben / oder auch Gewerbe vnd Handthierung darinn zu treiben / dar-  
zu von ihrem Glauben vnd Opinion / andern einzubilden vnd zure-  
den / alles bey Vermeidung der Straff in demselbigen Ausschreiben  
vnterschiedlich ausgedruckt.



Do sie sich aber desselbigen / oder vnserer Vnterthanen mit  
ihnen einig Handthierung / zu üben vntersehen würden / So solle  
keinem wieder den andern / einige Hülffe oder Execution geschehen /  
Sondern deshalben / in vnserer ernste Straff gefallen seyn. Wo  
auch darüber / einer oder mehr / in vnsern Landen / betreten / der  
oder dieselbigen / sollen gefenglich angenommen / vnd biß vff vnsern  
Bescheid / verwart werden.

LXXVIII.

## Von Zigeunern / Bettlern / vnd Spizbuben.

**Z**erweil auch viel lediger vnnützer Leute / im  
Lande hin vnd wieder / zu denen sich / wie solches die Erfah-  
rung zum teil gegeben / wenig guts zuvorsehen / Als da seynd  
Zigeuner / starcke vermögende Bettler / vnd Spizbuben wandern /  
vnd sich vnterdecken. So wollen wir / das dieselbigen hinfürder /  
in vnsern Fürstenthumben / zuvorderst / vff / vnd in den Jarmerk-  
ten / do dann den Leuten / vnd sonderlich von den Spizbuben am  
meisten zugesehen pflegt / weiter nicht sollen gelitten noch geduldet /  
sondern genblichen daraus geschafft werden.

Es solle auch eine jede Stad vnd Dorff / seine arme Leute /  
die ihr Brod nicht erwerben können / durch ihre Ordnung selbst er-  
nehren / vnd nicht gestatten / das ihre Kinder / wenn sie ihr Brod  
können verdienen / zu betteln gezogen werden.

Aber frembde / auswertige Bettler / vnd Landseherer / sol man  
im Lande gar nicht dulden / noch denselben darinnen zu betteln ge-  
statten.

Wo auch die Zigeuner / nach deme ihnen / in deutschen Lan-  
den zuwandern / in den Reichsordnungen / vielfeltig verbott gesche-  
hen / in vnsern Landen / hinfürder werden betreten / denen sol ihr  
Haab vnd Güter genommen / vnd sie sampt Weib vnd Kindern /  
daraus getrieben werden.



## Verwüstung der Fischereyen.

**W**ir werden auch bericht / das sich der gemeine Mann / sonderlich der Bawersman / in den gemeinen Wassern / darinnen sie zu fischen herbracht / mehr des Fischens / denn eigener vnd notwendiger Haußnahrung / beflüssigen sollen / dardurch sie auch ihnen selbst / Schaden vnd verderbe / an ihrer Nahrung / neben dem / das die Wasser / Bech / vnd Fischereyen / durch das übermässige / stetige / tägliche aussfischen / verwüßet / verödet / vnd verderbet werden.

So verordnen vnd wollen wir / das nun forthin / ein jeder Gerichtshelder / auch Befehlhaber jedes Orts / niemands / wer der auch sey / das tägliche fischen / in den gemeinen Wassern / gestatten / Sondern die Ordnung machen solle / das in einer Wochen zweyen Tage / als den Mitwoch / vnd Freytag / doch alleine mit den Hamen / die nicht zu enge / gefisset.

In gleichnus / kompt vns auch gleublich für / das nicht allein die gemeinen / Sondern auch die Hege / vnd Mietwasser / durch den engen Fischzeug / verwüßet vnd verödet / vnd die mancherley Fischordnungen / in deme / nicht geachtet / sondern übertreten werden / Als wollen wir / das off der Werra / Saal / Ilmen / Unstrut / Eister / Pleissa / Gera / vnd allen andern gemeinen Wassern / Desgleichen in allen Hege / oder Mietwassern / kein engerer Fischzeug / solle gebraucht werden / Dann wie die alten Formeisen / die wir euch denen von der Ritter schafft / vnd unsern Amptleuten / Schöffern / Räten der Städte / Richter vnd Schultheissen der Dorffschafften / so an gemelten Wasserströmen sitzen / zugestellet / ausweisen / Also vnd der gestalt / das dieselbigen Formeisen / wann der Hamen vnd Fischzeug im Wasser gewesen / vnd noch nicht treu geist / dadurch fallen können.

Der Fischzeuge / obgeschriebener massen vnd weite / solle allein / denen



denen Fischern / die eigene oder gemiete Wasser haben / so offt sie in dem Jar / oder Wochen wollen / zugebrauchen verstatet werden / Aber in den gemeinen Wassern / solle niemands die gefakte zweene Tage / in der Wochen / mit Fischzeug / fischen / sondern sich allein gemeiner Hamen / Fischbarn / vnd fließender Angel / gebrauchen / doch das die Hamen obbestimble weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Bechen / nicht drey / vier / oder mehr / in gesellschaft fischen / Sondern ein jeder für sich selbst / alleine / oder selbander.

Niemands solle für Jacobi / mit tretten Zeug / oder dem Nixschart fischen.

Die Fischer / so gemietete Wasser haben / solle keiner mehr denn ein Schiff / oder Kahn / auff seinem Fischwasser halten.

Wiewol das gemeine ausfahren vnd treiben auff der Sahl / vor des zugelassen / Vnd aber wir befinden / das es mißbraucht / auff die Fischerey / dadurch trefflich verwüstet wirdet / So sol es hiermit genslich abgeschafft vnd verboten seyn.

Diweil auch in den Fluten vnd träben der Wasser / die Fischleich vnd Bruct / mit den Krasheren oder Hamen / vff die Vfer in Sane / Grass vnd Schlamm gezogen / vnd verderbet wirdet / So wollen wir dasselbige auszihen mit den Krashamen hiermit auch verboten haben.

Schnür vnd Angel zulegen / vnd Garn zuzihen / in eines andern Wasser / Sol sich menntiglich enthalten.

Die Durchfarten / sollen einem jeden Fischer / auff des andern Wasser / verstatet werden / Doch das derselbige / so durchfahret / dem andern / des das Wasser ist / an seinem Fischen / Erögen / Secken / Zeug / Neussen / vnd anderm / kein Schaden zufüge / auch mit den Fischstangen / nicht klopfen vnd schlagen / noch mit den Steinen werffen / dadurch die Fische aus einem Wasser / in das ander zutreiben / Darumb sollen die Fischer zu ihren Zeugen / oder Erögen / die sie in ihrem Wasser ligend haben / Zeichen auff das Vffer stecken / damit sich die Durchfahrenden darnach richten /



ten/ vnd Schaden meiden mögen/ Doch das keiner bey der Nacht/  
vff/ vnd durch des andern Wasser fahre.

Das leuchten bey der Nacht/ die Olluchen / Lein / Hanff /  
Ruben / Mahn / vnd dergleichen Fischlöder / oder Eken / zuges  
brauchen / solle in gemeinen Wassern / genzlich verbotten seyn.

An den Brücken / vnd Behren / sollen die Fischer die Stein/  
Joch oder ander Gebude / nicht regen noch wegen / damit dens  
selbigen kein Schade zugefüget werde.

Wer in gemeinen Wassern / oder Bechen / Fische fahet / vnd  
dieselbigen verkauffen wil / der solle sie in die Städte auff den öffent  
lichen feilen Marke tragen / vnd außserhalb desselbigen kein ver  
kauffen.

Gleicher gestalt / wollen wir es auch / mit dem fischen / vnd  
Fischzeuge / in den Bechen vnd Glüssen / gehalten haben / Nemlich /  
das man in den gemeinen Fischbechen / es sey in vnsern Emptern /  
Städten / oder Dörffern / niemandes in einer gesellschaft / sondern  
ein jeder für sich alleine / oder selb ander in der Wochen / zweene  
Tage / als dem Mittwoch / vnd Freytag / zu fischen vergönnen  
solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen / desgleichen das An  
gel legen / solle genzlich verbotten seyn.

Es solle auch niemandes / die gemieteten / frey oder Hegebeche  
schützen / ausschöpfen / oder ausgiessen.

Wärden aber die Müller / ihres Mülbawes halben / das  
Wasser abschlagen / So solle sich meniglich / dieselbige Zeit ober/  
des fischens / in demselbigen Bach enthalten.

Es solle in den gemeinen Fischwassern vnd Bechen / keinem  
frembden auswergigen Mann / Hausgenossen oder ledigen Ge  
sellen / Sondern alleine den besessenen Hauswytren / zu Fischen  
verstatet werden.

So solle auch niemands / Knochen seil / off den gemieteten oder  
gemeinen Wassern / gebrauchen / damit das kleine Geleick nicht  
verderbet / Aber zu den grossen Fischjagten / mag es gebraucht  
werden.



Was auch darüber / ein jeder Gerichtsherr / für Ordnungen gemacht / oder albereit in Brauch hat / das dieser Ordnung / nicht zu wieder / Sondern dem verwüsten vnd veröden der Wasser vnd Fischbeche / zugegen ist / das solle durch diese vnser Ordnung / nicht vffgehoben seyn.

Wer der eines / oder mehr / so von Fischen in dieser vnser Ordnung verleihet / vbertretten / darüber befunden / oder desselbigen vberwiesen wirdet / dem sollen die Fisch vnd der Fischzeug genommen / vmb ein Guld / so oft es geschicht / gebüßet / vnd da er denselbigen als balde / zugeben nicht vermag / mit dem Thurn / nach Gelegenheit der Personen / vnd des verbrochens gestrafft werden.

LXXX.

### Krebs.

**D**ie kleinen Krebs / welche vom Schwanz / bis an den Kopff / nicht eines Fingers lang seyn / Sol man zu verödung derselbigen nicht fahen / Do es aber jemandes thun würde / Der sol durch die Oberkeit jedes Orts / so oft es geschicht / vmb ein Ort eines Guld / vnnachlässig gestrafft werden.

In gleichnuß sol man auch die jenigen straffen / welche die hiesin verbottene Krebs kuffen.

LXXXI.

### Von Flachs rösten.

**W**as auch die Erfahrung gibt / wie hoch schädlich das Flachs rösten / in Fischwassern vnd Bechen ist / vnd das dadurch die Fischereyen verwüset vnd verödet / Welchs aber in andern Landen / vnd an vielen Orten / nicht verstatet wirdet / Derwegen die vnvormeldliche Notdurfft erfodert / zu gemeines Landes / vnd der Vnterthanen Wolfart / vnd Nutz / darinnen veränderunge zu machen.

So wollen wir / das nun forthin / niemandes vnser Vnterthanen / in den Fischbechen / darin auch das Wasser die Thun / gemeine



gemeint seyn solle/Flachs oder Hanffrost/nachgelassen/Sondern  
ihnen auffgelegt solle werden/eigene Waten vnd Gruben/ausser  
halb der fließende Wasser/an vnnachteiligen Enden/zumachen/  
vnd dieselbigen zum rösten zugebrauchen/So sol auch kein Flachs  
oder Hanff/in den Backöffen/Häusern/Bade/oder andern Stüs-  
ben/gederret werden/Sondern alles Flachs vnd Hanff derringen/  
sol an der Sonnen/auff den Gassen/oder in Feldern geschehen.

Da sich aber jemandes darwider setzen/vnd vngehorsamlich  
erzeigen würde/der/oder dieselben sollen/so oft es geschicht/des  
Flachs vnd Hanffs verlustig seyn.

LXXXII.

### Steigerung des Zehenden Schnitts.

Nach dem wir auch bericht/das ehliche vom A-  
del/Bürger vnd Bauern/welche vmb den Zehenden schnei-  
den lassen/den armen Schnittern eindingen/das sie ihnen  
vber den Zehenden/noch ehliche Tage/fröhnen/vnd arbeiten müß-  
sen/dadurch der arme Zehendschnitter/höchlichen beschweret wirdet/  
Als wollen wir solchen auffsatz/hiemit genzlich abgeschafft/  
vnd bey Peen zehen Guldten/so oft es geschicht/verbotten haben.

LXXXIII.

### Kirchen vnd Dorffrechnungen.

Wir wollen auch/das alle Jar/durch euch die  
Ampfleute/vnd Schössere/ewers jeden befohlenen  
Ampfes Dörffern/Dehgleichen durch euch/die Graven/  
Herrn vnd Ritterschafft/ewer Dörffer/vnd Kirchen/auch ge-  
meine Schenckrechnungen/in bey seyn/zweyer oder dreyer/von  
der Gemeine/vnd des Schultheissen/ohne sonderlichen vnkosten/  
Schwenderey vnd Zehens/mit fleiß sollen gehört/Vnd was als  
so von den Bussen/auch den andern ordentlichen vnd gemeinen  
Zugungen/oder Nutzungen/die ein jedes Kirchspiel/oder Gemein-  
ne hat/einkommen/in ein besondere vorwarunge/mit dreien  
vnter



unterschiedlichen Schlüsseln gelegt / welche Schlüssel / einer dem  
Ampman / Schösser oder Gerichtsherrn / der ander / den Kirch-  
vätern / vnd der dritte / denen von der Gemeine / gegeben werden /  
Solch Geld förder zur Notdurfft / der Gemeine bey zulegen / nichts  
auff benante Zeit / sondern alleine vff widerkeuffe / vmb gebürlichen  
Zins / davon auszuleihen / oder auch do einicher newer Bau / an  
Kirchen oder Gemeinden / für zunemen notwendig / Solchs mit  
der Ampleute / Schösser / vnd jedes Orts Gerichtsherrn vorwis-  
sen / vnd Bewilligung zuthun / bey vermeidung vnserer Vngnas-  
de vnd Straff.

LXXIII.

### Mutwillige Beuheder.

Nach deme auch im Haus zu Sachsen / der mut-  
willigen Beuheder halben / Constitution / vnd Ordnun-  
gen / ausgegangen / Welche auch vielmals / vnd in sonderheit /  
Anno 33. durch vnserm gnedigen lieben Herrn vnd Vatern / er-  
neuert worden / zu dem / das wir vns auch vnlängst / zur Naumburg /  
mit vnsern Erbeinungs verwandten Chur vnd Fürsten / dieses  
Puncts halben / wie hernach folget / verglichen. Nemlich.

### Extract der Vergleichung zu Naumburg.

Zeweil sich auch viel Jahr her allerley mutwil-  
lige Beuheder / hin vnd wieder ereugent / vnd vnsern Vn-  
terthanen / grossen vnd mercklichen Schaden gethan ha-  
ben / vnangesehen / das denselben Beuhedern / weder Recht noch  
Billigkeit / nie geweigert noch versagt. Vnd denn weiland / die  
Chur vnd Fürsten zu Sachsen / des verschienen drey vnd dreissig-  
sten Jars / bemelter Beuheder halben / eine solche Constitution / in  
ihrer libden / Chur / Fürstenthumben vnd Landen / vnter andern  
haben ausgehen lassen / Wo jemandes / weß Standes oder Wes-  
sens der were / ihrer libden Landen / auch zugehörigen Stifften  
Vnterthanen vnd Verwandten / absagen / ausschreiben vnd feind  
wür?



würde / vngerecht / das sein Legehheit / sich auff ihre Eibden / als  
ihren Landesfürsten / oder auff andere ihre Oberkeit / zu verhöre /  
Recht vnd Billigkeit erbotten / vnd ihme / dem Absager vnd Selnde  
de / solchs nicht gewweigert / das der selbige / Dergleichen auch / alle  
die / so ihme wissenlich / Hülf / Rath / Anleidung / Hausung vnd  
andere fürschübe gethan / vngerechter / Ob gleich darauff nicht zu  
gegriffen / oder etwas mit der That geschehen / vnd erfolget were /  
als öffentliche des heiligen Reichs / vnd ihrer Eibden Landfriedbre  
cher / mit dem Schwert / vom Leben zum Tode / sollen gestraffe  
werden.

So haben wir vorgenante Chur vnd Fürsten geschehene /  
vnd wol bedachte Constitution (darnach es auch bis anher in vnser  
der Chur vnd Fürsten zu Sachsen / Fürstenthumben gehalten  
worden / vnd nachmals gehalten wirdet) vns auch gefallen lassen /  
vnd auch vereinigt / dergleichen Constitution in aller vnser Chur /  
fürstenthumben / Fürstenthumben vnd Landen / fürderlich auch  
ausgehen zu lassen / vnd darüber festiglich zuhalten / Damit der  
mutwilligen Beuheder / vnbillich Landfriedbrüchig / vnd vnrecht  
messig beginnen / vnd fürnehmen / durch göttliche Verleihunge /  
möge gestewret vnd geweret werden.

Als wollen wir obberürte des Hauses zu Sachsen Con  
stitution / auch alle zuvor derwegen ausgegangene Mandata / hies  
mit abermals erneuert / euch auch vorgeschriebene Naumburgi  
sche vergleichung / angezündiget / vnd daneben ernstlich befohlen  
haben / euch derselben genstlich zuhalten / dawider selbst nicht thun /  
noch andern zuthun gestatten.

Do auch jemandes recht dulden vnd leiden köndte / vnd er  
würde darüber beuhedet / den oder dieselben / sol man aus ihren Bos  
nungen / es sey in Schloffern / Städten / oder Dörffern / nicht weis  
ben / noch weiter oder höher / denn seinen Nachbarn / beschweren /  
Es sol aber gleichwol derselbe / dem feind / nicht weniger / denn an  
dere / mit allem fleiß / nachtrachten / vnd ihnen zu Gefengnuß bring  
gen helfen.



## Einspennige Reifige vnd herlose Fußnechte.

**W**as auff jüngst gehaltenem Reichstag / vnter  
Wandern Puncten / der Reifigen vnd Fußnecht halben /  
beschlossen vnd verordnet / Das habt ihr aus nachfolgenden  
den Articlen zuvernehmen.

### Extract des nechsten Reichs Abschieds.

**W**as denn viel Reifige vnd Fußnecht seyn / die  
eins theils keine Herrschafft haben / Aber etliche mit diensten  
verpflicht / darin sie sich wesentlich doch nicht halten / oder  
die Herrschafften / darauff sie sich versprechen / ihrer zu Recht vnd  
Billigkeit nicht mechtig seyn / Sondern in Landen ihrem Vortritt  
vnd Reuterey nachreiten / So sollen hinfürder / solche Reifige vnd  
Fußnecht / im heiligen Reich nicht geduldet / oder offenthalten /  
Sondern wo man die betreten mag / angenommen / hertiglich be-  
fragt / vnd vmb ihr Mißhandlung ernstlich gestrafft / vnd vffs we-  
nigste ihr Haab vnd Gut / eingezogen / gebeudet / vnd sie mit Sta-  
den vnd Bürgschafften / nach notdurfft verbinden / auch die senten-  
gen / so vnbesessen / oder kein heußlich Wesen oder Wohnung / oder  
keinen schriftlichen Schein / eins nachlaß / an jedes Orts Ober-  
keit / für zulegen haben / von niemand bey namhaftiger Peen / ge-  
hausset / geherbriget / oder in einige wege / vffgehalten werden.

Wo auch im heiligen Reich deutscher Nation / in was Ob-  
rigkeiten vnd Gebieten das were / jemandes zu Ross oder Fuß / ge-  
sehrlich halten / reiten oder zihen / gesehen oder gespürt würde / So  
sollen die Stende vnd Oberkeit / jedes Orts / die erspriesslich Orde-  
nung / vnd Vernehmung thun / das dieselben / so also gefehrllich ver-  
marckt / gerechtfertiget / vnd wo sie als denn argwensisch erfunden /  
in eines jeden Oberkeit angenommen / gefangen / vnd vermüge  
des



des Landfriedens/ vnd des heiligen Reichs Recht/ auch eines jeden  
Orts Gewonheiten/ Freyheiten vnd alt herkommen / gegen dens  
selben gehandelt werden.

Vnd dieweil jetzt angeregte Keifige vnd Fußnecht / an vie-  
len Orten deutscher Nation / leichtlich aus einem Gebiete / ins an-  
der kommen / vnd von einer Oberkeit: vngeseumt / die andere zu-  
erlangen / oder zuerreichē / vnd also entrinnen vnd davon kom-  
men. So mögen die benachbarten Churfürsten / Fürsten vnd  
Stende / des nachteilens halben / sich nach ihrer Gelegenheit vnd  
Gefallen / vergleichen.

Vnd damit sich niemandes der Bawissenheit / so obgefakt  
vnd statuiret / zuentschuldigen / So haben sich der Churfürsten  
Räthe / erschelnden Fürsten / Stände / Botschafften vnd Ges-  
sandten / mit ons / eines offenen Mandats / hierüber / in das Reich  
auszufündigen / vnd in allen vnd jeden Fürstenthumben / Land-  
schafften / Städten / Flecken / vnd gebieten öffentlich angeschlagen /  
verglichen / etc.

Dieser fest vermeldten / des heiligen Reichs Satzungen /  
wollen wir euch alle erinnert / vnd neben ankündigung derselben /  
hierneben ernstlich gebotten haben / darwider selbst nicht zuthun /  
noch zu handeln / auch solchs wissenlich niemands zuthun verstat-  
ten / bey vermeidung vnser Vngnade / vnd Straff.

LXXXVI.

## Spinstuben.

**D**ieweil auch viel Bnzucht vnd Leichtfertigkeit /  
in den gemeinen Spinstuben geschicht / So wollen wir  
dieselbe Zusammenkunfft / der Spinnerin / hiemit genk-  
lich verbotten haben / Do aber zweyer / oder dreyer Nachbarn / oder  
Freunde Kinder / oder Gesinde / zusammen gehen / vnd spinnen  
wollen / dasselbe / vnd darüber nicht sol zugelassen seyn.

LXXXVII.

## Von der Bremer Hausfieren.

Wir



**W**ir wollen auch / aus bewegenden Ursachen /  
das haustren / der frembden vnd einlendischen Kramer / in  
Schlossen / Städten / Märkten / Flecken vnd Dörffern /  
vnserer Lande / gantzlich vnd bey Verlust der Wahr / die der Ver-  
brecher bey sich hat / hiermit abgeschafft vnd verboten haben / Do  
aber jemandes feil haben wolte / der mag es in Städten / auff frehem  
Markt / vnd in den Dörffern / auff dem gemeinen Platz / oder für  
dem Schenckhaus thun / Doch das von einer jeden Puden / darins  
nen man Gold / oder Silber / Seidengewand / güldene Porten /  
Wärze / Zinnengefäß / Eisenwerck / Leder / vnd dergleichen gute  
Wahr feil hat / dem Rath / oder Gerichtsherrn desselben Orts /  
einen jeden Tag / so langer feil hat / ein Schreckenberger zu Steff-  
geld gereicht werde.

Der aber seine Wahr / in einer Putten / Korbe / auff einem  
Keff / oder in einem Knapsack tregt / oder aber / ohne Wagen / oder  
Karren / auff einem Pferd furet / Der sol einen jeden Tag / nicht  
mehr denn einen Groschen / zu Steffgeld geben / Aber auff den  
Jarmerkten vnd Kirmessen / Sol es mit dem Steffgeld bleiben /  
wie es vor alters / an einem jeden Ort herkommen vnd breuchlich  
ist.

LXXXVIII.

## Von Kleidungen.

**N**ach dem auch / Römische Key. Mat. vnser al-  
ler gnedigster Herr / vnd die Stende des Reichs / verschies-  
nes Acht vnd vierzigsten Jars / in der Key. Mat. Policey  
ordnunge / vnter andern verschünge gethan / Wie es mit der Klei-  
dung solle gehalten werden / Als wollen wir / das ein jeder vnser  
Vnterthan / sich derselbigen Ordnunge gemess halten solle / alles  
bey der darinn verleitben Peen vnd Straff.

So wollen wir auch / das die langen zötichten Hosen / oder  
Beinkleider / in vnsern Landen zu tragen vnd zumachen / gantzlich  
verbotten seyn / vnd welcher Schneider / dieselben in vnserm Lan-  
de hierüber machen wirdet / der soule das Handwerck ein halbes  
Jahr



Jahr nicht arbeiten / vnd darzu nach Ermessigung / auch gestrafft werden.

LXXXIX.

## Fewer ordnung.

**N**Es auch durch Vnfließ / vielfeltiger Fewerschaden / in den Landen entsethet / So wollen wir / das die Räte der Städte / Desgleichen alle Communen / vnd Gemeinden / der Dorffschafften / ihre Wasserüber vnd Schleiffen / die man in solcher Not / mit Pferden vnd der Hand / gewaltigen vnd fortbringen kan.

Desgleichen Wassereimer / Leitern vnd Hacken / an gewöhnliche stelle verordnen sollen.

Auch darüber einem jeden vfflegen / das er zwei Krücken vnter seinem Dach / desgleichen die Dreuerbe / vnd vermögende Bäuerger vnd Bawern / ein jeder einen ledernen Wassereimer / vnd auch eine Sprütze halten.

Darzu das alle Fewermeuren / jährlich zum wenigsten einmal gefeget vnd gereiniget / vnd keine oben mit Schindeln oder Brettern / gedeckt / Welcher das nicht thut / dem solle einzuheizen / oder Fewer zuschüren / nicht verstattet werden.

So solle auch ein jeder Bürger vnd Bawer / für sich selbst ein Gefäß mit Wasser / von Ostern an / bis vff Michaelis / in oder für seinem Hause / Tag vnd Nacht stehend haben.

In gleichniß sollen auch die Gerichtsherrn / Heimbürgen / vnd Gemeinden der Dorffschafften / Teichlein / Wathen / Greben oder Kohlkassen / in jedem Dorff machen / So sie allbereit damit zur Notdurfft nicht versehen / damit man zu Fewers / vnd ander teglicher Not / Wasser darin halten könne.

Darzu die Brunquellen / im Felde vnd Fluren / reinigen / vnd im Wesen erhalten / auff das dadurch die Wasser vnd Beche / gemeret / vnd das Mülwerck gefördert werde / auch die Leute derselbigen gebrauchen mögen.

Die



Si weil man auch erfahret / das die Fenersgiebel / in Städten  
zur Zeit der Fenersnot / grossen Schaden wehren vnd vorkommen /  
So sollen die Räte der Städte / bey ihren Bürgern anhalten / das  
die Fenersgiebel / in den Häusern / oder zum wenigsten ober das dritte  
oder vierde Haus / einer mit Steinen / oder Leimen / gemacht  
werden.

Vnd damit solchen allem / desto fleissiger nachgegangen / So  
sollen die Räte der Städte / bezgleichen die Richter / Schultheis-  
sen / Heimbürgen auff den Dörffern / die ding alle halbe Jar / ein-  
mal besichtigen / vnd wo Mangel gespürt / ernste verfügung thun /  
bey Vermeidung vnser straff vnd vngnade / Inmassen denn vnser  
Amptleute / Schösser / Schultheissen / in den Städten / vnd ein je-  
der Gerichtsherr vff den Dörffern / fleissig vffachtung haben sollen /  
das diesem also nachgegangen.

Wo auch derjenige / bey denen Fener auskompt / dasselbig  
nicht beschreyet / vnd offenbaret / der oder dieselbigen / sollen vmb  
fünff Gilden gestrafft werden.

Sobald auch ein Fener auskompt / sol ein jeder Hauswirt /  
mit seinem Weib / Kindern vnd Gesinde / verfügen / das sie Was-  
ser auff die Döben / oder Söller / tragen / vnd auff das Flugfener /  
in den Höffen / vnd auff den Dächern / gute achtung geben lassen.

Vnd in solcher Fenersnot / sollen die jenigen / so Wasser ke-  
ssen vnd Brunnen / in ihren Häusern oder Höfen haben / die Häu-  
ser vnd Höfe auffschliessen / vnd die Leute / das Wasser zum Fener  
nehmen lassen.

Es sollen auch / alle die / so Brewheuser haben / im Sommers-  
zeiten die Bortig voll Wassers halten / vnd im Fall der Not / dassel-  
be zum Fener lassen gebrauchen.

Die Räte der Städte / sollen auch an allen Ecken vnd Gas-  
sen / Fenerspfannen halten / vnd die / in Zeit der Feners Not / an-  
zünden.

In gleichung / sollen die Gerichtsherrn / nach Belegenheit /  
auff



auff den Dörffern / in dem auch notwendige verschunge thun / wie  
es ein jeder den seinen zum besten bedencken wirdet.

Wärden auch / Zimmerleute / Zigel / vnd Schifferdecker /  
Bader / oder andere Personen / vber dem wehren vnd leschen / des  
Fewers / an ihren Leiben Schaden empfangen / dem sollen die Nā-  
the der Städte / vnd gemeinen der Dorffschafften / nach Gelegen-  
heit der Person / vnd des Schadens / auch der Städte vnd Dorffu  
vermögen vnd vorrats / zimliche Erstattung thun.

X C.

### Mühlordnung.

**W**ir wollen auch / daß man sich an allen Orten/  
vnsers Lande / vnsers hiernach verleihten Mühlordnung hal-  
ten solle.

Doch solle einer jeden Oberkeit / oder Gerichtsherrn / nach  
Gelegenheit / wie sichs an jeglichen Orten leyden wil / vnbenom-  
men seyn / dieselbigen zu mehrren vnd zu bessern / damit menniglich  
durch die Müller nicht betrogen / vnd vnbillicher Weise verfortelt  
werden.

Erstlich wollen wir / Das ein jeder Müller / seine Mühl /  
als Rieder / Stein vnd Getrieb / in das Winkelmaß ins Richt-  
scheid / vnd in die Wage richten / auch die Steinriemen / in den Cir-  
kel hawen / vnd den Lauffe / als die Zörg / mit gebürlichem Deckel/  
vmb den Mühlstein / gang vnd eben glat / auff setzen / vnd zum wenig-  
sten / eine zwere Hand / vber den Stein gehen lassen solle.

Zum Andern / Das ein jeder Müller achtung habe / so er  
Steine auffzeuhet / daß dieselbigen rechter Gattung / zusammen  
dienen / nicht einer grob / der ander zu klein / einer zu hart / der ander  
zu weich sey / Damit den Leuten ihr Gut nicht verderbet / sondern  
rechtsaffen Gemalen / Vnd das keiner kein Stein führe / der auff  
den Orten zum wenigsten / nicht ein viertel / einer Ellen dick sey / das  
er auch den Hauffen / vnd die Dicke habe / damit das Getreide nicht  
heraus springe.

Zum



**Zum Dritten /** Sollen die Mülstein mit Schilden / als dem Deckel / wie vor gemelt / etlicher mas verdeckt / vnd das das Loch am Schilt ein vortspan vom Loch des Steins sey / vnd das der Korb oder Kumpff auff's niederst gericht / als vngescherlich drey Finger vber das Loch des Steckens gehenget werde.

**Zum vierdten /** Sollen die Mühlen gegen dem Wasser / mit Wenden wol bewart vnd vermacht seyn / das kein Wind hinein kommen köndte / wol mag ein klein verglast Fenster gemacht werden / das man den Stein zu hawen sehen möge / Desgleichen die Stigen vnd Brück oder Bodem vnter dem Kamprade / auff's beste bewart vnd gespünt / auch sampt dem Pausch gefilset seyn / vff das nichts hindurch rören möge / sondern was von dem Stein ab röret / vff der Bruck oder Bodem / vnd vnter den Kampredern wider vffzükeren sey.

**Zum Fünfften /** Solle kein Müller / weder Gens / Hünen / Enten / noch ander Viehe / in die Mühle gehen lassen / auch gar kein Tauben halten / vnd nicht mehr Schwein vff legen oder messen / denn so viel er für sein Haushaltung / notdürfftig ist / vnd seinem Mühlherrn järlich geben muß.

Es solle auch niemands gedrungen werden / sein Getreide in der Mühle / peutteln zulassen / Sondern einem jeden frey stehen / sein Getreide in der Mühle / oder in seinem Hause selbst zu peutteln.

Alle Müller sollen binnen viersehen tagen / nach eröffnung dieses vnser Mandats / ihre Mühlmezen / den Amptleuten / Schöffern / oder Gerichtsherrn / einer jeden Mühl / bringen / vnd sie eichen vnd zeichnen lassen.

Es sol sich auch bey vormeidunge leibsstraffe / ein jeder Müller / an den ordentlichen Mezen / genügen vnd fettigen lassen / vnd darüber ferrer nicht greiffen.

So solle auch einem jeden frey stehen / selbst bey dem mahlen des Getreidichs zu seyn / oder die seinen darzu zuverordnenen / Des sich auch die Müller nicht weigern / noch jemandes daran verhindern sollen.

M

Alle



Alle Mahlgeste / die vber Rechts verwerete Zeite / bey einem  
Müller zu mahlen / schuldig vnd gezwungen / Die sollen bey ders  
selbigen zwang Mühlen bleiben / vnd von keinem andern Müller  
vffgenommen / doch das die Zwanggeste / vor allen andern gefür  
dert werden.

Es solle auch jeder Müller den Mülgesten / aus ihrem Geere  
de / gut klein Gladen desgleichen Semel / Koeken / auch Gersten  
vnd Habern mehl / wie das ein jeder haben wil / zumachen schuldig  
seyn / Würde aber jemandes von Müllern sich vnterstehen / jech  
was anders / zu seinem Vorteil vnderzumahlen / oder einem sein  
gut Mehl aus dem Sack nehme / Vnd anders oder böfers darein  
thete / verwechselte / oder in andere wege betrug gebrauchen thete /  
Solcher falsch / sol vnnachleffig gestrafft werden.

Es sollen auch die Müller Eides pflicht thun / solcher Ord  
nung georsamlich zuleben / der selbigen Herrschafft getrew / ge  
wertig vnd georsam zu seyn / Das Mülwerck mit allen zugehör  
rungen / nach aller Notdurfft / in Law vnd Wirten zuhalten / nie  
mandes zu geserden noch zu beschweren / Sondern einem jeden  
sein Gut / Gedreide vnd Mehl mit fleiß mahlen vnd bewaren /  
nichts davon verendern / verwechseln / noch vermengen / Sondern  
sich für sich / vnd die seinen / seines ordentlichen Lohns settigen  
lassen.

So oft auch ein Müller ein Knechte annimpt / solle er densel  
bigen für der Oberkeit stellen / ihne mit gebürlichen Pflichten zu  
beladen / das Mülwerck nicht zu felschen / Sondern sich obberür  
ter Ordnung / gemess / zuerzeigen / Vnd solches sol geschehen / in  
den acht Tagen darnach / wenn er angenommen ist / bey straff drey  
Gülden.

Vnd vff das durch die Müller mit dem Mezen / kein geserde  
gebraucht werde / So verordenen wir hiemit / das ein jeder Ampt  
man / Schösser vnd Gerichtsherre / solche besichtigung der Me  
zen / auch der Mühlen / in eines jeden befohlenen Ampt vnd Ges  
richten alle Quartal fürnehmen / vnd welche Müller straffwürdig  
befunden / die Straff von demselbigen Müller einbrachte / vnd dem  
Gericht



Gerichtsherrn vber die Mühlen zugestellt werden / Welcher sich  
aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich heldet / bey demselben  
sollen vnserer Ampter vnterschanen / zumahlen nicht verstattet wer-  
den.

## Verordnunge der Mühlwage.

**I**nd nach deme weiland vnser gnediger lieber  
Herr vnd Vater / Herzog Johans Friderich der Elter /  
Herzog zu Sachsen / vnd geborner Churfürst / etc. seliger  
vnd löblicher gedechtnuß / verschriener Jare / ein Ordnunge / wie  
es mit der Mühlwage gehalten werden solte / ausgehen hat lassen.  
Als wollen wir / das man sich / an den enden / da solche Wagen vff  
gerichtet / vnd bißher gebraucht worden / derselben gemeh erzeigen  
vnd halten solle / Nemlich vnd also.

Erstlich / Sol ein jeder / berürter ende / er sey Beck / oder  
andere / niemand ausgeschlossen / verpflichtet vnd schuldig seyn / sein  
Getreide vnd Mehl / in vnd aus der Mühlen / wegen zulassen / vnd  
keines vngewogen / in / oder aus der Mühlen zufüren / oder zutran-  
gen / bey Verlust des Getreides / oder Mehls / so viel desselben ist.

Es solle auch ein jeder Müller / das Getreide / oder Mehl /  
nicht vnter einander mengen / Sondern einem jeden sein Gut als  
lein / vnd besonder mahlen / niemand auffschütten / das förder sey  
denn herab / Sie sollen auch stetigs / die zum ersten in die Mühle  
kommen / nach einander / vnd keinen vor dem andern / fördern noch  
fertigen / es were denn ein armes / das viel Kinder / vnd kein Brod  
hette.

Zum Andern / Solle von einem jeden Sömere / Getreid  
dig oder Mehl / desgleichen von dreien Vierteln / vnd von ein-  
nem halben Sömere / ein Pfening / vnd von einem Viertel ein  
Heller zu wegen / gegeben / niemand geborget / sondern alles von  
stund an / in ein Büchßen gelegt werden / Darzu die Amptleute /  
Schösser oder Bürgermeister / die Schlüssel haben / Dieselben  
alle viertel Jars öffnen / was zu Weggeld gefallen / halb dem



Wegmeister zur belohnunge geben / die ander helffe / zu erhaltung  
vnd Besserung der Wage vnd Gewicht gebrauchen sollen.

**Zum Dritten /** Nach deme ein Sömere Korn vngesehro  
lich ein Zentner wiget / Solle dem Müller / für sein Mes vnd Lohn /  
von jedem Sömere / sechs Pfund / für abrüren vnd siben / ein Pfund /  
das Summarie sieben Pfund macht / abgezogen werden / derhalb  
ben ein Mes gemacht / darein Sieben Pfund gehen / dem Müller  
für gesetzt / vnd fürlichen den Gerichtsherrn / zu übergiessen / für  
bracht werden solle. Vnd ob schon ie zu zeiten / ein Sömere Get  
reide / etwas mehr / oder weniger wegen würde / solle doch berürter  
abzug gehalten werden / vnd bey neben eigentlich vermercke / Was  
ein ganz Sommer gewogen / auff ein Kerb / die der Wegmeister  
haben solle / gar ausgeschnitten / so viel Pfund mehr / vorn darauff /  
wie viel weniger / vnter sich / ie als viel Pfund als viel schnittlein / ge  
schnitten werden / Vnd zu solchem / were aller hand sachen halben  
gut / das sich menniglich bestesse / solche Seck zumachen / das in  
einen / ein Sömere gtinge / zu dem könnte man ein klein Secklein /  
zu den Kleien binden / vnd mit dem klaren Mehl / auffgelegt / vnd  
gewogen werden.

**Zum Vierdten /** Solle kein Müller / kein Korn / Mehl /  
noch Seck nehen / noch sonst kein hinderlist gebrauchen / Wo man  
es aber erfahret / so sol es für ein falsch gestrafft werden.

Nach dem aber Weis / vor dem Mahlen / gewöhnlich genest  
wird / als in ein Sömere / ein Maß / das ist / zwey Pfund Wasser /  
Wo der Malgast denselbigen Weizen / daheim nicht nehet / vnd  
es denn Müller zuthun beffhle / so sol der Müller des gemahlenen  
Mehls / zwey Pfund mehr / wieder geben / denn der Weizen ge  
wogen hat.

**Zum Fünfften /** Die Müller / so den Leuten zu Haus fah  
ren / vnd das Getreide holen / Sollen ein jeder ein gute Plarn / als  
lenmaln / auff seinem Karn ligen haben / in Regen vnd vngewitter /  
vberziehen / auff das die Seck / Getreid / vnd Mehl nicht naß wer  
den / Vnd solle denselben Müllern / die den Leuten also zu Haus fah  
ren / ein Pfund Getreide mehr folgen.

Zum



**Zum Sechsten** / Solle ein jeder Müller ein Kasten darinnen ein Sömer Mehls sey / in der Wage stehen haben / was an Mehl / ober den verordneten zugelassen abgang / von eingewegnem Getreid / weniger seyn / oder mangel würde / dem Malgaste dasselbige / aus dem Kasten zuerstaten.

So aber ein Mehl oberläufft / vnd sich mehr findet / denn ein gewogen / Das solle dem Müller in seinen Kasten folgen.

Vnd zu solchen / sollen von weniger mühe wegen / drey Gefesse / Nemlich / eins zu einem / eins zu zweien / vnd eins zu dreyen Pfunden gemacht / vnd geliehen werden / solchen Ab vnd Zugang / damit zu messen.

**Zum Siebenden** / Vff das von den Müllern / desto weniger vorteils gesucht / vnd betrugs gebraucht / auch so irrunge einfallen / dieselbigen desto fürderlicher entschieden werden mügen / So sol in jedem Dorff / zu jeder Mühlwage / ein redlich Mann / der Gelegenheit Mehls / vnd Getreidichs verstendig / verordnet / mit pflichten solchs zuschawen vnd wideren angenommen werden / Also / wo ein Müller / an jemandes Getreite / oder jemandes am Mahlen / beschwerunge trüge / denselben anzusuchen / ober das Getreide / oder Mehl zufüren / vnd schawen zulassen / Welcher vnrecht befunden / der solle gestrafft / vnd dem Schawer / also bald neun Pfennig / vor sein Mühe gegeben werden / Vnd das dem Mehlschawer vnd Wegmeister / bey hoher ernstten Straffe / niemand in ihrer Pflicht einrede / sondern wo jemand sich schtes / ober ihr einen zubeschweren hette / der mag es bey dem suchen / der die Gerichte / auff derselben Mühl hat.

**Zum Achten** / Solle die Wage offen stehen / vnd der Wegmeister darinnen gefunden werden / Nemlich / morgens / im Auffgang der Sonnen / ein ganze stunde / vnd Abents im Niedergang der Sonnen / ein ganze stunde / zu welchen zeiten / sich mensniglich / mit Getreide / ein / vnd Mehl auswegen zulassen / geschickt machen solle.

Vnd damit solches alles / vnnachlessig gehalten / So sollen



die geschwornen Mäler / neben dem Gerichtsherrn / im Jahr  
zweymal / die Mühlen besichtigen / vnd do einer vnrecht befunden/  
der sol vnnachlässig / nach gestalt vnd groß der verhandlung / ge-  
krafft werden.

## Mülschreibers vnd Wegmeisters Gelübde.

**D**u sollest geloben vnd schweren / das du in dei-  
nem Ampt / alles Getreide / vnd Mehl / das in die Wage  
gebracht / istlich / wes es sey / vnd wie viel es Zentner vnd  
Pfund / gewogen habe / durch dich selbst / vnd kein ander Person /  
eigentlich vnd getrewlich / in das Wagbuch einschreiben einem iso-  
lichen / Arm oder Reich / mit treuem fleiß / recht wegen / vnd seinen  
ab vnd zugang / getrewlich vnd fleissig vergleichen wilst / Damit  
dem Mäler vnd Mahlgast / jedem sein gebärnuß / nach laut der  
Ordnunge / folge vnd bleibe / niemand vor dem andern fördern /  
Sondern / wie die vngeschrlich in die Wage kommen / nach ein-  
ander fertigen / Dich die verordnete zeit / eigener Person / in der  
Wage finden lassen / die Gewicht vnd allen Zeug / zur Mähl was-  
ge geordnet / fleissig auffheben / in acht haben / vnd zuvor aus / das  
Rechenregister trewlich verwaren / damit nichts darinnen radirt/  
abgethan oder vernewert / auch nicht anderweit abgeschrieben wer-  
de / Vnd von jedem Sömer / drey viertel / oder halben Sömere /  
ein / vnd auszuwegen / nicht mehr denn ein Pfening / vnd von  
ein Viertel / ein Heller / zunemen / Dasselbige Geld von stund an/  
in die Büchssen legen / Vnd wo du erfereß / das der Mählwage-  
ichtes abgezogen / oder mangelte / Solch forderlich der Oberkeit  
ansagen / vnd hierin kein Person / vor der andern / es sey reich oder  
arm / vmb Freundschafft oder Feindschafft / Lieb / Günst / oder  
Hass willen / ansehen / oder zum vorteil oder nachteil / fordern / noch  
verhindern / mit Worren noch Werken / Auch von Mälern /  
Mahlgesten / den ihren oder von ihrent wegen / kein geschenck noch  
gabe nemen / Sondern allen vnd jeden / trewlich vnd fleissig dies-  
nen / vñ alle gefehde.

Mälers



## Müllers Gelübde.

**D**u solt geloben vnd schweren / das Mühlwerck /  
mit aller zugehöre / vermüge der Ordnung / vnd bestes  
Verstandes / zu gemeines Nus forderunge / in baw / werden  
vnd wesen zubringen vnd erhalten / einem jeden das seine / besonder  
auffschütten / trewlich mahlen / bewahren / vnd wieder antworten /  
Niemandes das seine verwechffeln / mit dem mahlen kein Vortail /  
Hinderlist noch falsch / gegen armen vnd reichen gebrauchen / auch  
nicht mehr nemen / noch nemen lassen / denn den rechten Mülmea  
ßen / Desgleichen zuthun / bey deinem Gesinde bestellen / nicht  
mehr Maßschwein aufflegen / deñ dir inhalts der Ordnung auff  
zulegen gebüree / kein Bihe in die Mühle gehen lassen / vnd gar  
keine Tauben halten / auch keine Person vor der andern / vmb ei  
gens Nus / Liebe / Freundschafft / Feindschafft noch Haß willen /  
ansehen / fordern noch hindern / Sondern gleich vnd recht / trewa  
lich fordern / ohn alle gefehde.

## Müllknechts Gelübde.

**D**u soltest geloben vnd schweren / das du wilt  
alles Getreide / so in die Mühle bracht / trewlich bewaren /  
vnd auff alle fleißigste arbeiten / dem Armen / als dem  
Reichen / Niemand das seine verwechffeln / entwenden / keinen für  
dem andern zu geferde fordern / noch verhindern / sondern in allen  
dingen / das Ampt eines trewen ehehalten / vnd Dienstboten erfül  
len / vnd das vmb keinerley hand sachen willen / vnterlassen / ohne  
gefehde.

## Welbeschawers Gelübde.

**D**u solt geloben / das du deines Ampts / auff  
erfordern mit der Schaw / Getreide vnd Mehls / fleißig  
vnd trewlich / auswarten wilt / Auch schawen / dem Ar  
men / als dem Reichen / vnd nach befiadung eines jeden guts / rech  
ten



ten waren bescheid geben / kein Person hierinnen / vor die andern  
ansehen / fördern noch verhindern. Vnd ob dir Getreide oder Mehl  
fürkeme / daran du zweiffelst / vnd vor dich alleine / nicht lautere er-  
kenntnis / thun könntest / einen verständigen Becken / oder Müller die  
durch die Amptleute / oder Gerichtsherrn / zuordnen lassen / vnd  
neben denselben rechte widerung thun / dich auch an deinem geor-  
denten Lohn / lassen benügen / vnd hiervon / weder Freundschaft /  
Feindschaft / Forcht / Eigennutz / Geschenck / vnd keinerley verlei-  
ten lassen / trewlich ohne geschrde.

### Ende der obgeschribenen Gelübde.

**W**as mir von Worten zu Worten vorgelesen  
ist / vnd ich angelobt habe / das wil ich stet / fest / vnd vn-  
verbrüchlich / auch getrewlich halten / als mir Gott helffe /  
durch Jesum Christum / seinen Sohn / vnsern Herrn.

Do nu hierüber ein Müller / vnser / oder der Gerichtsherrn  
ordnunge / vberreten wirdet / der solle nach Gelegenheit der Ver-  
brechung / ernstlichen gestraffe werden.

### Ungefährliche Notel einer Rechts verfassung.

**N**ach deme sich Irrung vnd Gebrechen zwischen  
N. N. Klegern eins / vnd N. N. beklagten anders theils / von  
wegen N. sachen erhalten / Derhalben sie heut dato von mir  
N. N. Schöffern N. zu güelicher verhöre / vorbeschieden werden /  
Vnd aber / vber allen angewanten fleiß / dieselbigen in der Güte /  
nicht haben beygelegt / noch vertragen mügen werden / Als bekenne  
ich Schöffern / das ich sie mit ihrer der Partheien bewilligung volgens  
der gestalt / zu Rechte veranlasset vnd verfasst habe / Nemlich vnd  
also / das Kleger seine Klage / innerhalb vier Wochen / gezwisacht /  
bey mir gerichtlich obergeben / vnd so bald darauff die gewehre an-  
geloben sol / Dagegen der beklagte in gleicher Frist / nach empfan-  
gener



gener Abschrifte / seine verzügliche Exceptiones / im Recht Dila-  
torie genant / wo er derselben eskliche hette / sampt der antwort / vff  
erhobene Klage vnd Kriegesbeseftigung / solle einbringen darauff  
als denn Klager / seinen andern Satz vnd Replica / auch gezwis-  
sacht / vnd Beklagter seine Duplicen / alles in gleicher Frist / vnd  
auff ein jeden Termin der vier wochen / bey Verlust des Sazes /  
einwenden / vnd also mit beyden Seiten wechselweise zum Ur-  
teil beschliessen sollen / jedoch das sich das letzte teil in seinem letzten  
Satz / newerung einzubringen / enthalte / Vnd sollen als denn  
die Acten auff der Partheien Inkosten / zuvorsprechen / geschickte  
werden.

Do nun einem oder beyden Theilen / im Urteil beweisunge  
vffgelegt / oder die sonsten von nöten seyn würde / soll dieselbe wie  
gebreuchlich / in Sechssischer Frist vollfüret / folgens geöffnet /  
vnd darauff jedes Teil abermals mit zweyen gedoppelten Seiten /  
wechselsweise von vier wochen zu vier wochen / bey Verlust des  
Sazes / zum Endurtheil beschliessen werden / Der gestalt / daß das  
anheben des Sezens an dem Teil sey / wider den das Gezeugnuß  
gefüret / vnd wenn also zum Urteil beschliessen / sollen allen Acta  
zuversprechen vberschickt / vnd das Urteil volgends publiciret /  
Auch do darnach Anem Teil leuterunge von nöten / Sol ime die  
nachgelassen / vnd darauff auch mit zweyen Seiten / von jedem  
Teil beschliessen / vnd in Zeit der vier Wochen verfahren werden /  
zu vnkund hab ich Schösser mein Pertschafft vffgedruckt / gesche-  
hen am N. tag etc.

Wir wollen auch / daß die Superadendenten in vnserm  
Lande / auff die Pfarherr vnd Kirchendiener fleißige achtung  
geben sollen / vnd do sie / an eines / oder mehr / Lehr oder Le-  
ben mangel befinden / welchen sie selbst nicht abwenden könten /  
vns dasselbe in der Zeit berichten. Gleicher gestalt sollen vnser  
Amptleute / die von der Rittertschafft / Schösser / Schultheissen /  
Kastner / vnd Räthe der Städte / auch thun / vff das kein falsche  
Lehre einreissen / auch der Priester ergerliches Leben / den Pfarr-  
kindern zu bestem Exempel / nicht geduldet werden.



## Beschluß.

**B**efehlen vnd gebieten hierauff euch allen vnd  
Jeslichen vnsern Prelaten/ Erben/ Herrn/ denen von der  
Ritterschafft/ Haupt vnd Amptleuten/ Ampts verweßern/  
Schößern/ Schultheißen/ Gleitsleuten/ Bürgermeistern/ vnd  
Räthen der Städte/ auch allen andern/ denen dñßals die Bot-  
messigkeit gebüret vnd zustehet/ gnediglich vnd ernstlich/ daß sie  
ober dieser vnser Landsordnung/ geboten vnd verboten/ euch selbst  
vnd den ewern/ auch Landen vnd Leuten zum besten/ vnd wolffart/  
fleißig halten/ die Ubertreter vnnachlässig straffen sollet/ mit  
dieser gnedigen vnd ernstlichen verwarnunge/ do wir einige Hinleßig-  
keit/ bey einem oder mehr/ spüren oder vermercken werden/ daß  
wir vns gegen dem oder denselbigen/ derwegen nicht milder/ denn  
gegen dem Verbrecher selbst/ mit ernster vnd geduppelter Straff/  
dermassen erzeigen wollen/ darauß meniglich zuspüren/ daß wir  
hierüber festiglich wollen gehalten haben.

Wß das auch dieser vnser Ordnung/ so viel mehr müge ge-  
lebe vnd nachgegangen/ So wollen wir/ daß sie alle Jar einmahl  
an einem jeden Ort/ den Vnterthanen solle fürgelesen/ vnd sie  
derselbigen zu geleben/ mit Ernst vnd Fleiß vermanet/ vnd ange-  
halten werden/ Doch behalten wir vns hiemit für/ diese vnser  
Ordnung/ nach Gelegenheit jeder zeit/ zu vnser Land vnd Vn-  
terthanen offnemen/ wolffart/ vnd gedeyen/ zu endern vnd zu bes-  
sern/ Auch do in einem oder mehr Articeln/ Mißverstand oder  
Irrungen/ vorfielen/ darin deutung vnd erklerung zuehun/ das  
alles wolten wir euch nicht verhalten/ vnd geschicht daran vnser  
zuverlässige vnd gentsliche Meinung/ Zu verkund mit vnserm hie-  
auff gedrucktem Secret besiegelt/ Vnd geben zu Weimar/  
nach Christi vnser lieben Herren vnd Seligmas  
chris geburt/ im 1556. Jar/ am Son-  
tage Judica.



# Register.

## Dieser vorgeschriebener Landsord- nung.

1. Von Gotteslesterung.
2. Verachtung Gottes Worts.
3. Vom Jurtrinken.
4. Hurerey und Ehebruch.
5. Schambare Wort.
6. Todschleger.
7. Vom Wucher.
8. Heimliche Verlöbnuß.
9. Der Pfarherr Zins.
10. Mißbruche an den Gerichten.
11. Oberleutering.
12. Appellation.
13. Fürsodderung der Schlichtigen.
14. Bekentliche Schulden.
15. Hülfsgeld.
16. Lehenwahr.
17. Rügegerichte.
18. Advocaten und Procuratores.
19. Notarien.
20. Inventarien.
21. Ober und Erbgericht.
22. Schmehe und Schandgerichte.
23. Vormundschaften.
24. Unnotschrefftige Klagschriften.
25. Gunste und Manchen Gütes.
26. Der Empter Gerechtigkeit.
27. Hufen haben.
28. In bereitschafft zu sinen.
29. Von jagen und Weidwercken.
30. Roden und verwüstung der Gehälge.
31. Kauff der Rittergüter.
32. Kauff der Bawern güter.
33. Vereinglung der Bawern güter.
34. Vereingung der Felder.
35. Pflanzfrohne.
36. Zinsreichung.
37. Beweme zapflangen.
38. Dorff und Feldgreben zumachen.
39. Die hohe Landstraf.
40. Der Bawern harnisch.



- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| 41. | Verkauffen der Früchte im Felde.        | 68. | Holzhaiben.  |
| 42. | Von Vorkauffen.                         | 69. | Von Hochzeiten.                                      |
| 43. | Lieche vnd Vnschligkauff.               | 70. | Tanzen.  |
| 44. | Fleischhawer.                           | 71. | Pfeiffer vnd Spielleut.                              |
| 45. | Becken.                                 | 72. | Kindiauff.   |
| 46. | Auffnemen frembder Leute.               | 73. | Übermestige zerung / Biermessen vnd<br>Spilen.       |
| 47. | Unbekante nicht zu herbringen.          | 74. | Wüstung vnd laiden.                                  |
| 48. | Mässiggenger nicht zu dulden.           | 75. | Schaffhalten.  |
| 49. | Mietheuser.                             | 76. | Tauben halten.                                       |
| 50. | Dienstboten oder Gesinde.               | 77. | Jäden.   |
| 51. | Wirtsheuser oder Gasthoff.              | 78. | Ziegeuner / Bettler / Spigsuben.                     |
| 52. | Wein vnd Bierkeller.                    | 79. | Fischordnung.  |
| 53. | Breuschmar auff den Dörffern.           | 80. | Von Krebsen.   |
| 54. | Gemeine Bier.                           | 81. | Flachsdrösten.                                       |
| 55. | Bürgerliche Handtierung.                | 82. | Erreigerung des lebenden schnits.                    |
| 56. | Bestirungsalter Ordnung vnd<br>Verrege. | 83. | Kirchen vnd Dorffrechnung.                           |
| 57. | Rauch Leder vnd Fellwerk.               | 84. | Mutwillige Beuheder.                                 |
| 58. | Der Sunsthandwerker straff.             | 85. | Einspennige vnd hernlose Knechte                     |
| 59. | Apoteker vnd Ergie.                     | 86. | Spinstuben.  |
| 60. | Würg vnd Zucker.                        | 87. | Der Kramer hausfren.                                 |
| 61. | Goldschmide.                            | 88. | Kleidung   |
| 62. | Baunegiesser.                           | 89. | Fewerordnung.  |
| 63. | Holzkauff.                              | 90. | Nälordnung.  |
| 64. | Pauren.                                 | 91. | Verfassung zum Rechten.                              |
| 65. | Berner.                                 | 92. | Auffsehen auff die Kirchendiener<br>vnd ihrer Lehre. |
| 66. | Werck vnd Tagelöhner.                   |     |  |
| 67. | Bodenlohn.                              |     |  |

Gedruckt im Jar 1580.

Co. RA002928

R. 56/4 545 < an. q. b. 3 >